

Thurgauische Beiträge
zur
vaterländischen Geschichte.

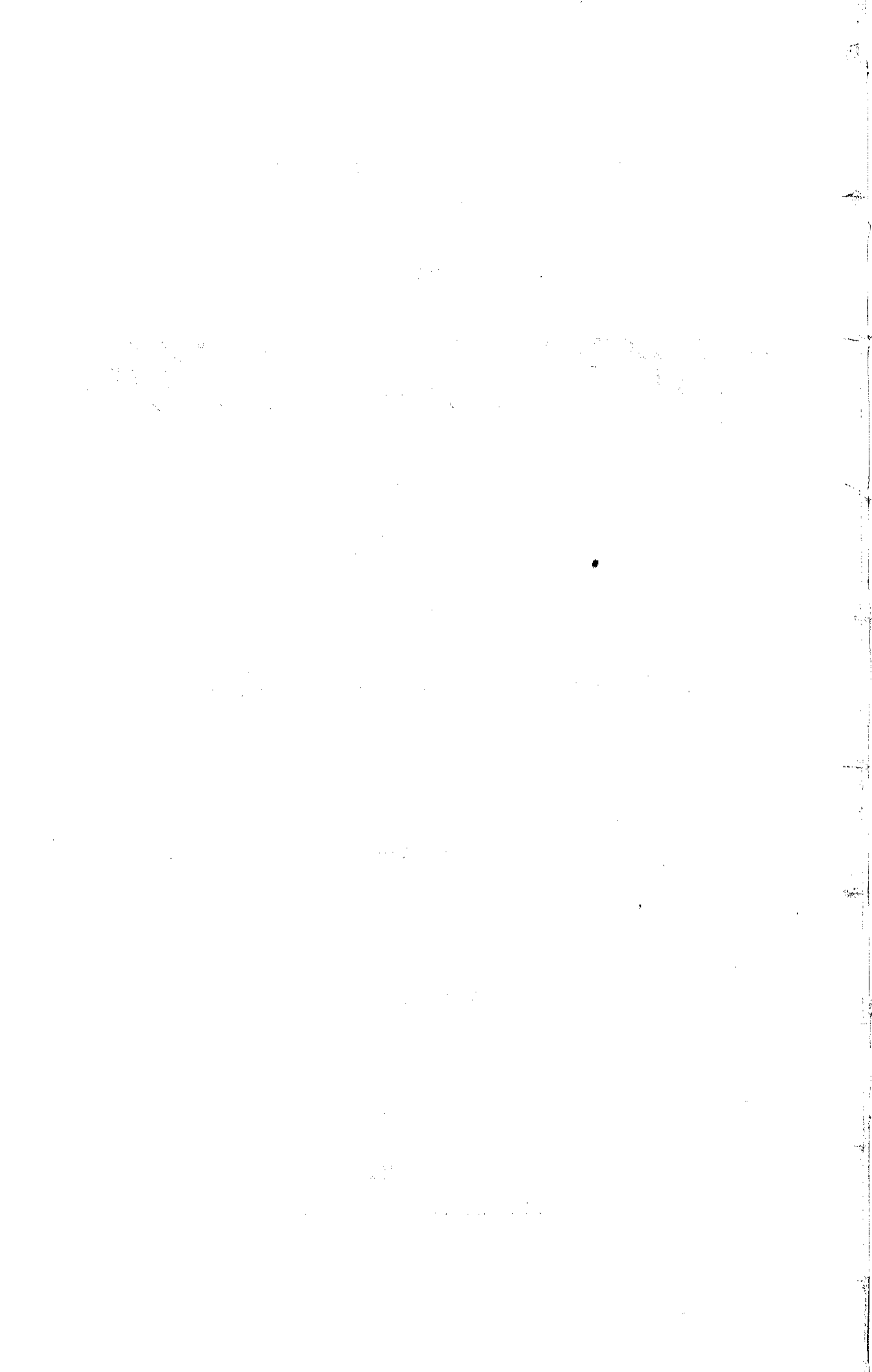
Herausgegeben

vom

historischen Vereine des Kantons Thurgau.

Erstes Heft.

Frauenfeld.
Gedruckt bei J. Huber.
1861.



Vorwort.

Der historische Verein des Thurgaus verdankt seine Entstehung der von der gemeinnützigen Kantonsgesellschaft ausgegangenen Ermunterung und zugesicherten Unterstützung. Er betrachtet sich daher als Sektion derselben und möchte seine Veröffentlichungen zunächst als eine erweiterte Fortsetzung der von der gemeinnützigen Gesellschaft seit 1824 herausgegebenen historischen Neujahrblätter betrachtet wissen — in dem Sinne nämlich, daß die „Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte“ nicht darauf sich beschränken, der Jugend einzelne geschichtliche Bilder vorzuführen oder überhaupt die Landesgeschichte zu popularisiren, sondern vielmehr die Ergebnisse der neuern historischen Forschungen, so weit sie den Thurgau betreffen, in allgemein verständlicher Form zur Kenntniß zu bringen.

Die thurgauische Landesgeschichte verläuft meistens in ganz untergeordneten Kreisen und von weltbewegenden Ereignissen hat sie wenig anderes zu berichten, als daß die Bewohner des Thurgaus wie andere ihrer Stammgenossen von dem Schlepptau oft widerwillig mitfortgerissen worden sind und die Fehler und Sünden der Gewalthaber büßen mußten. Da das Centrum der die Landesgeschichte bestimmenden Gewalten außerhalb der Landesgränzen lag, von einer konstanten politischen Fortentwicklung

der thurgauischen Bevölkerung hienit keine Rede sein konnte, mag man sogar in Frage stellen, ob für eine Geschichte des Thurgaus die Grundbedingung vorhanden sei. Dagegen wird auch nicht bestritten werden können, daß, wie jede Provinzialgeschichte überhaupt der Reflex der Landesgeschichte ist, so besonders auch in der Geschichte des Thurgaus die Geschichte von Oberdeutschland und von der Schweiz in klaren Bildern sich individualisirt und gerade dadurch dem Leser und Forscher das nähere Verständniß des Allgemeinen und Ganzen erleichtert.

Die reichste Ausbeute bietet dem thurgauischen Forscher die Kulturgeschichte. Abgesehen von den Urkundenschätzen des Klosters St. Gallen, die großen Theils auf thurgauische Höfe und Leute Bezug haben, sind die Rechtszustände der thurgauischen Bevölkerung seit dem Uebergange der Landgrafschaft an die VII Orte der Eidgenossenschaft im Jahre 1460 bis zum Jahre 1798 den Grundzügen nach stationär geblieben. Dem Forscher stehen daher eine Menge Akten zu Gebote, um namentlich in die bäuerlichen Verhältnisse des Mittelalters eine speziellere Einsicht zu gewinnen. In den folgenden Jahrhunderten aber ist die Landvogteiverwaltung des Thurgaus der eigentliche Schlüssel der Schweizergeschichte und diese ohne die Kenntniß der aus der thurgauischen Landesverwaltung herrührenden Motive unverständlich.

Man rühmt die Einheit der Gesetzgebung. Kein Zweifel, daß sie eine wesentliche Bedingung für die Wohlfahrt eines Volkes ist. Will man aber den Werth einer einheitlichen, grundsätzlichen Gesetzgebung recht erkennen und fühlen lernen, so kann man nichts besseres thun, als den Wirrwar der alten, zusammengestückten thurgauischen Landesordnung und Gewohnheitsrechte damit zusammen zu halten. Gleichwohl behaupteten

sie sich Jahrhunderte lang, wie morsche Waldstämme, die mit ihren Abfällen für eine bessere Zeit den Boden kräftigten. Und auch damals schon fehlte es nicht an einzelnen Lebensregungen, welche durch Förderung oder Widerstand den tiefer blickenden Beobachter zwischen und unter dem dornigen Gesträuche kräftige Stämmlinge erblicken ließen, die nur auf einen günstigen Augenblick warteten, um sich in die freie Richtung zu erheben.

Wenn es dem historischen Verein des Thurgaus gelingt, dieses alles in thatsächlicher Treue nachzuweisen und klar darzulegen, so wird er sich nicht nur um die eigene Landesgeschichte, sondern auch um die allgemeinere vaterländische Geschichte ein nicht unbedeutendes Verdienst erworben haben. Außere Umstände aber, besonders die zeitweilige Mangelhaftigkeit der archivalischen Sammlungen und Bibliotheken, erschweren die Aufgabe. Die „Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte“ mögen daher einstweilen als ein Versuch angesehen werden, die Aufgabe selbst vorerst von allen Seiten zu beschauen und die Mitarbeiter und Leser über das Ziel, welchem zugestrebt werden soll, zu verständigen.

Von den einzelnen Stücken dieses ersten Heftes sind nur das erste und letzte dem Vereine vorgelegt worden. Für die Aufnahme der übrigen erklärt sich die Redaktion verantwortlich, welche zugleich bittet, auf Seite 25, Lin. 3 die verschobenen Zahlen von 1742 in 1472 umzusetzen.

Inhalt.

	Seite.
Vorwort	III
Die Rechtsverhältnisse von Gottlieben in Beziehung auf den Fischfang	1
Die Öffnung von Gottlieben von 1521	15
Öffnung der Bischofszellischen St. Pelagien-Gottshausleute zu Sulgen, Rüti und Mühlbach	25
Das mühsam gesuchte Brot des Jahres 1771	39
Beigabe zu dem mühsam gesuchten Brot	53
Geschichte der Burg Eppisshausen	63
Die Pfahlbauten im Untersee	87
Verzeichniß der Mitglieder des historischen Vereins	94

Die Rechtsverhältnisse von Gottlieben

in Beziehung auf den Fischfang,

von

J. C. Mörkhofer.

(Dem historischen Verein vorgelegt den 22. Weinmonat 1860.)

Die nothwendige Bedingung der Existenz einer Gemeinde ist ein Grundbesitz, auf welchem sich dieselbe ernähre. Der Gemeinde Gottlieben aber fehlt dieser Grundbesitz: der Gemeindebann von Lägerweilen geht bis hart an das erste Haus von Gottlieben. Der Bach und der alte Graben des Fleckens schließen den kleinen Ort in die engsten Gränzen ein. Aller Grundbesitz der Gottlieber, sogar der größere Theil ihrer Gärten, liegt auf Lägerweiler Boden. Das einzige Gemeindegut ist ein schmaler Strich gegen Westen rheinabwärts, der aber nur aus Ried und Sumpf besteht und keine andere Ernte bietet als grobe Streue. Freilich zunächst dem Flecken hat allmähliges mühsames Auffüllen und Erhöhen dem Rhein einige kleine Neckerlein abgerungen: allein dieß wurde erst in neuerer Zeit erreicht. Daß dieses sonderbar ungünstige Verhältniß ein althergebrachtes ist, beweist die alte Öffnung von Lägerweilen, welche, der armen Nachbarn spottend, folgenden Scherz enthält: „Die Gottlieber haben nicht weiter zu richten, denn wenn sie einen Hahn auf die Brugg (Bachbrücke) stellen und ihm das ein Nag ausstechen, und so weit er mit dem ausgestochenen Nag heraussehen mag“ — Also nichts!

Allein schon der Name des Ortes weist darauf hin, daß Gottlieben ohne Zweifel eine geistliche Stiftung war, welche mit einer besondern Vorliebe bedacht werden sollte. Und daß dem Ort diese besondere Vorliebe zugewendet wurde, ist daraus zu ersehen, daß der Grundherr und Besitzer des Ortes daselbst das weitläufige Schloß mit den doppelten Thürmen baute. Der Grund der besondern Theilnahme des mächtigen Bischofs von Konstanz für sein benachbartes Gottlieben geht klar aus der alten Gottlieber Öffnung hervor, welche in einer Redaction vom Jahre 1521 in der Gemeindelade liegt. Jeder Fischkenner weiß, daß auf Fische aus fließendem Wasser mehr Werth gelegt wird, als auf Fische aus stehendem Wasser. Der große Herr wollte sich nun den ungestörten Genuß der Rheinfische sichern und traf daher seine eigenthümlichen, zweckgemäßen Bestimmungen. Die Fischerei ist ein mühseliges und unsicheres Gewerbe; wer nicht von früher Jugend an daran gewöhnt und mit dem Wasserleben vertraut ist, muß Lust und Geduld dafür verlieren. Das ist der Grund, warum der Bischof die Leute, welchen er den Fischfang zu Gottlieben anvertraute, vom Grundbesitze ausschloß: sie sollten ungetheilt ihrem Berufe leben, demselben alle Zeit und alle Kräfte widmen und somit in den Stand gesetzt sein, seine Tafel täglich mit frischen Fischen zu versehen. Die Gottlieber Fische waren für den Herrn um so wichtiger, da die Fischerei vom Ausfluß des Rheins bis zur Stadtgränze abwärts längst im Besitze der Stadt war; und ferner das alte Bodman von der Konstanzer Stadtgränze bis unterhalb der Ziegelhütte des Fischfangs sich bemächtigt und denselben den Paradiesern verliehen hatte. Um sich daher zu sichern, mußte der Bischof auch die Gottlieber, seine Hoffischer, sichern. Er verlieh also denselben das Wassergebiet von der Gränze der Paradieser Fischerei bis dahin, wo das Stift Reichenau den Fischfang längst an sich gebracht und seinen Lehenleuten übertragen hatte. Dieses Gebiet begann rheinaufwärts beim sogenannten Kuhhorn am Fall, und diese Gränze ist zu jeder Zeit ohne Widerrede inne gehalten worden. Abwärts war die Gränze um des

ungleichen Wasserstandes willen schwerer festzusetzen und es bedurfte daher genauer Bestimmungen. Auch hier galt zu allen Zeiten als unbestrittene Gränze der sogenannte Schweizerkopf, eine Erhöhung im Rhein, welche alle Jahre sorgfältig ausgesteckt und mit einem Pfahl bezeichnet wurde. Zur genauen Ausmittlung des Schweizerkopfes dienten zwei sich kreuzende Linien. Die eine dieser Linien wurde gefunden auf dem Striche, da die Schloßruine Schopflen auf der Reichenau und das Hegner Schloß sich decken; die andere hat zu Gränzpunkten das Schloß von Gaienhofen und den St. Stephansthurm zu Konstanz: wo diese beiden Linien sich kreuzten, war der Schweizerkopf und somit die Gränze bezeichnet, wo die Fischereigerechtigkeiten von Gottlieben auf der einen, und Ermatingen und Reichenau auf der andern Seite sich begegneten. Schon in der alten Öffnung ist dieselbe Gränze angegeben, indem es heißt „der Rhein soll im Bann liegen vom St. Martinstag bis zum zwölften Tag zwischen der Sandwiffe und der Rheinwiffe.“ Wiffe ist der alte Ausdruck für Ruthe, Stecken. Die Sandwiffe stand beim Schweizerkopf auf der deutschen Seite, die Rhein- oder Ruswiffe auf der Schweizerseite gegen die Rheinhalde, in gerader Linie einander gegenüber. Der Schweizerkopf bildete die Wintergränze für die Fischenz, und galt namentlich für den Gangfischfang, daher die ausdrückliche Bannung des Rheins während der Laichzeit des Gangfisches zwischen Martini und dem zwölften Tag nach Weihnachten.

Gegen diese Sicherung des Fischenzgebietes verlangte der Herr auch entsprechende Leistungen. Wie in alter Zeit der Lehenmann sein Gut gewöhnlich um die Hälfte des Ertrages bewarb, während er die andere Hälfte an den Lehenherrn abzuliefern hatte, so war es auch bei der Fischerei. Der Bischof verlangte nach einer auch jetzt zutreffenden Durchschnittsberechnung die Hälfte des jährlichen Gangfischfanges, daher die Öffnung bestimmt: „Des ersten so hat ein Herr von Costenz alle Jahr zu Gottlieben dreizehntausend Gangfisch jährlichen Zins ab den Zielen und Gütern, minder ein halbes Hundert.“

Zudem gehörten alle größern Fische, welche man während des Gangfischlaiches fieng, die über 6 Pfennige werth waren, zum Voraus dem Bischofe. Ferner beanspruchte er eine besondere Lieferung zum Beginn der Fasten.¹⁾

Allein die Gottlieber waren nicht nur als Fischer, sondern auch als Schiffknechte des Bischofs in besondern Anspruch genommen. Daher verlangte die Öffnung von den 6 Lehenleuten desselben: „Sie sollen dem Herrn, wenn er nicht weiter will, als von Gottlieben nach Konstanz oder von Konstanz nach Gottlieben, ihn oder seinen Vogt führen.“ Ferner schreibt die Öffnung vor: „Die von Gottlieben sollen einem Herrn von Konstanz und seinem Vogt dienen mit ihren Rudern zwischen Gaienhofen und Mersburg; und führen sie ihn weiter, so soll man sie belohnen. Essen und Trinken soll man ihnen genug geben, und es soll Wein und Brot zuvor im Schiff sein, ehe sie gebunden sind, darein zu gehen. Weiter ist man ihm nicht zu dienen verpflichtet, weder in Kriegszügen noch anders wohin, ohne Gefährde.“

Für diese dermaßen in Anspruch genommenen und bevorzugten Fischer und Schifflente des Herrn zu Konstanz mußten

¹⁾ Damals wurde zum Fang der Gangfische zu Gottlieben, wie jetzt noch zu Ermatingen, die Segi, sagena, gebraucht, daher die sechs Gottlieber Fischer, welche die Segi vom Bischof zu Lehen hatten, zu einer jährlichen Lieferung von zehntausend Gangfischen verpflichtet waren. Allein im Jahr 1577 waren die Gottlieber Fischer mit ihren Lieferungen so im Rückstande, daß sie dem Bischof 46000 Gangfische schuldig waren. Durch Vermittlung des thurgauischen Landvogteiamtes wurde den Lehenleuten die Hälfte dieser Schuld nachgelassen und die andere Hälfte durften sie so auskaufen, indem sie für das Tausend Gangfische zwei Gulden bezahlten. Zugleich wurde die Zahl der Gangfische von 10,000 auf 6000 herabgesetzt. Da jedoch die Lehenleute im Jahr 1586 schon wieder mit 22,000 Gangfischen im Rückstand waren, wurde der jährliche Lehenzins auf 5000 und im Jahr 1603 auf 4000 herabgesetzt. Vom Jahr 1646 an wurde der Lehenzins statt der Gangfische auf 18 Gulden angesetzt und ist so verblieben bis auf den heutigen Tag. Längst aber werden zu Gottlieben die Gangfische nicht mehr, wie früher zum Theil, mit der Segi gefangen, sondern allein in den Fachen. Statt der Gangfischsegi wird dagegen eine weitmaschige Segi gebraucht, welche den ganzen Rhein überspannt und bis 60 Fuß in die Tiefe gründet. Mit dieser Segi wird von Neujahr an in verschiedenen Zügen, von der Konstanzer Ziegelhütte an bis zum Gottlieber Espen, der Rhein völlig ausgefischt, bis er sich allmählig von unten und von oben wieder mit neuen Fischen speist.

auch wieder besondere Begünstigungen hinzukommen. Dazu gehört, daß Gottlieben sein eigenes Gericht hatte mit besondern Rechten und Freiheiten, wenn, wie wir gesehen haben, auch vom beschränktesten Umfang; daß dessen Bewohner zu Konstanz für Kauf und Verkauf zollfrei waren. Wenn einer auf einer der bischöflichen Hofstätten sich niederlassen, bauen und ein Lehenmann des Bischofs werden wollte, der durfte in dessen Kammerwaldungen Rafen und Latten hauen.¹⁾ Zur Ausbesserung der Rheinfache war die bischöfliche Waldung angewiesen. So bestimmt die Öffnung in Betreff der „niedern Fache unter Gottlieben“, daß man die Besitzer derselben „alle Jahre im Tägerweiler Wald sechs Karren Gerten hauen lasse,“ welche die Tägerweiler zur bestimmten Zeit nach Gottlieben auf den Platz führen mußten. Mit besonderer Genauigkeit war der Betrag an Brot, Wein und in einzelnen Fällen auch an Fleisch bestimmt, welcher den Gottliebenern je für die einzelnen Leistungen zu verabreichen war.

Allein sämtliche obige Vorschriften der alten Gottlieber Öffnung beschlagen nur die Winterfischerei, welche theils durch die Fache, die von Gerten geflochtenen Hürden, hauptsächlich beim Gangfischfang, theils durch die Segi, das große, den Rhein seiner ganzen Breite und Tiefe überziehende Netz für den Fang größerer Fische, betrieben wird. Bei dem hohen Wasserstande des Sommers wird das Gebiet der Sommerfischerei ein ganz anderes, als im Winter, indem das im Winter trockene Land, die sogenante Weiße, und der ganze Saum des niedrigen grünen Gestades überfluthet wird. Dadurch gewinnt namentlich die Umgebung der Einmündung des Rheins in den Untersee an Ausdehnung, so daß die Gränzen des Gottlieber Wintergebietes völlig verändert und aufgehoben werden, indem sich zu beiden Seiten des Wintergebietes fischbare Flächen bilden, auf

¹⁾ Noch im Jahr 1603 wurde einem Gottlieber bewilligt, in der bischöflichen Waldung „im Gehay“ Bauholz zu fällen, und im „Kasteler Tobel und auf der Weiße darunter“ Steine zu sammeln.

welchen die Gottlieber nur theilweise Anspruch zu machen haben. Demnach wurde auch die Gränze für den Sommer heraufgerückt. Denn während im Winter der Schweizerkopf den Mittelpunkt und der Ermatinger Bach auf der Schweizerseite und das Fehrenhorn der Reichenau auf der deutschen Seite die Endpunkte gebildet hatten, gieng im Sommer die Gränzlinie vom Algerstenbach auf Schweizerseite, bis zur Trachfelle, dem Kellenfach, der Kelle, Vertiefung auf der Schwabenseite; daher die Fischerordnung in §. 53 bestimmt: „die so weite Netze haben, mögen vom Kellenfach bis an den Algerstenbach und weiter nicht hinauf, herabwärts aber mögen sie wohl setzen.“ Diese Fischerordnung aber wurde vom 15. Jahrhundert an von den Umsaßen und Seegenossen des äußern oder Untersees, die auf der Malstatt in der Reichenau unter Vorsitz des bischöflichen Oberamtmanns, als des Schirmherrn und Richters an Bischofs statt, gemeinsam berathen und nach Stimmenmehrheit, ohne Nachtheil verbriefter Rechte, zum Beschluß erhoben. Die bis auf den heutigen Tag für sämtliche Seesumsaßen zu Recht bestehende Fischerordnung ist vom Jahr 1774. Von Alters her übt der obrigkeitlich gesetzte Fischermeister auf der Reichenau die Aufsicht über den Fischfang und leitet diejenigen, welche den Verordnungen der Fischerordnung zuwiderhandeln, zur Bestrafung an das Oberamt zu Konstanz. Auch die schweizerischen Behörden und Fischereieigenthümer haben diese alte Behörde für die dießfälligen Streitigkeiten als gültig und kompetent anerkannt, als welche, gestützt auf die alten Urkunden und die lange Praxis, eher im Falle sein mußte, die für so verwickelte Verhältnisse nöthige Einsicht und Erfahrung zu haben. Diese Oberbehörde war auch wirklich zu allen Zeiten im häufigen Falle Streitigkeiten zu lösen, welche die schwer zu bestimmenden Gränzen des unbestimmten Sommergebiets veranlaßten. Es gehört nicht hieher auseinander zu setzen, wie von den vielen Fischarten fast jede wieder ein besonderes Fangwerkzeug an Netzen, Behren, Neusen, Schnüren, Angeln u. s. w. nothwendig macht, und welch' vielfache Bestimmungen erforderlich waren, um Mißbräuche und Uebergriffe

zu verhüten. Stets am meisten Anstand veranlaßten Einbrüche in das den Gottliebenern als Eigenthum angewiesene Gebiet. Allein es sind ihre Rechte stets geschützt worden, wie namentlich aus folgenden Paragraphen der Fischerordnung erhellt: §. 23 „und weil von Seiten der Inhaber der Gottlieber Lehenszinsfischen öfters Beschwerden eingeloffen, daß die Netzer zur Zeit des Gangfischlaichs ihre engen Netze zu weit an oder in den Rhein hineinsetzten und dadurch den Wechsel und Lauf der Gangfische zu ihren Nachen verhindern, so ist gemeinsam abgeredt und beschlossen worden, daß die Netzer ihre Netze weder im Gangfischlaich noch zu andern Zeiten nicht im Rhein, oder auf die Halden hinein, sondern gegen die Fläche bis an den sogen. Schweizerkopf setzen dürfen.“ Dasselbe besagt der §. 29, 60 und 64. In welchem letzterem es noch weiter heißt: „daß keiner mit den Netzen den Rhein verseeze und damit auf der Weize gar nicht treibe.“ Die Weize sind die im Winter trocken liegenden, im Sommer überflutheten Uferjäume und Halden, welche eben nach §. 23 nicht besetzt werden dürfen. Daher in §. 63 noch die genauere Bestimmung vorkommt: „Daß furohin im Rhein Keiner eng oder weite Netze setze an den Halden, aber auf's Land mag er wohl setzen.“ Wie also durch den Schweizerkopf und die Linie vom Algerstenbach zum Fehrenhorn die Gränze der Gottlieber Fischerei abwärts auf der einen Seite gegen Ermatingen und auf der andern gegen Reichenau genau gezogen ist, so ist eben so bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß bis zu jener abwärts gehenden Linie auch die ganze Breite des Wassers, wie im Winter, so auch im Sommer zum Fischergebiet von Gottlieben gehört. Wie solches durch die Fischerordnung erwiesen ist, so liegt es auch in der Natur der Sache und in den natürlichen Gesezen des Fischfanges. Wie der Felchen seinen Laich stroman nimmt und daher die Zone des Gangfischfanges nach oben und unten abgegränzt sein muß, so ziehen die meisten andern Fische aus der Tiefe auf die Fläche, an das Ufer hinaus, wie z. B. Hechte, Aale, Fürne, Karpfen u. Bei diesem täglichen Wechsel des Fisches von der Tiefe zur

Fläche und von der Fläche zur Tiefe muß also auch nothwendig Tiefe und Fläche als dasselbe Fanggebiet zusammengehören, weil, wenn es anders wäre, wenn ein Anderer das Recht hätte in der Tiefe, und ein Anderer auf der Fläche zu fischen, täglicher Streit unvermeidlich wäre.

Die alte Uebung aber gestattete zwei Ausnahmen auf dem Gebiete des Gottlieber Fischergbietes. Um die Zeit der Fischerfastnacht nämlich war die Stelle bezeichnet, wo Groppen, Grundeln und Hürlinge von den Ermatingern und Triboltingern gefischt werden durften. Ferner war das Setzen der Netze und Neuzen auf's Land auch im Bann der Gottlieber Fischgerechtigkeit erlaubt. Allein dazu war ein rechtlicher Anspruch an das betreffende Land nöthig. Daher der §. 96 den Triboltingern oberhalb der Linie des Gottlieber Bannes das Recht des Fischfanges in ihrem Esen sichert, welcher aber jedem Andern geschlossen ist. Und so verhält es sich überall mit dem Fischerrecht auf dem Land. Weil der Schilf und das Gras, das im Sommer überfluthet ist, durch die Fischerei beschädigt würde, so hatte von jeher von der Gränze des Gemeindebanns von Gottlieben, dem Entenbühl, an, niemand das Recht der Fischerei als die Gottlieber.

Obigem zufolge ergibt sich, daß das eigene Interesse es mit sich brachte, daß der Bischof von Konstanz seinen nächsten Lehensleuten und Hoffischern von Gottlieben auch einen genau abgegränzten Bezirk für ihre Fischerei und zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen ihren Herrn anwies. Als die Herrschaftsrechte des Bischofs an den Großherzog von Baden fielen, löste der Kanton Thurgau das bischöfliche Schirm- und Lehenrecht an sich und seit dieser Zeit zinsen die Lehensfischer, wie früher an den Bischof, so jetzt an die thurgauische Regierung. Der Staat aber hat sich auf den alten Rechtsboden gestellt, und in Folge dessen, wie seine Ansprüche gewahrt und geltend gemacht, so auch die Lehensfischer in ihren erworbenen Rechten geschützt. Die allgemeine Gewerbebefreiheit aber und die gesetzliche Berechtigung zum Loskauf von Grundzins und Zehnten ermangelte nicht, auch zu Angriffen auf die besondern Vorrechte der Fischerei

zu führen. Zunächst war es den Lägerweilern am wenigsten zu verargen, wenn sie die jährliche Verwüstung in ihrem Walde durch den Hau der Gerten zum Bau der Fache von ihrem Gemeingute abwehren wollten. Die Lägerweiler mußten um so mehr dazu ermuntert werden, da der thurgauische Staat eine ehemals bischöfliche Waldung, welche ebenfalls für mehrere Fache die Gerten zu liefern hatte, an die Gemeinde Neuweilen verkaufte, ohne daß die Fachbesitzer beim Verkauf in ihren Real- und Servitutsrechten Schutz erlangten; und doch läßt man die Fischer bis auf den heutigen Tag den gleichen Zins an den Staat bezahlen, als wenn ihnen die Gerten geliefert würden.¹⁾ Nun verlangte Lägerweilen, daß Gottlieben seine Gertenansprüche urkundlich beweise, und versagte unterdessen die Lieferung. Gottlieben aber war so glücklich, jene oben genannte Öffnung aus dem Staube hervorzuziehen und sein Recht damit zu beweisen. Nun suchten aber die Lägerweiler durch die Auslegung des Wortes „Karren“, dem sie die Bedeutung eines halben Wagens geben wollten, Vortheil zu ziehen. Da aber die Gottlieber beweisen konnten, daß ihnen ihre Gerten je mit vierrädrigen und vierspännigen Wagen aus dem Walde zugeführt worden waren, so mußten sich die Lägerweiler zufrieden geben, daß durch die Regierung eine Vermittlung zu Stande kam, der zufolge die Gemeinde Lägerweilen für die Zukunft verpflichtet wurde, den Gottliebern alle Jahre die Waldparzelle anzuweisen, in welcher die Gottlieber Lehenfischenz-Zuhaber 1525 Wurzelstöcke, worunter 50 dickere Stücke zu Stößeln, selbst aussuchen und hauen durften; und zudem müssen die Lägerweiler den Fischern die Gertenlast gegen Verabreichung eines bestimmten Trinkgeldes auf den Platz führen. Diese jetzt drückend und unbillig scheinende Last erklärt sich ganz einfach aus dem alten Lehenverhältniß. Der Lägerweiler Wald wie die Gottlieber Fischenz gehörten

¹⁾ Daß Gottlieben sich damals solches gefallen ließ, wird nur daraus erklärlich, daß dieses Ereigniß in eine Zeit fiel, wo Transitverkehr und Gewerbsamkeit zu Gottlieben in beträchtlichem Flor standen, so daß der mühsame und wenig einträgliche Fischfang über dem größern Expeditionsverdienst in den Hintergrund trat.

beide dem Bischof; damit die Gottlieber Fischer ihren Fischwerkzeug in gehörigem Stande halten könnten, ließ er durch seine Tägerweiler Lehenbauern das geeignete nöthige Holz nach Gottlieben führen. Diese partielle Last kommt daher in keinen Vergleich mit dem Gewinn, daß der Wald der Gemeinde Tägerweilen als bleibendes Eigenthum anheimgefallen. Eine Abfindung und Auslösung dieses Rechtsverhältnisses ist nicht möglich, weil die Gottlieber für kein Geld anderswo die nöthigen Berten fänden; ohne diese Berten aber die Fache und damit das unersehbare Werkzeug ihrer wichtigsten und einträglichsten Fischerei verloren gieng. Eine gehörige Verabkommniß könnte also nur durch die Ausscheidung eines Waldtheiles ermöglicht werden; was Tägerweilen wohl schwerer fiel als die alte Last.

Zu neuen Angriffen führte das leicht hingeworfene Dekret vom Jahre 1832, welches kurzweg den Fischfang in den „öffentlichen Gewässern“ frei erklärte. Denn durch dieses Gesetz sahen sich die Ermatinger Fischer veranlaßt, einige unbestimmte Sätze der Fischerordnung zu ihren Gunsten auszulegen und ihre Fischerei in die Grenzen des Gottlieber Bannes auszudehnen. Indem nämlich die Fischerordnung den „Gottliebem und andern Seegenossen das Treiben auf gemeinem Allment“ und das Ziehen „auf der Weiße“ während der Fastenzeit in der Linie des Gottlieber Bannes erlaubte und dieß Herkommen keinerlei Anstand hatte, machten nun die Ermatinger Anspruch, daß ihnen zu beiden Seiten des Rheins auf der Weiße und auf dem Lande der Fischfang offen stehe. Ein ähnliches Gesuch der Ermatinger Fischer schon im Jahr 1784 war vom Reichenauischen Oberamt „einmal für allzeit abgewiesen“ worden, „und hat daher es bei dem ausgesteckten Ziel sein lediglich Verbleiben“. Wirklich hielt das badische Bezirksamt auf dieser Vorschrift und setzte daher im Jahre 1839 bei einem Uebertretungsfalle eine Strafe von 5 fl. fest. Bei neuen Klagen faßte das Bezirksamt Konstanz den 16. August 1844 folgenden Beschluß:

„In Betracht, daß in dem auf den Grund der Lehenbriefe der Gottlieber Fischer erlassenen Erkenntniß vom 6. September

1839 hinsichtlich des Fischens im Rhein, d. i. in der Tiefe dieses Flusses, und auf Land oder in der Weiße, d. i. in dem niedrigen Wasser gegen das Land hin, überall keine Unterscheidung gemacht ist, und deshalb das im Erkenntniß enthaltene Verbot ganz allgemein zu verstehen, und sonach auch auf alles Fischen im Thalbett und außer demselben auszudehnen ist;

In Erwägung, daß das den Gottlieber Fischern nach ihren Lehenbriefen zustehende Vorrecht meist ein illusorisches wäre, wenn ihre Befugniß zu fischen auf das Thalbett des Rheins beschränkt werden müßte, weil in diesem bei hohem Wasserstande, somit fast den ganzen Sommer selten oder gar nie, und auch bei anderm Wasserstande wegen der Störung nur wenig gefischt werden kann: — wird daher verfügt:

Das amtliche Erkenntniß vom 6. September 1839 sei dahin zu erläutern, daß den Fischern am Untersee, und namentlich jenen von Ermatingen, das Fischen im Rhein vom sogenannten Fall ob dem Kuhhorn an bis an die Kelle und dem Algerstenbach, und zwar nicht bloß in der Tiefe des Rheins oder im Thalweg, sondern auch außerhalb demselben in der sog. Weiße bis an die Ufer bei Strafe von 5 fl. untersagt sei.“

Wenn diesem Spruch auch nicht gerichtlich endgültige Kraft und Entscheidung beigegeben werden will, so ist es doch von großer Wichtigkeit, darin das Urtheil der sachkundigen Behörde zu vernehmen, welche von altersher den Fischfang und die Rechte der Einzelnen überwacht und gewahrt hat.

Allein das sorgfältige, gründliche und rechtsbesessene Alterthum hat es auch an einer Urkunde nicht fehlen lassen, welche in die Streitsache rechtliche Klarheit und Sicherheit bringt. Im Jahr 1543 nämlich erschienen die Erbern Leut, ein Gemeind zu Gottlieben, von der es heißt: welche „one Mittel“ der Fischerordnung auch unterworfen, vor dem Bischof zu Konstanz und Herrn der Reichenau und brachten vor, daß sie von den Besitzern der eigenen Güter im Rhein auf dem gemeinen Alment über-vorthelt und verhindert werden, „welches dem gemeinen armen Mann, der im Wasser nichts Eignes hätte und sich daraus

erhalten müßte, zu Schaden und Abbruch seiner Leibsnahrung gereichte“, und bitten um Erläuterung zwischen den eigenen Gütern und dem Allment. Der Herr ließ ein Schiedsgericht zusammentreten, gebildet aus Vogt, Schreiber und Ammann aus der Reichenau und je zwei Abgeordneten von Konstanz und Radolfzell. Diese versammelten sich an den streitigen Orten als Tagsatzung auf den Augenschein, wo beide Theile, die Lehensfischer und die armen Fischer mit ihren Anwälten nebst den Anwälten der verschiedenen Lehensherren, unter Zuzug von Zeugen aus dem Paradies, erschienen. Die unbegüterten Fischer und in ihrem Namen die Gemeindeverordneten erhoben einen zwiefachen Anspruch, indem sie erstens die zwischen dem Wolmatinger Miel und der Reichenau im weiten Winkel sich hineinziehende Fläche wie bisher als freies Allment für sich verlangten, und zweitens den Rheinkopf, die Fläche zwischen den beiden Rheinarmen, dem alten und dem neuen Rhein, als gemeines Allment mit andern Seegenossen beanspruchten, während die Besitzer der Lehens- und eignen Güter die ganze Breite des Wassers bis zu den bekannten Gränzen ihr Eigenthum nannten. Das Schiedsgericht that folgenden Spruch: „Erstlich sollen die Lehensmänner bei ihren Briefen und Siegeln bleiben, mit der Erläuterung, daß vom Heststecken bis an den Pfahl bei dem Malfach Teufferthalb sie niemand irre; was aber außerhalb dem Heststecken und dem Pfahl, das soll das gemeine Allment sein; zum andern, was von dem Pfahl, der unter den Tünnenfachen oben in der Trachfellen gestossen ist, hinab durch die Trachfelle bis an den Ufrus niemand die Kalten und ihre Mithafte irren soll; was aber außerhalb dem Pfahl alten Rheins halber ist, das soll das gemeine Allment sein, doch dem alten Rheinfach unbeschadet, wie von Alters her.“

Daraus ergeben sich folgende Rechtsverhältnisse:

1. Die ganze Länge des Gottlieber Fischereigebietes auf der Schweizerseite konnte zu keiner Zeit und von Niemanden, nicht einmal von der Gemeinde Gottlieben selbst, als freie Allment in Anspruch genommen werden, sondern das ganze Schweizer-

ufer gehörte rechtsgültig zur Zone der Lehenberechtigten Fischer.

2. Der Strich von der Trachfelle bis zum Heststecken, d. h. von der Gränze des Gottlieber Bauns gegen die Reichenau bis zum obern Ende der Fache auf der deutschen Seite und nicht weiter, wurde von der Gemeinde für die unbegüterten Fischer in Anspruch genommen und beworben und von Niemand anders.

3. Nur der Strich zwischen der Trachfelle bis an den Ufrus, das Rusfach oder Gemeinfach, d. h. die Fläche zwischen den beiden Armen des Rheins wird namentlich als das Gebiet bezeichnet, wo die „Gemeinde und andere Seegenossen Fug gehabt zu treiben und ihren Nutzen zu schaffen.“ Nur auf diese Lokalität können daher andere als die Gottlieber Fischer einen rechtlichen Anspruch machen, und zwar in den von der Fischerordnung festgesetzten Gränzen: allein gerade diese genau bezeichnete Stelle ist diejenige, welche bisher von Gottliebem und Ermatingern ohne Widerspruch gemeinsam beworben wurde, nämlich beim Groppen- und Hürlingfang.

4. Die gemeine oder freie Alment ist nicht herrenloses Gut, allgemeiner Reichsboden, „öffentliches Gewässer“, sondern wie die Alment auf dem Lande Gemeingut einer Gemeinde ist, so wird auch in obiger Urkunde das Alment im Rhein den eigenen Gütern gegenübergestellt, und dasselbe nicht unbestimmten Leuten, sondern ausdrücklich der Gemeinde Gottlieben zuerkannt, deren Bedürftigkeit mit dem Worte „ohne Mittel“ mit theilnehmendem Bedacht bezeichnet wird. Damit ist den Gottliebem vom Oberherrn im Wasser ein Gemeindegut bestätigt und gesichert, wie den Tägerweilern ein Gemeindegut im Wald; und dieses Gemeingut ist in der That bescheiden genug!

Man ehre also den historischen Ursprung und die bemerkenswerthe Existenz dieser kleinen Fischergemeinde, deren Mittellosigkeit gerade der Grund war, daß unternehmende Bürger sich einst in Lyon und Wien eine ehrenvolle Existenz als Kaufleute gründeten, in Folge dessen Konrad Hippenmeyer, der Gründer und erste Direktor der österreichischen Bank, einst nicht nur dem St. Thurgau, sondern

auch der Schweiz zur Ehre gereichte. Man mag sich also mit Recht über einen neuesten Versuch wundern, dieses in seiner Individualität scharf ausgeprägte Gemeinwesen seiner Gemeindefelbstständigkeit zu berauben, wenn man demselben für seinen Verlust einen Ersatz weder bieten will noch kann.

Der Referent hofft, durch die Darstellung der eigenthümlichen und sonderbaren Verhältnisse einer thurgauischen Gemeinde auch in jetziger Zeit einige Theilnahme für deren ausnahmsweise und nicht sehr günstige Existenz zu erwecken, und durch die urkundliche Auseinandersetzung ihrer Rechtsverhältnisse einen praktischen Beitrag zur Lösung einer obschwebenden Streitfrage zu liefern, wo das sachkundige Rechte und das unparteiische Recht zu finden und anzuerkennen um so wichtiger erscheint, da der Staat als Lehen- und Schutzherr dabei betheiltigt und verpflichtet ist.

Die Öffnung von Gottlieben.

(Pergamenthandschrift v. J. 1521, in der Gemeinlade daselbst.)

Diz sind die ordnungen vnd gesagte der von Gottlieben die sy vnder ain ander haltent geordnet vnd gesezt hand mit willen ains heren vo Costenz anno XX^o primo.¹⁾

1) Item des ersten do hat ain her von Costenz ally Jar ze Gottlieben drii zehen tusent gangfisch²⁾ jãrlichs gelt vff die zil vnd ab den güttern als hernach stat minder ains halben hunderz.

2) Item ab der segi³⁾ gond ally Jar zehen tusent entzwüsch den zwölften tag⁴⁾ ze wyhennächten vnd der liechtmeß ob er wil grün vder tür.

¹⁾ Anno XXI, i. e. 1521, denn unten ist vom Bischof Otto Graf von Sonnenberg die Rede, der 1472 bis 1490 regierte. Da indessen in einem Prozeß, der 1503 wegen des Weidgangs statt hatte, einige Artikel dieser Öffnung wörtlich angeführt werden, so folgt, daß 1521 die Öffnung nur neu redigirt wurde.

²⁾ Der Gangfisch, die kleine Maräne, der Felchen, fängt Ende Christmonats an zu laichen und laicht etwa drei Wochen. Zu Gottlieben wird der Gangfisch gegenwärtig nur noch in den Fachen gefangen. Diese Fache (Hürden), sind aus Gersten geflochten, werden an der Salde gegen die Tiefe des Rheins aufgestellt, so daß die Wände nach oben sich nähern. Die obere Lücke wird dann durch einen sackförmigen, etwa 4 Fuß in die Weite haltenden Behren, der durch Reife ausgespannt gehalten wird, geschlossen. Indem die zarten Fische nun stroman gehen, suchen sie hinter den Wänden der Fache Schutz gegen den Strom und laufen an den Wänden in die Behren hinein. Der Fischer steht um zwei Uhr des Morgens auf und hebt seine Behren, bevor der Gangfisch bei der Tageshelle wieder den Ausgang findet.

³⁾ Auch zu Gottlieben, wie gegenwärtig noch zu Ermatingen und zu Landschlacht, wurde früher der Gangfisch vornämlich in der Segi gefangen. Gegenwärtig wird die Segi, ein weitmaschiges Netz, welches so breit ist als der Rhein und bis 60 Fuß in die Tiefe gründet, nur noch zum jährlicher Fange größerer Fische gebraucht, indem bald nach Neujahr von der Ziegelhütte bis unterhalb des Fleckens die sechs Antheilhaber an der Segi in verschiedenen Zügen den Rhein förmlich ausfischen, bis sich der Fluß von oben und unten wieder speist.

⁴⁾ Der zwölfte Tag nach Weihnacht ist der Dreikönigstag. Die zwölf Tage von Weihnacht bis zum Dreikönigstage heißen auch jetzt noch Loostage, weil sie

3) Item wenn man dz selb garn machet vnd bessert so git man den knechten ain halben aimer wins zwölf brot vnd ain halb schaff.

4) Item da wider so git man ainem herren alle die fisch die ob sechs pfening wert sint die man mit dem selben garn fächt entzwüschen sant martis tag Vnd dem zwölften tag ze wihennächten haissent vnfish.¹⁾

5) Item wenn man och den obgenanten zins gewerot So sol man den knechten geben ain fiertel wins vnd sechs brot.

6) Item der lehen sint sechs die sol och nieman han dann der ze Gotlieben sibt vnd den ain herre zwingen mag vmb zins, vnd vmb dienst.²⁾ die selben sechs lehen lüt, sond ainem heren. so er nit verrer wil denn von Gotlieben gen Costenz oder von Costenz gen Gotlieben In oder sinen sogt füren.

7) Item der rin sol in ban ligen von sant martis tag bis zem zwölfften tag enzwüschen der santwissen³⁾ vnd der rins wissen.

8) Item ain Herre von Costenz vnd die sechs lehen man sond och den rin da selb die wil Friden vnd schirmen dz nieman kainen gewerb da hab mit fischen Vnd mit Ziehen dann sy, Wölt die Jeman darüber fallen vnd dz nit halten so sol sy ain herr da for schirmen.

9) Item XIII^o⁴⁾ gangfisch gond ab den zwain trachtailn git Conrat kemerlin ain tail, vnd henschlin haffner den andern tail die in rins gond da git man Jetwederm tail so er den zins git ain halb fiertel wins vnd fier brot die selben zwen trachtail gehört in das obgenant segner lehen.

10) Item XII^o gangfisch gond ab den nidern sachen vnder gotlieben, den git man so sy den zins bringent sechs quart wins vnd XXiiij brot die selben sol man alli Jar lon hoven in tegerwiler holz sechs farren mit gerten dar mit sy die sach besren mugent. Item

den der Zahl nach entsprechenden Monaten des neuen Jahres das Witterungsloos weisen, ein aus der germanischen Zeit herrührender Aberglaube. Den zwölf Tagen entsprechen die zwölf Rauchnächte, in welchen die germanischen Götter ihre gespenstigen Umzüge hielten.

1) Auffsche nannte man die größeren Fische, welche zur Zeit des Gangfischlaiches in der früheren Gangfischsege gefangen wurden. Jeder dieser größeren Fische, wenn er einen Werth von 6 Pfennigen hatte, mußte sogleich zum Schlosse Gottlieben gebracht und dessen Vogt zu Händen des Bischofs ausgeliefert werden. Im 17. Jahrhundert gehörte ein solcher Fisch nur dann dem Bischof, wenn sich sein Werth auf einen Wagen belief, kleinere durften die Fischer für sich behalten.

2) Jährlich wurde vor Beginn des Gangfischfanges durch den Fischermeister der Reichenan der Rhein aufgesteckt, damit die übrigen Fischer den Bereich der Gottlieber Fischer nicht überschreiten. Die beiden Wisse, Pfähle, bezeichneter die Gränzen auf der Schweizer und auf der deutschen Seite.

3) Wisse d. i. Ruthe, Stecken. Vergl. die Abhandlung.

4) XIII^o gleich 1400.

Item nimpt man die XII^e fisch vor dem zwölften tag so sol mans grün gen, git mans darnach so sol mans türr gen.¹⁾

11) Item Henslin Haffner git alli Jar iij^e fisch ab ainem garten ze gotlieben hinder sinem hus, vnd sol man nemen was hopt vnd schwanz hat vnd haissent schalnegger. git er die vor dem zwölften tag so sol mans grün nemen, git ers nach dem zwölften tag, so sol ers türr geben So er den zins git, vnd bringt. so sol man im geben fier brot, vnd ain fäschen mit win.

12) Item Blin Lütolt git von ainem garten hinder sinem hus alle Jar hundert fisch och in der maß als henslin haffner die sinen git. Vnd so er den zins bringt so git man im zway brot vnd ain quart wins.

13) Item ain Herre von Costenß hat XXXij hoffstett ze gotlieben, da von git man im alle iar vff Sant martis tag von ainer zimerten hoffstatt I ß. dn vnd von ainer vnzimerten vi dn vnd haissent hofftet pfening.

14) Item es sind och vnzimert hoffstett da welcher dar vff zimren vnd sich hinder ainem heren setzen wölt wannen der wäre von rom ald anderschwanne dem sol man des gunnen vnd nit werren es wär dann, dz der die selben inne hett verctrösten wölt das er selb ain hus in Jars frist daruff zimren wölt.

15) Item wer dar hinder ainen herren von Costenß zimren wil den sol er raffen vnd latten da laussen hoven in sinem kamer holz.

16) Item die von Gotlieben sond ainem heren von Costenß vnd sinem fogt dienen mit Jeren ruder entzwüsch en gahenhoffen vnd mers-
purg vnt fürent sy in ferrer So sol man in lonen essen vnd trincken Sol man in gnug geben vnd sol win vnd brot vor im schif sin, e sy gebunden syin dar in ze gön nit füro ist man im gebunden ze dienen weder in raisen noch anderschwa hin on gefärde.

17) Item man ist ainem heren von Costenß gebunden ze geben

1) Die Gangfische wurden früher häufig marinirt, mit Salz und Gewürzen eingemacht in kleinen Fäschen verschickt. Seit dem zunehmenden reisenden Abgang ihrer Gangfische nehmen die Fischer nur ausnahmsweise die Mühe dieser Zubereitung, sondern sie versenden dieselben gedörrt, und können der vielfachen Nachfrage nie entsprechen. Daß die Gangfische stets eine willkommene Gabe waren, beweist folgender Brief des Bischofs von Konstanz, Hugo von Hohen-Landenberg, an den frühern Mann von Zwinglis Gattin, Anna Reinhard. „Dem Besten, unserm lieben Vetter, Hansen Mayr von Knonau, zu Zürich. Unsern Gruß voran, Vetter, lieber Vetter! Wir thun dir hiebei, zu Bewegung eines lustigen Trunks, verehren mit zweihundert gediegener Gangfisch: die wollest du um unfertwegen mit Freuden niesen, mit den Deinen; denn Dir zu Gnaden sind wir geneigt. Constanz auf Freitag nach 3 Rängen im Jahr 1515.

alle Jar vff die äschrigon mitwochen fiſch zu ainer ſchüſlen die xxxij dn wert ſhent on gefärd vnd das haſſent muß fiſch dar mit ſol man nit geſtür̄t han das man im fürs kain ſtür̄ gebunden iſt ze geben.

18) Item eſ iſt ze Gotlieben gewonhait gebüt man ainem zu dem gericht zu ainer gemaind oder wär zu dz iſt kompt der nit, So iſt er ainem heren von Coſtenz iij ſ. dn verfallen als dick erſ tut vnd haift der zucht lon.

19) Item ſchlecht ainer den andern nit mit gewaffenter hand vnd wirt nit blutrünſig wirt das ainem herren von Coſtenz klegt, So beſſert er im mit v ſ dn wirt eſ im aber nit klegt vnd mag man diſ ſuſ richten, So wirt im nüt vnd haut nit darüber ze richten.

20) Item wurde ainer blut rinſig gemacht lükel oder vil in zorns wiſe Das werd klegt oder nit So beſſert man das ainem herren mit iij Pfd. dn.

21) Item wenn ſach wurde das zwen ald mer mit ain andern vnains wurden vnd welcher dann den anfang tut eſ ſy mit worten ald werden vnd eſ diſer tail mit recht vff in bringt So ſol dann der oder die ſo den anfang geton hand eſ ſyen frowen oder man gebüſt werden wie eſ die ofnug Inhät. Item vnd diſ hät vns vnſer gnädiger her Otto Graff zu Sonnenberg byſchoff zu Coſtenz¹⁾ zu geben vnd verwilgot.

22) Item Sagt ainer den andern flucht der in ſin huß oder in ain anders loſt im diſer nach bis für dz tachtrof hin In der beſſert dz ainem here von Coſtenz mit v Pfd. dn belibt aber der Jagend vor dem tachtrof, wirt das klegt vnd kompt für gericht, So geſchicht darumb dz recht wirt vnd dem kleger alweg ſin recht behalten.

23) Item Welcher den andern nach an ſinem ſchaden ergrift, iſt der kleger ain gelobhaft man ſo mag er das mit ſin ainigs hand aid beheben Und ſol dann das dir beſren ainem here von Coſtenz mit x Pfd. dn vnd dem kleger mit x Pfd. dn.

24) Item welcher den andern fräſſenlich vnd ſchalklich in ſinem huß überlöſt vnd haim ſüchte der ſol das in der ſelben wiſſe beſren

25) Item wer dem andern an ſin aigen oder an ſin lehen falt Und im ſchwäret vnd an ſpricht behebt er das mit recht wol vnd gut behebt er das nit ſo iſt er ze buß verfallen ainem heren von Coſtenz x Pfd. dn Vnd dem kleger och x Pfd. dn.

26) Item welcher den andern ze Gotlieben libloß tut den mag ain herre darumb halten nach dem vnd er dann genad zu im haut.

¹⁾ Von Otto von Sonnenberg wurde der Bau des Schloſſes erneuert, ſein Wappen befindet ſich an dem ſteinernen Erker gegen den Hof.

27) Item welcher dem andern an sin ere rett mag er das nit Bff in bringen mit recht als recht ist der sol das bessren mit x Pfd. dn ainem herre Vnd dem kleger och mit x Pfd. dn als dick ers tut es syent frowen oder man.

28) Item man sol kainen ze Gotlieben Vmb vnzucht Oder vmb fräflh in den turn legen der das gericht ze verträgen vnd ze verbürgen hat.

29) Item welcher och ain gut ze Gotlieben Junne hat ain Jar dry tag vnd sechs wochen vnansprechig mit recht von Lüten die in land sind der mag Das am rechten mit sin ainigs hand behaben für sin aigen gut während aber lüt nit im land So sol ers besetzen drü Jar sechs Wochen vnd dry tag vnd dann das beheben mit sinem aid vnd da by als vor stat bliben.

30) Item es sol niemand da recht sprechen weder vmb aigen noch vmb lehen dann die da ze Gotlieben hushablich sitzend vnd ainem herren geschworen hand.

31) Item Welcher den andern beklagen muß Vmb sinen lidlon der ist ainem herren iij þ. dn verfallen ze bus vnd dem kleger so vil.

32) Item Wir habent ze Gotlieben die guad von vnserm herren das wir ze Costenz kainen zol geben söllent wir koffind oder verkoffind dar vnd da by sol vns vnser herre von Costenz halten und schirmen.

33) Item Welcher ze Gotlieben seshaft ist der mag ainen Jettlichen gast Wannen der ist da verhesten vmb sin geltschuld mag er den waibel gehan wol vnd gut mag er den nit gehan so ist ain Jeglichs darzu gut der da seshaft ist.

34) Item wa zwey menschen ze Gotlieben elich zu ain ander komen vnd gestossen als bald die die tech by ain ander beschlecht so sind sy ain ander recht erben vnd gemainder worden an ligendem vnd an farendem gut an aigen vnd an lehen vnd an allem dem das sy dann hand oder by ain ander erbent Vnd gewinnet nit vßgenomen, werdent aber kint da die kind schaident. dann die selben gemaind Also dz die kind dann das gelegen gut erbent mit ain ander. Vnd ir muter das farend gut ob der vatter vor abgat. gat aber die muter vor ab, do sol der vatter gewalt vnd hand haben der kind, Vnd des guz was da ist mit ain ander Wär och das ainer solliche kind gewun die im ze stark wöltent sin vnd im weren welten sin gut ze bruchen Vnd an ze griffen zu siner notdurft den sol ain herre darin schirmen Vnd im ze hilf komen als ver das er sin gut das er vß dem sinen löset mag nemen in ainen hentichub vnd das ainem werffen über den graben one menglichs sumen vnd Beren.

35) Item es soll kain herre kain gelegen gut ze Gotlieben erben

Vnd wärend nit ander erben da so sol dz der nächst nachpur erben für ainen herren.

36) Item wenn ainer abgat der dem goßhus zu gehört von dem selben sol ain herrenemen ainen sal dz best hopt vnd das best Gewand So er hat ist harnasch da oder waffen dz sol ainem herren och folgen Es sig dann das er ainen vnberaten sun hab Dem sol dann der Harnasch vnd die Waffen beliben Vnd dem Herren nit.¹⁾

37) Item gat ober ain from ab Von der wirt ainem herre ir best gewand als sy am Sontag zer kirchen vnd ze haingarten gat Ist aber das sy ain vnberatten tochter hinder ir latt So sol dem herren als sy am mentag ze kirchen vnd ze haingarten gat Vnd sol man dem tochterlin das gut gewand lassen folgen, Vnd dar mit vß stüren vnd beratten.

38) Item gat ainem ain wib ab vnd hat er zway bett die sol man im lassen, nimpt er aber ain ander wib Wenn man die zu der forder tür in fürnt So sol man das ain bet dem herren zu der hindren tür vß tragen

39) Item Wer die Obgeschribnen fäl hat ze lössen dem sol man sy ze lössen geben Vnd des tritten pfeningß nächer geben dann sy wol wert sint.

40) Item es gat ainem sogt alle Jar vff sant Gregoriustag XXXij dn ab drin garten der ain hat Conrnat kemerlin dem ander hat rüdin kemerlin sin sun den dritten garten henslin rosenstil gilt x dn die sol dann der sogt vmb simelring geben vnd haissent sogt pfening.

41) Item ain Herre von Costenß sol ze Gotlieben ainen sogt setzen, So sol ain gemaind ainen waibel setzen vnd der sogt Sol allweg ze hof essen, Vnd sol man in ze Jar ainen rock geben Als andern hoff Junkherren der waibel sol alle hochzit ze hof essen vnd sol man Im darzu alli hochzit geben zwölff brot Vnd zem Jar ainen rok Als andern hof knechten vnd als dick er von ains herren wegen gebüt, So sol er mit den knechten ze hof essen Den er dann gebotten hat.

42) Item wenn ain sogt ze herbst vnd ze maigen Gericht hat zu den zwain gerichtten sol man im vnd ainem knecht ainen habß vnd ainem hund der vnder müller ze essen genug geben, wend aber sy win

¹⁾ Am Rande steht folgende Bemerkung. Harnasch vnd Gewer hat der Hochwürdig Fürst vnd Herr Herr Johann Bischobe zur Costenß aus gnaden nachgelassen. Actum auff Samstag den andern Decembris Anno 1536." Es ist Johann von Weza, ein durch die Reformation vertriebener Däne.

trinken den sond sy mit in bringen, Der selb vnder müller sol och den weg von seiner mülli bis zu hugen müly hin vff machen vnd in eren han, das man den mit brutt vnd mit bar Gewerben vnd gebrochen mug, wen och ein klagbar mensch ze Gotlieben stirbet da sol der selb müller füren vmb sus hin vff gen Tegenwil ze kirchen.

43) Item ains herren von Costenß hofgesind mugent hinder der burgk durch die äcker zer kirchen gon die nächsten, aber wir andern nit.

44) Item wir mugent vnser sich triben die gassen vff vns vff vnser espan. Het sich da, ainer gesunt vnd tribt nach alle die, wil er dem nach gat So sol man im dz nit, in tun, Ob es abgat, ze schaden gat er aber dar von, So mag man ims wol in tun gieng vns aber der weg ab So mugen wir obnen von den siechen her ab durch die wissen tryben in der witi als ain wis bom treffen mag den ainer vber zwers, vff ainem pfärit fürte.

45) Item wurd och der rin Zemer als groß dz man den rechten weg nit wol gewandlen möcht So sol man weg hon entzwüschen naß hanfen vnd grethen mayerin hüser durch die garten vnd sol vß gon zwüschend vnserß gnädigen heren huß vnd hannse schnellers huß.

46) Item alle die wil vnd der felkenlauch wert So sol nieman da werben dann die von Gotlieben entzwüschen dem stain zug vnd dem grub zug vnd darumb gend sy dem von klingenberg XL felken fiengen sy aber nit als vil felken So sond sy alweg siben gangfisch für ainen felken geben.

47) Item Welcher ze Gotlieben win schenkt der sol och iederman win geben zu allen ziten es sig tag oder nacht vmb bar pfening oder vff pfand die des tritten pfenings besser syint Vnd sol kain pfand verschmähen dann dreyerley pfand, das ist vngesotten garn, abgebrochen spinnlen vnd blutigi pfand.

48) Item es sol och kain wünschent noch nieman ze Gotlieben kainen win schenden dann mit ainem becher der in Jars frist gefächt sy, one gefard weler das überfert der ist buswirdig als dick ers tut.

49) Item es sol och nieman dehain huß ze Gotlieben abbrechen vnd entweg füren kains wegs Es mag aber ainer wol ain huß ab ainer hofstat da nemen vnd vff ain ander da selbs setzen, on gefärd.

50) Item es sol vnd mag och iederman ze Gotlieben er sy frömd oder haimisch sin vails gut da wil han kossen vnd verkossen one allen ban dz nieman kain ban dar über han sol.

51) Item das huß by dem thor ze Gotlieben das man nempt das tor huß weler dar Inne ist der sol ainem heren vnd ainer gemaind mit dem tor warten vn das huß alweg tecken vnd besren vnd darumb sol er aller ander dienst vnd stür darinne fry vnd ledig sin beide gen ainem herren vnd ainer gemaind ze Gotlieben vnd wen ain her ze

Gotlieben mit huß ist, So mag er gen hof gon als ain ander knecht ob er wil.¹⁾

52) Item es sind fier wyer zu Gotlieben zinsent ainem herren der hat ainer Berchtold hafner git iij ß. dn zins den andern hat Blin lütolt der git dauon iij ß dn den dritten hat henslin griesser git dauon alle Jar iij herpsthünr den vierden hat petter herrenberg vnd git dauon Järlichß vff ostra iij ß. dn.²⁾

Im Jahre 1503, als die Gemeinde Gotlieben ihr Vieh auf die Tägerwylischen Wiesen um das Bad herum auf die Weide trieb, gemäß dem alten Herkommen, welches im Frühling bis zum Maitag, und nach der Heuernte von Jakobstag an bis in den Winter daselbst den Weidgang erlaubt, verlangten die Tägerwyl, daß dieses Jahr, da sie selbst des Futtermangels wegen diesen Weidgang nicht benutzten, auch die Gottlieber darauf verzichten sollen. Als diese nicht wollten, pfändeten die Tägerwyl das Gottliebensehe Vieh, und so kam der Streit vor die bischöfliche Pfalz. Hier beriefen sich die Gottlieber auf verschiedene Zeugen, welche alle darin einstimmig waren, daß seit Menschengedenken die Gottlieber ihr Vieh auf den genannten Wiesen bis nach Triboltingen hinunter getrieben haben; die Tägerwyl beriefen sich auf ihre unter Bogt Manz errichtete Öffnung, laut welcher die Gottlieber weiter nicht Recht gegen die Tägerwyl ihr Vieh zu treiben hätten, als diese ihnen erlauben, und überhaupt ihr Recht nur so weit gehe, als ein Hahn auf der Brücke mit ausgestochenem Auge sehen möge. Die Gottlieber wendeten ein, daß jene Öffnung ohne ihre Theilnahme gemacht sei, sie also nichts angehe, und zu Recht wurde

1) Gotlieben war früher geschlossen und mit Wall und Graben umgeben. Das Thorhaus schloß sich an die am Eingang des Fleckens stehende alte Kapelle an. Als Louis Napoleon das Schloß und seine Umgebung umgestaltete, brach er die Kapelle ab, schenkte jedoch das Baumaterial nebst Zubehör zur Erweiterung der Kirche von Bernrain.

2) Das Schloß war bis zur Zeit Louis Napoleons eine Wasserburg, mit Weibern umgeben. Er ließ die Weiber ausfüllen, wobei er mit eigener Hand die Verbindungsmauer sprengte, welche zwischen den beiden Thürmen lag.

erkennt, die Tägerwylen hätten das Vieh mit Unrecht gepfändet, sollen also die Kosten abtragen. Montag vor Matth. 1503. (Gottlieber Gemeinsslade Nr. 5.)

Als Lenz Egloff der Müller die Pflicht nicht anerkennen wollte, die Gottliebenschon Leichen in den Kirchhof zu Tägerwylen zu fahren, wurde vermittelt, daß der Müller und die Gemeinde auf gemeinsame Kosten einen Leichenwagen machen lassen sollen, der Müller zum Hinfahren der Leichen ein Pferd zu geben habe, aber dafür, gegen eine jährliche Entschädigung von 3 fl., zwei Pferde im Flecken zu Gottlieben auf der Gemeindeweid laufen lassen dürfe, und wenn die Mühle in einen andern Besitz komme, dieser Vertrag aufgehoben sei und die Öffnung in ihre volle Kraft trete. 1523. (Gottlieber Gemeinsslade Nr. 6.) Bezeugt von Ludwig Locher, Vogt zu Gottlieben, und Heinrich Propst, Ammann zu Tägerwylen.

Öffnung der Bischofszellischen St. Pelagien- Gottshausleute zu Sulgen, Rüti und Mühlbach.

1742.

Mitgetheilt von

J. A. Pupikofer.

Die Öffnung der Bischofszellischen Stiftsangehörigen in Sulgen, Rüti und Mühlbach ist eine der vollständigsten unter denen, die wir im Thurgau besitzen, also vorzüglich geeignet, ein Bild von dem damaligen Rechtszustande der Landbevölkerung jener Zeit zu verschaffen. Sie gehört zwar, der Zeit ihrer Abfassung nach, nicht zu ältesten; dagegen ist die darin verzeichnete Ueberlieferung ohne Zweifel uralt. Der Artikel 54 endlich enthält eine Strafbestimmung, die sich noch in keiner bis dahin bekant gewordenen Öffnung der Schweiz und Deutschlands gefunden hat und für sich allein genügend den Druck rechtfertigt. Man vergleiche Osenbrüggen, Allmannisches Strafrecht 1860, S. 92 und 115.

Es mag zwar noch in Frage gestellt werden, ob die Ausschneidung eines Riemens Fleisch aus dem Rücken nicht eben so gut ein scherzhafter Ausdruck gewesen sei, wie das jus primæ noctis in der Öffnung von Mur. Allein manche Herren mochten doch wohl geneigt sein, aus dem Scherze Ernst zu machen. Vgl. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich 1838. Bd. I. S. 189 und 190. Daß eine solche Strafe auch in andern Fällen und in weiter Ferne seine

Anwendung gefunden habe, bezeugt Shakespeare im „Kaufmann von Venedig,“ wo der Dichter den Juden Shylock dem unzuverlässigen Schuldner (nach Schlegel's und Tieck's Uebersetzung) für sein Anleihen die Bedingung stellt:

Geht mit mir zum Notarius, da zeichnet,
 Wenn ihr mir nicht auf den bestimmten Tag
 An dem bestimmten Ort die und die Summe,
 Wie der Vertrag nun lautet, wiederzahlt:
 Laßt uns ein volles Pfund von euerm Fleisch
 Zur Buße setzen, das ich schneiden dürfe
 Aus welchem Theile an euerm Leib ich will.

Der Herausgeber war versucht, dem in solchen Schriften nicht geübten Leser zu leichterm Verständnisse, Erklärungen einzelner Ausdrücke beizufügen. Allein diese Erklärungen drohten sich so sehr anzuhäufen, daß es zweckmäßiger schien, dieselben in eine besondere Abhandlung über die damaligen Volksverhältnisse zusammen zu fassen.

Wie bei der Öffnung von Gottlieben, so ist auch bei dieser Öffnung die Orthographie und Interpunction der vorgelegenen Urschrift beibehalten worden, theils um den Charakter der damaligen schriftlichen Darstellungsweise und der Mundart nicht zu verwischen, theils um bei erklärungsbedürftigen Stellen dem einsichtigeren Forscher nicht vorzugreifen.

Hernach volgt die Öffnung zu Sulgen Rütty vnd Mülibach.

Zuwüssen seige, das durch denn Edlen Bestenn Juncker Ruodolff Biel von Glatburg, allt Schulthais zu Will, Im Türgöw, vnd Bogt zu Bürglen der Herschafft von Sar, vnser gnediger Juncker; ann vnns Nachbenempten Sanct Polayen Gotshußlut, Inn Sulgen, Rütty vnd Mülibach, vnd alle so In drey Höffen sitzen. Vnd darin Inn der Zugmarch gehörenndt, ain Öffnung erforderet ist, als vor auch durch andere Bögt vil vnd dick beschehen was. Vnd wen nunn wir die nit wüstenndt alweg mundtlich zethun, so hand vnns hiernachbenempten vier Partheyen vßgeschloßen vnd darzugeben, vor einem offnen Jargericht zu Mülibach, vnd by Iren güten thrüwen Inn aideßwif gelobt an des gerichtstabs alle stulsassen so vil vnd Iren dann da was. Für sy vnd all ander Hoff-Jünger vnd Ir nachthomen, ain Öffnung Inn geschriff zu stellen, vnd wie wir die stellindt. Das sy dann darby beliben, der nachthomen, vnd darin nnütz reden noch thun, noch schaffen gethan werden, Inn kein weg vngescharlich. Vnd mit nammen Hans Jung Waibel zu Mülibach, Hanns Rugckly von Zilschlacht, Cunrat Scherzinger von Hesenrütli, vnd Hanns Osterwalder von Ober Bupfhang. Vnd also hatt der obgedacht vnser gnediger Juncker mit uns, vnd wir mit Im ainen tag angesehen, vnd sind darüber gessen, vff hütt Mittwoch nechst nach Sanct Pangraciustag, Inn dem Jar als man zalt, nach Christi geburt, Bierzehenhundert zway vnd Sibenzig Jar, vnd habend die Öffnung erlüteret vnd gestelt, wie dann das aigentlich, von ainem artighel an den andern beschaiden, vnd hirnach geschriben stadt. Dem also Ist.

1) Des Ersten. So Ist alweg ain Herschafft zu Bürglen, zu Sulgen, Rütty vnd Mülibach Bogt vnd Herr über all sachen, nach Innhalt der Öffnung über lüt vnd gut so Inn die Höff gehörenndt.

Item so Ist von Ersten, von denselben Gotshußlütent sant Polayen gewonlich vnd Recht, das ain Bogt vnd Herr Inn den be-

nempton drey Höfen Ir Jegklichen des Jars zu drey Jargrichten zu gebieten habe, vff Jedlich gericht, vnnnd auch Inn Jedlichem Hof ann iij. ß. Pf. zu dem gericht vnnnd der Öffnung zekommen. Vnnnd auch alle so Inn denselben gericht gesessen sind, wer Je die sindt, alb weß die sindt. Das die Je gehorsam syu söllendt, söllichen gericht gebotten vnd gewonheiten, als hernach stadt, gehorsamy thun vnd dem nachkumen. Vnd desgleichen alle die so Inn der Zugmarch sizendt vnd Sant Polayen gotshußlüt sindt. Alles vngescharlich. Vnnnd sind das die rechten gewonhaiten, so von alter har khomen vnnnd gewonlich sindt vngescharlich. Die dann einem Herren vnnnd Vogt Inn denselben drey Höffen zugehorendt.

2) Ittem vnd sindt Inn Jedlichem Hoff. Die drii Jargericht, vff die vasten das erst. Das ander vff den Mayen, vnnnd das dritt zu Herbst. Vnd soll ain Herr vnd Vogt dieselben drii Jargericht In Jedlichem Hof Injunder die waibel laßen samblen vngescharlich. Vnnnd dieselben drii Jargericht auch den Chorherren zu Bischoffzell verkhünden. Die mugendt das einem Herrn dem Probst auch verkhünden, vngescharlich.

3) Ittem des ersten Ist gewonlich vnd recht vnd von alter herkomen. In welchen den drey gedingt Höffen ain Vogt söllich gericht will haben, so soll man dem Herrn geben. Den Inbiß selb dritten vnd seinem Roß Höw vnd futer genug. Vnd den anderen Höw genug, biß zu end des gerichtes. Vnd dem Hapich ain schwarz Hun, vnd den Hunden ain Laib brot. Vnnnd soll man die Jargericht mit namen dry tag vorhin verkhünden, vnd zu ainem Mutgericht am abent das ainer noch by derselben tagzit ain Halbmil gelauffen mög.

Ittem vff das soll ain Jedlicher Vogt vnd Herr, Inn demselben Hoff, da er söllich gericht hie verkhennt hatt, zu dem rechten sitzen. Vnd des ersten das gericht zuuerbanen ann iij. ß. Pf. Vnd hatt da zu richten er, oder sin anwalt über alle stück vnd vmb all sräffel, die auch all ain Vogtherren zugehören. Doch wen man gelegen gotshuß gütter berechten oder vergen, so soll ain Vogt der Chorherren Auptman den stab geben, vnd darumb sitzen vnd richten laßen, vngescharlich.

4) Ittem er Ist auch Inn dem Vorgenannten stück gewonlich vnd recht, beschehe das, das die Chorherren zu söllichen gericht, wenn Inen die verkhündt sind, nit kämindt vnnnd daran sümig wärindt, wie sich das gesuegte vngescharlich. Dann so mag ain Jedlicher Herr vnnnd Vogt dannzumal richten über all sachen, vmb deswillen. Das niemand rechtloß gelassen werde, vngescharlich.

5) Ittem auch alle die so in den obgesaiten gericht zwingen vnd bänen sizendt, die söllendt ainem Herrn vnd Vogt des Jars ain Fastnacht oder Vogthun geben, vnd ainen tagman thun, auch alle

sant Polayen Gotshußluth, vberthalb den grichten, die dann Inn der marchzal geseßen sindt.

6) Ittem alle die so Inn den genannten Bogtehen, grichten, Zwing vnd bänen sitzendt. Es syge Sulgen, Rütby oder Müllibach wonendt, oder dienend, sollend schweren, ainer Herrschaft zu Bürglen, als Herrn vnd Bogten Inn den genannten Bogtehen, über die genannten Sant Polayen Gotshußluth darin gehörende. Deßglichen alle Sant Polayenluth Inn der marchzal geseßen, Inen vnd Iren erben vnd nachkommen hinsür gehorsam zu sin. Ir ehr vnd nuß zu fürderen vnd schaden zu wenden, auch dhainen schirm an sich zu nemmen, ohne der Herrschaft willen vnd gunst, vnd alles das zuthun, das ain gethrüwer Bogtman sinem rechten Bogt vnd Herren, vnd auch ainem Herren dem Probst vnd gmainem Cappitel des Stiffts Sant Polayen zu Bischoffzell, der aigen Ir sindt, mit dem lib schuldig vnd pslichtig sindt. Zethun nach allem vermügen alle die will, vnd Ir Inn der Zugmarch sitzendt gethrümlich vnd vngescharlich, also luttend Ir euch Gott zu helffen vnd all Heiligen.

7) Ittem die amptluth oder Waibel Inn den drey Höfen, sollendt auch schweren, ainem Herren vnd vogt thrum vnd warhait zulasten, sinen nuß zu fürderen vnd schaden zu wenden, vnd das Amt thrumlich zu versehen nach nuß vnd Ehre aines Herrn vnd vogtes, vnd auch der Nachburen, vnd alles das zuthund, das der Herligkait zugehört. Damit die Herligkait nit geminderet werdt. Vnd menschlichem richten wer deß begert, vnd ain gmainer richter zu sin, dem armen als dem Reichen, dem Reichen als dem armen, dem frömbden als dem Haimischen vnd dar Inn sich nütz laßen bewegen, weder fründtschaft noch gfatterchaft, noch thaynerlay miet noch gaaben, weder silber noch goldt, noch thainerlay sach vngescharlich, dann allain durch Gott vnd deß bloßen rechten willen.

8) Ittem an einem Jedlichen Jargricht soll man richten zu erst umb Erb vnd aigen. Darnach wittwen vnd waißen. Demnach den Frauen, dann den gesten, dann den Hoffgnossen, vnd dann ainem vogt anch so lang vnd vil er bedarff. Es syen Jargricht oder muttgricht.

9) Ittem die Bogtluth sollendt auch vngescharlich vff mitentag by dem Jargricht sin, oder welcher umb die Zit, vngescharlich nit da wäre, der wer die iij. ß. Pf. verfallen, vnd an ainem Mutgricht soll man sin umb ainlosse, sy überthomendt dann ains andern mit willen aines vogts oder sins Statthalters, die Ze am morgen, oder abent durch komliche willen mügendt richten ob sy wellendt.

10) Ittem welcher den andern vor gericht beschalkhet mit worten oder mit wercken, der soll zwifaltz buoß verfallen sin, nach vßwifung der Öffnung wie dann Ir der fräfel Ist.

11) Ittem wo doch nit ain geschworen gericht Ist, da soll danacht niemandt vrtail geben noch vffgeben, dann die darzu von ainem vogt oder sinem Statthalter gesezt werden. Dann die Inßassen oder Gotzhußluth, gäb aber Jemandts annders vrtail oder hub Jemand anders vff, der soll gestrafft werden omb r. ß. Pf.

12) Ittem wär vßgänt zins vß ainem gut hatt, dem soll man richten nach siner brieffen Inhalt, hette aber er nit brieff, vnd hats lang Ingehept, so soll man Im vß sin Inhabendt gewer vund vff sin Innemen richten vnd angriffen erlauben nach Zins recht.

13) Ittem wen ain amptman oder ain waibel In der Bogtey zu Sulgen, Rütty vund Mülibach ainen pfenden wil, sol er Pfenden omb gichtig schulden. Dann was man ain andern nit gichtig Ist das soll man für gericht schiben, vnd soll deß ersten nämen farrende Pfandt, Ist so vil da, wo aber nit farrende pfandt wärendt, da sol man den gelegne pfand nämen, vnd die farrenden pfand ainliff nächt Im gericht laßen ligen, vnd dan sy zu drey Tagen vßrüffen, vund verkouffen. Deßglichen sol man mit den gelegnen pfanden auch gefarren. Dan das dieselben pfandt sollendt ligen sechs wochen vnd drey tag, darnach vßrüffen, vnd am dritten tag, so die Son vergold wil gan, so sollendt die Pfandt vßgrüfft sin. Wär es aber omb Zins, Lidlohn oder glichen gelt, aldt gelichen gut, so soll man die Pfandt nun drey tag ligen laßen, vnd dan verkauffen oder omb die stuch mag man ainem gebieten, In drey tagen die schuld vßzurichten, vund Inn mit daruff pfenden.

14) Ittem welcher auch ainem Bogt, Aman oder waibel Pfandt versaite, omb gichtige Schuldt, so mag er Im nach vund nach, biß an zehen pfund pfennig gebieten, vnd ob er die gebott überfüer, so sol Im ain Bogt oder sine amptluth Je gehorsam machen, darzu sollendt Im die Hoffnoßen oder Inßassen helffen, vnd solen nüt dest minder die gebott verfallen sin. Vnd Ist das Erst Pott drii Pfundt Pfennig, vnd darnach höher biß an zehen pfundt Pfennig.

15) Ittem welcher auch den andern In der Bogtey zu Sulgen, Rütty oder Mülibach Pfandti mit syu selbs gwalt, da Ist die buß ainem Bogt Sechs Pfundt pfennig, vnd dem den er pfendt hatt drei Pfundt pfennig vnd sol Im die pfandt wider geben.

16) Ittem an Kilchwichinen, Hochzitten vund tänzen, vund an anderen versamlungen, den lüthen soll ein Amptman oder Waibel verbieten an zehen Pfundt pfennig das kainer kainen vßflouff mache, noch thain zerwürffnus auch kain alte ayung fürher suche zerächen,

thette es Jemandt darüber den sollen die so dabv findt darzu halten, zuertrösten Inhalt der offnung.

17) Item welcher Inn der Vogten Sulgen, Rütty oder Mülibach schenkhen will, wer der ist fremd oder haimisch, es seige win oder most, oder welcherlay das Ist, lüzel oder vil, der sol vor die Täferey von ainem Vogt empfangen, als er das mit Im überkommen mag, vßgelassen was ainem vß dem sinen wachst, das mag ainer wol vßschenken, welcher aber sonnst schandhte ann vrloub aines Vogts, lüzel oder vil, vnnnd nit mit Im dem Vogt überkäme. Ist er ain Vogtman oder Zusäß sol er gestraft wärden vmb drii pfund pfennig. Ist er aber ain Gast sol er gstrafft werden, vmb vj Pfunde Pf.

18) Item es soll auch ain Vogt durch sinen Amptman In der Vogten Sulgen, Rütty vnnnd Mülibach Zerlich gebieten Gefrid vnd Gefatten zu machen an drei ß. Pf. zu Zitten so das billich Ist. Vnd wan acht tag verruckhendt nach dem gebott, so soll ain amptman Zween Nachburen zu Im nemen, vnd die Gefatten besehen, findt sy dann fridebar vnd gut gemacht, so Ist man der gebott ledig, findt sy aber nit fridebar, so sol mans gebieten, an vj ß. Pf. vnd solß aber zu acht tagen vmb besehen, findt sy dann aber nit gut, so sol ers gebieten an viiiß ß. Pf. machen, vnd aber zu acht tagen vmb besehen, findt sy dann fridbar vnd gut, so findt sy der gehaltenen gebott ledig, findt sy aber nit fridbar vnnnd gut, so sind die vngheorsamen die selben bott alle verfallen, ainem vogt zu buoß, vnd sol man Innen dann vß ain nütß gebieten, Zmer biß Im nachgangen würt. Vnd mag man auch die gebott höheren ob ainer die verachten wölt. Wan menglich sol dem andern Frid vnd schirm geben zwüschen güteren, mit hegen oder mit hürten. Deßglichen mit den gätteren zehendhen.

19) Item welcher auch dem andern Gefridt oder Gefaten vßhomt vnd wüst ohne aines vogtes vnd der nachburen erlauben, vmb beßeres nutz wegen, das sol gestrafft werden, vmb 1 Pf. Pf. vnd sol man Im dannach gebieten widerumb zemachen.

20) Item welcher dem andern aichen, oder sonst berhafftig böm abhomt, da Ist die buß ainem vogtheren vj Pf. Pf. nünß dest minder soll ainer den schaden zallen, nach dem er Ist.

21) Item wäre auch sach das Jemandt In der Vogten Sulgen, Rütty vnd Mülibach schädlich vich hette, welcher handt vich das were. Das sol ain Vogt oder sin amptman gebieten hinwegzethun, oder aber In zu halten. Je das Hopt ann drei ß. Pf. vnd Je mer Je höher so vil vnd dick, das die welt verclaghafft dauon würt, vnd denen Ir schad abtragen ob Jeman schaden dauon empfangen hette.

22) Item welcher sich In der vogten Sulgen, Rütty vnd Müli-
bach mit recht beklagen laßt vmb Vidlon, der ist ainem vogt versallen.
vj. ₰. Pf. vnd dem Cleger drei ₰. Pf.

23) Item was auch ain Amptmann von aines Herren vnd vogtes
wegen gebütt oder verbütt vnd wie hoch, wer dieselben gebott nit ge-
halten hatt, so mag er die gebott wider ansachen vnd mehr thun,
vnd In vmb die überfarnen gebott straffen, nach Inhalt der Öffnung.

24) Item wo Landstraßen zwüschen güteren anhin gandt, da
söllendt die anstößer ainandern die helffen gut machen, vnd die straßen
Inn Ceren hann, vnd die geben nach nothurfft das menglich gefaren
vnd gon könde, wellcher aber das nit thätte, vnd nit hulff machen
wie obstadt, wurd dem über sin gut gefaren. Den schaden sol er
selber hann, vnd sol man Im gebieten, das er sinem anstößer helffe
den weg machen, wie obstatt, hatt aber ainer nit anstößer, vnd das
es baidenthalb sin ist, sol ers allain butwen vnd allain machen, wo
aber Erdbrünstinen, schlipfinen oder wassergüßinen die weg zergangtind,
oder ain straß über ain gmain werckh gienge, oder über wasser, da
sol ain ganz gmaindt helffen wägen, vnd die Inn Ceren hann, vnd
sol man Inen das zuthun gebieten, ainem ann drei ₰. Pf. vnd Je
Höher, Höher biß es geschicht, wer die ersten gebott nit hielt.

25) Item wo ainer Inn der Bogten dem andern sin glegen gut
anspricht vnd das nit rächt nit behalt, der Ist ainem Bogt versallen.
vj Pfund Pf. vnd dem Cleger drei Pfund Pf. vßgenommen was Erb-
schaft berürte, da versalt einer nünz.

26) Item welcher den andern Inn der bogten frässenlich haist
liegen, oder sonst mit bösen Worten beschalct, da Ist die buoß ainem
Bogt vj ₰. Pf. vnd dem Cleger drei ₰. Pf. vnd ainer Frawen halben Fräffel.

27) Item welcher frässenlich gegen dem andern vswüst oder Inn
sin messer grißt, vnd doch nit vßzugt, oder was er zugcht über
Jechlichen ain fräffel, da Ist die buoß ainem vogt vj ₰. Pf. vnd
dem Cleger drei ₰. Pf.

28) Item welcher den andern mit der sunst, vnd mit gewaffneten
Heuden mit ainem bengel schlegt, one das er Inn blutrünstig macht,
da Ist die buoß ainem vogt vj ₰. Pf. vnd dem Cleger drei ₰. Pf.
Wo aber der schad so groß darnach sol man ainem Bogt, vnd dem
Cleger richten, vnd alweg richten, der Frowen halbe buß.

29) Item welcher über den andern In der Bogten sin messer
fressenlich zucht, vnd nünt dauon geschicht, da ist die buoß ainem
Bogt vj ₰. Pf. vnd dem Cleger drei ₰. Pf.

30) Item welcher den andern blutrünstig macht, mit ainem messer,
oder wie das beschicht, so ist die buoß ainem Bogt vj Pfund Pf. vnd
dem Cleger drei Pfund Pf. vnd sunst sin recht, behalten vmb den schaden.

31) Ittem welcher den andern fräffenlich hardselig macht, da Ist die buoß ainem vogt 2 Pfund Pf. vnd dem Cleger sine recht behalten.

32) Ittem vmb ainen Nachtschach, da Ist dem vogt die buoß 2 Pf. Pf. vnd dem Cleger sine recht behalten.

33) Ittem welcher zu dem andern schüst oder würffst, vnd fält, da Ist die buß ainem vogt, von Jedem fältschuß oder wurff vj Pfund Pf. vnd dem Cleger drei Pfund Pf. vnd trifft er aber, sol man richten nach dem schaden.

34) Ittem welcher ainem Vogt sine Amptluth vnd botten mißhandlet, waß oder wellicherlay vnzucht oder fräffel er an Innen begat, da Ist die buoß altwegen Zwifalt. Wann sich das an dem rechten mit warhait funde.

35) Ittem wen Bermürffung zwüschen zwayen oder mehr beschach, da sol ain Amptzman oder maibel, oder ain stulßäß, oder ain Ingöm In dem gricht, welcher so dan daby wäre frid gebieten, ann 2 Pfd. Pf. vnd ob das nit wole helffen, so sol man frid bieten by Eer vnd aidt an lib vnd gut.

36) Ittem wo frid gebotten würt zu halten, vnd welcher dan den andern darüber beschalt, mit Worten oder mit wercken, da findt dieselben ainem vogt die fridpott am gut verfallen, vnd Ist der Oberkhait Ire recht zu dem fridbruch behalten.

37) Ittem welcher dem andern für sin Huß oder herberg fräffenlich loufft oder gat, vund Inu darin mißhandlet, oder Inu fräffentlich heruß fordert, da Ist die buoß ainem vogtherren vj Pfund Pf. vund dem Cleger drei Pfund Pf.

38) Ittem welcher dem andern mit schalkh fressenlich nachlaufft In sin Huß oder Inu sin Herberg, da Ist die buoß ainem vogt 2 Pfund Pfennig vnd dem Cleger vj Pfund Pf. vnd sonst Jederman sin recht vmb die werch behalten, wie dann der fräffel Ist.

39) Ittem welcher dem andern das sin nimpt, da Ist die buoß ainem Vogt vj Pfund Pf. vnd dem Cleger drei Pfund Pf. vnd darzu das sin wider geben.

40) Ittem welcher den andern In der vogten Sulgen, Ruti oder Mülibach libloß thut, da Ist die buß ainem vogt 220 Pfund Pf. vnd sunst Heren vnd menklichem sin recht darzu behalten.

41) Ittem hüte einer sin vnschuld vmb ain sach, vnd wurd überwist das, das nit also wäre, darumb er sin vnschuld erbotten het, da Ist ainem vogt 2 Pfund Pf.

42) Ittem vnderstatt auch ainer ainem ain sach zuwissen, die dann nit Er antreffendt, vnd thut das nit, so Ist die buß ainem vogt zwei Pfund Pf. vnd dem Cleger ainß.

43) Ittem welcher dem andern über offen marchen über Ort, zünt, schnit oder mehet, vnnnd sich das nit mit recht findt, so Ist die buoß ainem Vogtherren vj Pfund Pf. vnnnd dem Cleger drii.

44) Ittem welcher an ainem gericht mit sinem fürsprechen vffhept, oder mit siner vrtel die Im diennen möcht, der soll von ainem Vogt gestrafft werden, vmb 2 Pfund Pf. vnd dieselbig handt sol sinem widerthail keinen schaden bringen.

45) Ittem wo auch zwo vrtailen oder mehr angefragt werdent, vnd ainer mit zwayen oder mehr vrthelen vffhept, der soll gestrafft werden, vmb vj Pfund Pf. darum das er hienach sinn habe.

46) Ittem welcher Inn den genannten vogteyen Mainaidt wirt, vnd das kundtpar würt, da Ist die buß ainem vogthern xv Pfund Pf. vnd sol sunst Jederman sin recht darzu behalten sin, dem Landtgraffen vnd andern.

47) Ittem welcher Inn den genannten Vogteyen Inlait gemainmerckh, vnd sich das findt, da Ist die buß ainem Vogtherren zehen Pfund pfennig vnd sol das gemainmerckh auch wider vßlegen.

48) Ittem wo auch gut Inn den genannten vogteyen funden würt, vnd niemandts aigen Ist, In der vogtey, vnd auch gut das niemandt wele, wie das namen hatt, das gehört auch ainem vogt zu.

49) Ittem ain amptman sol auch Zerlich In der vogtey In Zetlichem hoff zwen nachburen zu Im nemen, vnd die fürstett öffnen, vnnnd bachöffen besehen, vnnnd wo das vugwärllich Ist, da sol ers gebieten In acht tagen gwärllich zwmachen, vnd Inmaß wie man den Gefridt bütt, damit das niemandt deß andern liederlich vmb lib vnd gut tum.

50) Ittem die Zugmarch der Gottshußlütten Inn den beneneten Höffenn, gat biß an die Sitem, vnd an den Bodensee, vnd darby ab vnz genn Costanz, an die Rinbruckh, vnd vnz an die alten straß, die da gat durch Lengwilen, oberhoffen, vnd Nighußen, vnd an willen vnd an den frumbach.

51) Ittem. Es ist auch daby gewonlich vnnnd recht. Das ain Zetlicher Sant Polayen gottshußman, ainem Heren vnd vogt Pfflichtig Ist, zegeben vnd zethundt Zerlichen ainen Tagwan, vnd ain fastnacht hun vmb deß willen, das er dieselben guten lüth handthaben, schützen vnd schirmen sol, es seig wib ald man, also vnd mit dem geding, wär es sach, das sy der Probst vnnnd die Corherren gemainlich ald sonderlich witter fürnemen, vnb anders behümeren vnd trengen veltindt, dann von alter har vnd auch bißhär gewonlich gweßen Ist, so dann aigen Huftrauchen handt vngesahrlich.

52) Ittem desgliehen beschehe das, das ain Herr vnd vogt dieselben Sant Polayen lüt, witter vnd auch fürs trengen wölt, dann

sy von alter her kommen sindt, vnd auch die Öffnung vßwist, da sol Innen auch der obgedacht Herr vnd Probst, vnd gemain Capitel zu Bischoffzell behulffen sin, sy nach Sant Polayen gottshuß, vnd Ir herkommen gewonhait schirmen vnd handthaben one gefärdt.

53) Item es ist auch gewonlich, vnd von alter recht, das ain Zechlicher sant Polayen man, vnd auch wib, die in sämtlichen gericht zwing vnd bünen geseßen sindt, die dann Ir eigen Huptrauchinen handt, ainem Zechlichen Herren vnd dem Probst, auch den Corheren zu Bischoffzell, nit mehr pflichtig vnd verbunden söllendt sin, Danu dem Probst, ain vafnacht hun, vnd von ainem man, Ze dem eltesten, sovill dero Jun ainem Hupß In ainer kost vngesündert sindt, ainen Hauptfal ob er da Ist, vnd nit füro, vnd wo er nit Ist, so git er nünz, sonder ain Sant Polayen Gottshuß frau git In dem stuch gar nüt von rechtswegen. Vnd diewil aber nun der Jüngst versturb, so gendt sy auch nüt, vnz das es an den eltesten gat. Vnd ob ain Gottshuß Sant Polayen man sturb, vnd liberben verließ, das nit knaben werindt, vnd der Erbsal an frowen fiel, oder an töchteren, so Ist der gwandtsal des weibels Inn dem Hoff darin er dann hört. Wo aber vnuertailt bruder werindt, die das Erbtind, vnd niemans ander so nimpt der Waibel auch nünz doch wo er den heßsal nimpt, so sol er nünz nemen, dann das gwer vnd die gürtelgwand als er zu Hochzittlichen tagen zu kilchen, vnd Hangarten gat vngesärllich.

54) Item es Ist auch gewonlich vnd von alter recht, das ain Zechlicher, sant Polayen gottshußman das recht vnd die frihait hat, das er Jun dreizehendt halben gottshuß wiben mag. Darumb sol Jun nieman straffen, vnd wäre aber das er das übersüre, den mag ain ietlicher Herr vnd Probst des tages an sin gnad zu dreymalen straffen, vnd mag Jun darzu legen vf die hupß sellen, vnd In vff dem ruggen ainen riemen vß der hut schniden. Doch also welcher sant Polayen gottshußman also Jun dreizehendt halben gottshuß wibet, wenn er dan das selb sin wib In elicher wiß Ingenommen, vnd die ersten nacht die deckh begriffst vnd beschlaßt, dieselben zwo Partheyen söllendt dan danenthin recht gemainder sin, über alles Irv baider ligends vnd varendts vngesärllich.

55) Item es Ist auch füro recht, vnd von altem gewonlich, das alle sant Polayen gottshußlüth, wib vnd man die frihaidt hanndt, das sy Iren wagen Erüzwiß vf deß richs straß stellen mögendt, vnd den richten Jun die vier Ort, vnd da vßziehen Jun statt vf Landt, wo Inen das eben Ist, von allen Herren vnd vögten, vnd mengtlichem vngesumpt vnd vnbekümeret, vngesärllich. Er wäre dann schuldig. Da Ist den gülden Ir recht behalten. Doch Jun diesem stuch vnz handel Ist gewonlich, wäre das ainer sinem Heren als lieb wäre, so

mag ein Zechlicher Herr vnd vogt Im nachuolgen ob er wil, biß an das mer, vnd In bitten das er belibe, do also wen er In nit erbitten mag Im mit sinem fuß das scheff anschalten, vnd In In dem nammen Gots hinsennden.

56) Ittem es ist auch von alter recht vnd gewonlich, das ain Zechlicher sant Polayen man und wib von rechts wegen ainen Zechlichen sinen frundt den anndern Erben sol, biß an das Neündte geschlecht, vnd dan danenthin Zemer mehr Ewiglich, als fer das von geburt vnd geschlecht ist.

57) Ittem es Ist für recht vnd gwonlich herkommen, das ain gottshußman ald wib zühen mag von ainem gricht Inn das ander deß tags drystendt als über den krumbach, vnd wider hinüber, vnd über die Sitter ald wider herumb, ob er vnder ainem vogt vnd Herren nit beliben wölt.

58) Ittem es Ist au recht vnd gewonlich von alter har, das ain Sant Polayen gottshußman ald wib das ledig vnd vntailsamlich ist, sind gut ligendes vndd varrendes, dem andern Gottshußman ald andern lüten geben vnd machen mag, hinder dem Herd, wen er den fuß vf den wiestain bringen mag, ald hinder dem offen, oder vff ainer freyen Landstraß, wo er dann selb driten mag gesin Sant Polayen lütten, vnd wan das also beschicht, so sol es als sil krafft haun, als ob es vorm rath beschehen wäre, oder wil er so mag ers ainem wilden roß ann schwanz henkhen.

59) Ittem es ist auch gewonlich vnd recht, das ain gottshußman ald wib das gricht züchen mag von ainem Inn das ander, als von Berg gen Sulgen, von Sulgen gen Rütty, von Rütty gen Mülibach, vnd von Mülibach gen Stockhen, vnd damit ain endt, vnd von oben abhin, als von Stockhen gen Mülibach, von Mülibach gen Rütty, von Rütty gen Sulgen, vnd von Sulgen gen Berg an das fail vnd nit füro.

60) Ittem es ist auch recht vndd gewonlich, vnd von alterhar beschehen, daß ain Gottshußman sant Polayen sin glegen gut, so dann sant Polayen gottshußgütter heißendt von not wegen angriffen, vnd verkouffen müst, sine rächt, so sol er dieselben sine recht, deß ersten anbieten dem nächsten tailgenossen, vnd fünff schilling Pfening näher geben dann ändern lütten, vnd wöllendt aber die nit kouffen sol ers darnach ainem andern Gottshußman anbieten, vnd wölte aber es dann zumal kain Gottshußman nit kouffen, so sol ers den Corheren auch anbieten, vnd wellindt die auch nit kouffen, so möcht er dann sine recht zvkouffen geben anderen beschaidnen lütten. Doch den obgenanten Corheren, vnd Frem Gottshuß, an allen Frem rechten gar vnd ganz vnuergriffenlich vnd vnschädlich. Doch Inn disem stuck so

sol thain Sant Polayen gotshußgüter, von rechtens wegen, niemandt Inhan, dan Sant Polayen gottshußlüt, auch also ob aber söllliche gotshußgütter, In ander handt verkoufft wurdindt, so mag doch ain Sechlicher mann sant Polayen sölllichen kouff versprechen, Inwendig Jars frist, sechs wochen vnd drey tagen ohne widerrede menigklichs, vngesfarlich. Doch hier In vshgenomen vnd hindan gesetzt an sant Polayen man, der dann zumal nit In landt wäre, dem sol In sölllichem versprechen behalten sin, nün Loubrißinen.

61) Item es sol auch vmb sant Polayen gotshußgüter niemandt richten, noch recht sprechen, dann sant Polayen gottshußlüt.

62) Item ain Vogther mag auch laßen verbieten an ain buoß, all vnzimlich schwür, vnd auch spillen vnd karten.

63) Item welcher dem andern sin holz abhowt mit der Ax, so Ist die buß von jedem stumpfen, dem Eleger drei ß. Pf. vnd ainem Vogtheren vj ß. Pf. vnd was mit ainem gerter oder messer gehowen würt, da Ist die buß von Jeden stumpfen ainem Vogtheren ein ß. Pf. vnd dem Eleger vj ß. Pf.

64) Item vnd wan man mit alwegen zmal alle Ding finden vnd nach nothursst betrachten kan, so Ist alwegen hierin behalten, was sich funde oder begeben wurd, das me not wurd In diese Öffnung zesehen. Das mag man auch thun, mitt aines vogtheren rath vnd willen, das sol dann auch mit den obgeschribnen articklenn allen gehalten werden, es seyge ain stuckh oder mehr ohne minderung der nachburen halb. wes sy aber nit ains wurdindt, mit ainem vogt, das doch ain buoß vff Im hett, vnd nit In der Öffnung geschriben stündt, vnd mit recht anzogen wurd, das soll dannacht gehalten werden, wie mein Herr von Saunt Gallen, vnd ander Edelut derglichen sachen In Jren vogteyen haltendt, vngesfarlich.

65) Item die obgeschribnen öffnung sol auch von ainem vogt-herren vnd denn gottshuß Lütten, vnd den hinderßäßen zu Gewigen Zitten also bestonn vnd nit gemindert werden, noch abgethonn, Es were dann sach, das ain versiglete Öffnung, von ainem vogt vnd den Vogtlütten bestätt vnd versiglet dargelait wurde, die vor diser öffnung bestätt vnd versiglet wäre. Daby sol es dann beliben, die weil aber die von demederrem thail dargelait würt, so sol es by der Öffnung beliben. Doch sol die Öffnung sant Polayen gestiffst an sinen rechten, gegen den gottshußlütten kainen schaden nit bringen. och echt das gestiffst alt öffnungen versiglet darlaiti, darby sol es ob belibenn, oder wes sich der stiffst vnd die gotshuß lüt auch aintindt. Doch ainem Vogt Herren ann finer öffnung vnd recht one schaden.

66) Item wir obgenanten Vier dargebuen hant auch vff hüt Sant vikttag, als man zalt vierzehenhundert zway vnd Sibenzig Jar, von

Christus geburt die offnung verhört, vnd bestentlich gegeben, vor dem obgedachten vnserm gnedigen Junckherrn vnd vogt, mit bywesen der Erberenn vnd beschaidnen vlichen Hellers vnd rüppliß brunenmanß baid seßhafft zu bürglen, vnd vliß Nimensperger geseßen zu Münch asselstrangen vnd hanßen Syfridß geseßen zu Merwilen.

67) Ittem an ainem Jechlichen Jargricht sol ain Vogt oder sin amptman die waibel bym aidt fragen, was fräffel In den grichten beschehen sehgenn.

68) Ittem vff Montag vor St. Martinstag, auch In diesem Jar, als vorstatt, hand die vier dise obberürten Djnung für grächt genn, In biwäßen Her vlichen früemehers zu bürglen, vnd Hanßen Herren von Bischoffzell, vnd wißhanßen Lüttschen vonn Engishoffen, vnd gelobt für sy vnd die gottßhuß lüt Jetz vnd hienach zu haltenn.

Das dißere abgeschrifft, der Papyrinen Offnung, dauon sy abgeschriben Collacionando glychluthendt funden worden syge. Bezügen Ich Hannß Ulrich Keller, Burger, vndd Cantzlyg verwandten der Statt Zürich. propria manu.

Das mühsam gesuchte Brot des Jahres 1771, nebst einer Beigabe.

Eine öffentliche Vorlesung von Dekan Pupikoser.

(Vorgetragen im Januar 1861.)

Die gegenwärtige Jahreszeit hat die Natur in das Winterkleid eingehüllt. Alles starrt von Frost. Schnee bedeckt die Flur und glänzender Reif hängt von den Bäumen. Wie ganz anders und doch wie ähnlich war es vor acht Monaten. Die Flur bildete einen grünenden Teppich, aber die Bäume waren auch weiß. Der üppigste Blütenreichtum hatte sich über sie ergossen. Drei Wochen lang glänzten unsere thurgauischen Obstwäldungen in selten gesehener Pracht, begünstigt durch die herrlichste Witterung. Ein wundervoller Anblick auch für den, der schon mehr als 18 Frühlinge gesehen! — Als ich in jenen schönen Tagen auf der Eisenbahn zwischen Sulgen und Weinfelden mit einem lieben Freunde zusammen traf, schon nach dem ersten Gruße, beim Ausblick auf die uns umgebende Blütenpracht, drängte es mich zu der Frage: Aber nicht wahr, mein lieber Freund, schönere Frühlingstage haben wir noch nicht erlebt? So viele volle Blüten! Kirschen, Birnen, Äpfel, alle zugleich haben ihre Kelche aufgeschlossen! Welch ein Farbenspiel? Schneeiges Weiß? Röthliches Weiß? Dazwischen grünlich sprossendes Laub von allen Schattirungen? Dabei ein so gleichmäßiger milder Sonnenschein seit mehreren Wochen! Es kann doch fast nicht anders sein, als, das alte Sprüchwort muß ein Loch bekommen: „Großer Schutz, kleiner Nuß!“

„Ja gewiß,“ erwiderte mein Freund, auch ich habe noch keine schönern Blüthentage gesehen. Und unsere Bauern auf dem Berge sagen es auch. Sie hoffen, es werde wieder kommen, was vor hundert Jahren war. „Alles in Hülle und Fülle, wie in den sechsziger Jahren.“ Diese sprüchwörtliche Bezeichnung der Fruchtbarkeit des Jahres 1760 und seiner Nachfolger ist in diesen Tagen in der Erinnerung wieder frisch aufgelebt. Und der hundertjährige Kalender ist dadurch auf's Neue zu Ansehen gelangt.“

Da werden aber die Leute auch an die siebenziger Jahre denken, sagte ich. „Wie so?“ entgegnete mein Freund. — „Ach, das waren ja die traurigsten Hungerjahre. Die fetten Kühe der sechsziger Jahre wurden ja von den mageren Kühen der ersten beiden siebenziger Jahre ganz aufgefressen! Und daran denken Ihre Bauern am Berge nicht mehr.“ — „Ich muß gestehen, das ist mir selbst ganz neu,“ — sagte mein Freund kleinlaut; denn, obwohl wackerer Militär, ist er doch kein großer Held in geschichtlichen Kenntnissen. — „Nun, so sehen Sie in dieses Büchlein hinein, das ich eben bei mir trage. Es ist betitelt: das mühsam gesuchte Brot und erzählt von der Hungersnoth der Jahre 1770 und 1771, und wie eine Anzahl Bürger von Weinfeldern eine Fußwanderung über den Gotthard machten und von Vellenz über den Bernhardin und durch das Bündnerland einige Säcke Korn auf ihrem Rücken nach Hause schleppten und bei solchem Handel über ihre Reisekosten hinaus noch einigen Gewinn machten.“

Doch der Bahnzug hielt an. Wir waren bei Weinfeldern. Die Unterredung wurde abgebrochen. Wir mußten scheiden auf Wiedersehen, doch mit dem Versprechen, das mühsam gesuchte Brot ein andermal wieder vorzunehmen. Das Versprechen blieb aber bis jetzt unerfüllt.

Dagegen will ich nun Sie mit der (eigentlich von Herrn Bezirkspräsident Kreis der Vergessenheit entrissenen und mir zugestellten) Reisebeschreibung bekannt machen, um dann zum

Schlusse noch, wenn die Zeit es gestattet, eine Beigabe zu dem mühsam gesuchten Brode folgen zu lassen.

Der vollständige Titel des Büchleins ist: „Das mühsam gesuchte Brodt. Vorge stellt In einer Reiß-Beschreibung Zweyer Burgeren Zu Weinselden, Namens: Hs. Jacob Schweizer, Krämer; Und Joseph Bornhauser, Beck; Welche selbe nebst ihren Reiß-Gefährten, über das Gebirg unternahmen. Worinn vorgestellt wird Die Umstände der Theurung, sammt derselben Ursachen; Wie auch die Witterung vom Jahr 1769 und 70. Samt einigen Merckwürdigkeiten ihrer Reise. Auf Begehren guter Freunden in Druck übergeben. St. Gallen: Gedruckt bey Leonhard Dieth, sel. Wittib, 1775.“

Die Vorrede des Verfassers der Reisebeschreibung breitet sich in allgemeinen Betrachtungen aus, die wir füglich überschlagen können. Auf Seite 6 geht er zur Sache selbst über.

Es ist einmal gewiß, daß eine temperierte Witterung, die beste Fruchtbarkeit erzeuget; Wo hergegen die liebe Sonne ihren Einfluß der Erden sehr wenig ertheilet, da ist auch wenig Fruchtbarkeit zu hoffen; Wie solches aus der Witterung des 1769 und 70sten Jahres wahrzunehmen, die uns von einem verständigen Landwü rth in unserer Nachbarschaft, welcher selbige von Tag zu Tag aufmerksam beobachtet, ist mittheilt worden, die wir ebenfals unserem geneigten Leser der Kürze nach mittheilen, und zwaren nur den wenigen Sonnenschein in den Frühlings- Sommer- und Herbstmonaten anmerken wollen.

Witterung im Jahr 1769.

Merz	6	Tag	Sonnenschein.	Augustmonat	15	Tag	Sonnenschein.
Aprill	9	"	"	Herbstmonat	10	"	"
May	11	"	"	Weinmonat	10	"	"
Brachmonat	8	"	"	Wintermonat	5	"	"
Heumonat	12	"	"				

Witterung im Jahr 1770.

Merz	5	Tag	Schnee, übrigens stark gefroren.
Aprill	7	"	" lag den 8 Tag 12 Zoll tieff.
May	2	"	" den 5ten hart gefroren.
Brachmonat	5	"	Sonnenschein sonst durchaus trüb.

Heumonath	7	Tag	Sonnenschein.
Augstmonath	12	"	"
Herbstmonath	5	"	" sonst Nebel.
Weinmonath	7	"	"
Wintermonath	7	"	"

Nun wollen wir dem geneigten Leser mittheilen, wie zufolge schlechter Witterung die Theurung des L. Brodts von Anfang des Jahrs 1770 von Zeit zu Zeit gestiegen.

Das Viertel Korn galte im

Jenner	2 fl.	4 fr.	Heumonath	2 fl.	52 fr.
Hornung	2 "	8 "	Augstmonath	3 "	8 "
Merz	2 "	12 "	Herbstmonath	3 "	20 "
Aprill	2 "	14 "	Weinmonath	3 "	45 "
May	2 "	20 "	Wintermonath	4 "	15 "
Brachmonath	2 "	44 "	Christmonath	4 "	36 "

Im Jahr 1771 galte das Viertel Korn im

Jenner	4 fl.	36 fr.	Das Pfund Brodt	à	15 fr.
Hornung	4 "	40 "	" "	Fleisch	" 9 "
Merz	5 "	— "	" "	Schmalz	" 24 "
Aprill	6 "	12 "	" Viertel Haber	3 fl.	12 fr.
May	7 "	30 "	" "	Habermuß	8 fl.
Brachmonath	9 "	— "			

So daß viele Menschen sich mit Kräuteren und Wurzlen nehren müßten.

Und wir glauben diese Zeiten verdienen nicht nur in unserm Angedenken zu verbleiben, sondern auch der Nachwelt ein Denkmahl zu stiften, wodurch sie sich, (wann es der gütige Gott zuläßt) mit Behutsamkeit wieder einfallende Theurung bewaffnen könne, und im Land selbst einen Vorrath sammle, damit Sie nicht genöthiget seye entfernte Reisen, durch gefährliche und mit grossen Kosten begleitete Wege vorzunehmen, zu einer Zeit, da die Noth am größten ist. Gewißlich wir können aus Erfahrung reden, wie man in der Noth auf Hülfsmittel bedacht seyn, und sich entschliessen müsse, beschwerliche Hindernussen zu übersteigen, um seinen Zweck zu erreichen.

Dann gleich wie man in der Gefahr des Lebens, Betten lehrnet, also lehrnet man auch in der Hungersnoth nach Brodt gehen. Wir sahen uns sitzend in einer so grossen Theurung, davon unsere Geschichtbücher niemals Meldung gethan. In dem sonst so Korn-reichen benachbarten Schwabenland war die Ausfuhr hoch verboten, indem sie selbst Mangel an Getreid hatten. In der benachbarten Stadt Constanz war das Pfundt Brodt à 13 Kr. gestiegen, alle Hoffnung

war verschwunden, daß in unserem Land vor der Ernd, Frucht zu kauffen, gefunden werden könnte. Wir mußten also unsere Augen auf die Gränzen Italiens richten, allwo der Paß offen, und ein grosser Vorrath vorhanden, auch in billichem Preiß zu bekommen ware. Nur die weite Entfehrnung, beschwerliche und vast unbrauchbare Wege verursachten, daß die Frucht hier ins Land zu liffen theur zu stehen kame.

Da nun Noth und Mangel sich immer vermehrete, begaben sich unerachtet aller Schwierigkeiten viele Einwohner aus unseren benachbarten Städten und Dörffern auf die Reise, Frucht zu kauffen. Viele unserer Verburgerten wünschten sehnlich, daß von Seiten unserer Vorgesetzten, oder aber von Privat-Personen, Anstalt gemacht wurde auch von dort Frucht abzuholen, da sich nun Niemand hervor thun wollte, so entschlossen sich unser zwey; Nammens:

Hans Jacob Schweizer, Krämer; und

Joseph Bornhauser, Beck

Einen Versuch zu thun, etwann 20 Stunden weit, um in Erfahrung zu bringen, auf was Weise die Frucht am füglichsten könnte herbey gebracht werden. Wir reyseten also in geheim bis auf Brunnen am Urnersee, und nachdem wir uns erkundiget,lehrten wir zurück nach Hause, und berichteten solches unseren Herren Vorgesetzten; da Sie aber (aus Ursachen,) die Hände hierzu nicht bieten wollten, und wir auch nicht genugsam baares Geld hatten, so schoffe uns Herr Lieut. Hs. Jacob Brenner ein Stück Geldt dar, als welcher an unserem Vorhaben ein besonderes Wohlgefallen hatte.

So dann beruffen wir Samstags den 25. May etliche braue und und starke Männer zusammen, als Korntrager, und befragten sie, ob sich jeder getraute etwann 48 bis 50 Stund Wegs, eine Last von ohugefehr 90 schwere Pfund zu tragen? da sie nun meistens mit ja antworteten, sie wollen es mit Gottes Hülff wohl thun können, so accordierten wir mit ihnen um 48 Kr. Taglohn, woraus sie sich verkosten mußten, wir aber bezahlten Zölle und Schiflohn.

Die Namen aber unserer Trageren sind nachstehende:

Hs. Geörg Keller, im Spithal.

Hs. Jacob Koch, Tischmacher.

Johannes Keller, im Breitenhard.

Stephan Keller, Sattler.

Johannes Keller, Tischmacher.

Joseph Bischoff, im Breitenhard.

Jacob Dünner, im Breitenhard.

Johannes Reinhardt, Glaser.

Hs. Ulrich Keller, Schuhmacher.

Wir verreisten also Montags den 27 Mai 1771. unter vielen Thränen und Segenswünschen der Unserigen und vieler Benachbarten, Morgens um 4 Uhr von Hier ab, und kamen um 9 Uhr bey Fischen an.

In dem Gottshaus daselbst begehrten unsere Trager das Brodt, welches man den Durchreisenden gibt, nachdem sie aber etwann eine Stunde gewartet, sind sie lähr abgewiesen worden.

Wir setzten also unsern Marsch fort über den Hörnlyberg, assen in dem Rieth im Fischenthal zu Mittag, und kamen Abends um 7 Uhr in Rapperschweil an; jenseits der Brug in dem Dörslein Horden übernachteten wir, und sind daselbst gut bewürthet worden.

Den 28 Morgens früh, reisten wir von dort durch den Canton Schweiz; in einem Gasthaus auf der Altmat, nahmen wir das Frühstück; Mittags um 1 Uhr passierten wir neben dem schönen Flecken Schweiz vorbei, und nach einer halben Stund kamen wir in dem Flecken Brunnen an, allwo wir ein Schiff mietheten über den Urnersee, und dem Schiffmann 48 Kr. bezahlen mußten, welches auch bey schönstem Wetter befolget ward.

Als wir eine Weil auf dem See waren, zeigte uns der Schiffmann die Blatten des in der Schweizer-Geschicht berühmten und grossen Verfechters der Freyheit, Wilhelm Tellen, allwo er seinem Feind und Tyrannen dem Landvogt Geißler entrunnen.

Von da hatten wir noch eine Fahrt von ohngefähr 2 $\frac{1}{2}$ Stund, und landeten glücklich bei dem Dorff Flüehelen an, reisten eine Strecke von $\frac{1}{4}$ Stund auf den prächtigen Flecken Altorff zu, den wir wegen seiner Schönheit nicht genug bewundern konnten.

Abends um 9 Uhr kehrten wir ein, in dem Dörslein am Ranztersteg allwo wir übernachteten. Morgens früh steigten wir unter Gebätt und Seufzen an den hohen Gottshards-Berg, und langten in einer Strecke von 3 Stunden (während welchen wir viele Merkwürdigkeiten gesehen) in dem Dorff Wasen an, allwo wir gern Speisen wolten, aber wegen grosser Menge der Durchreisenden käummerlich Brodt und Wein um theuren Preiß erhielten.

Nachdem wir also das Dorf und viel Merkwürdigkeiten von Natur-Begebenheiten, und sonderlich die Zeichen, allwo Leuthe von herab rollenden Felsen-stücken und Lawinen erschlagen worden, aufgesteckt gesehen, passirten wir die sogenannte Teufels-Brug und kamen in das schöne und angenehme Urseler Thal, welches sich dem Aug so reizend und entzückend vorstellet, daß wir es nicht genug bewundern konnten. In dem Flecken Urselen konnten wir kein Brodt bekommen, doch eine halbe Stund wegs, im Dorff Hospithal bekamen wir in billlichem Preiß Brodt, in der Müllly daselbst.

Wir nahmen selbiges mit etwann $\frac{1}{4}$ Stund höher den Berg hinauf, allwo wir eine schöne Quell frisch Wasser fanden, zu welcher wir hinzu saßen, und den Hunger und Durst stillten; nach diesem giengen wir Berg an weiter fort, mit nicht geringem Erstaunen, dann einerseits eröffnete sich dem Aug ungeheure Abgründe der Tiefe, anderseits sahen wir nichts als Berge mit ewigem Schnee bedeckt, hohe aufgethürmte fürchterliche Steinfelsen, und schimmernde Eis-Gletscher deren Spitzen sich in den Wolken verlohren.

Endlich ohngefähr um 3 Uhren langten wir zu oberst bey dem Clösterlein und Waarenhaus an, in völliger Erwartung wir wurden daselbst, wo nicht die halbe Welt, doch die ganze Eydgnösische Lande übersehen können, aber wir fanden uns in unserer Hoffnung sehr betrogen, dann wir sahen nicht eine viertel Stund weit, einerseits verspehrten uns die nahe umliegende Berge die Aussicht, anderseits waren wir so hoch in der Luft erhaben, daß nichts als Nebel und Wolcken um uns herstrichen und uns alle Aussicht benahmen. Man rechnet von dem Kantersteg als von dem Fuß dieses Bergs 8 Stund bis auf diese Höhe, so daß derselbige unstreitig der höchste in Europa mag genenut werden, wie solches auch ein Gelehrter in seiner Eydgnösischen Topographie anmerket.

Auf dieser Höhe fanden wir zu unserem Erstaunen eine so große Wasserquell, die wir auf einem so hohen Berg nicht anzutreffen geglaubt hätten, da mag es wohl heißen aus dem 104 Psalmen; Er täffeleet seine hohen Kammeren in den Wasseren der die Erde auf ihre Grundveste gesezet hat, sie wird nimmermehr verruckt ewiglich, die Tiefe war ihre Decke wie ein Kleid, die Wasser stuhnden oben auf den Bergen. Und aus dem 107 Psalmen: Er machet die Wüsten zu einem See, und ein dürres Erdreich zu Brunn-Adren.

Nachdem wir alle von diesem Wasser getrunken welches eine solche Kälte in sich hatte, die vast nicht auszustehen war, giengen wir etwann 2 bis 300 Schritt, bis zu dem Niederlags-Hause, allwo wir eine große Menge Frucht, theils auf dem Schnee, theils unter dem Schnee und Morast ligen sahen, daß wir darab erstauneten, wir ruheten daselbst ein wenig aus, und aus Wundergirr was der Wein auf einem so hohen Berg kosten möchte; begehrtten wir einen Schoppen Wein, wofür wir 4 fl. bezahlen mußten; so dann giengen wir den Berg hinunter, gegen das Leviner-Thal. Nachdem wir das erste Dorff Griel vorbehy passiert, kamen wir etwann $1\frac{1}{2}$ Stund hernach in einem anderen Dorff an, allwo wir alle wegen grosser Hiß und Durst bey einem Brunnen, Wasser getrunken, daselbst nahete sich ein alter Mann zu uns, und gab uns nach seiner Sprach zuverstehen, daß dieses Wasser für Reisende ungesund seye. Er brachte uns eine

Brenten voll Schotten, oder wie sie die Berg-Leuth nennen Sauffe, welche wir mit Lust getrunken, und den Mann dafür bezahlen wollten, er hatte aber so viele Höflichkeit gegen uns, daß er nichts annehmen wollte, er wünschte uns Glück und Segen auf die Reise, wofür wir ihm dankten.

Endlich Abends etwann um 9 Uhren, kamen wir bey der Zollbrug an, woselbst ein Zoller von Lobl. Canton Ury bestellt ist, als wir daselbst um Nachtherberg angehalten, ward sie uns abgeschlagen, mit Vorwenden, sie können unmöglich mehrere Leuth beherbergen; Als wir aber vorgestellt, wir seyend Fremdlinge die den Weg nicht wissen, und nunmehr die Nacht auf dem Hals seye, so gab uns der Würth Quartier, ohngeachtet das Haus mit Gästen angefüllt ware; daselbst mußte für jede Person 2 Kr. verzollet werden.

Morgens früh reiseten wir, in Gottes Namen weiters fort, durch ungeheure und unsichere Weg; man darf wohl sagen unsichere Weg, dann in einer Strecke von zwey Stunden bestund diese Wildnuß; in welcher wir bis 15 aufgesteckte Creutz erblicket, allwo reisende Personen ermordet worden; Es ist leicht zu erachten, daß dergleichen Anblick einen Grauen in dem Gemüth erwecken. Wir langten endlich um 9 Uhr in Lint im Levinerthal an, allwo wir gern Frühstücken wollten, aber niemand wollte uns etwas geben, indem die Leuth unsere Sprach und wir ebenfahls die ihrige nicht verstuhnden, bis zulezt ein Mann kam, der teutsch redte, und fragte, woher wir kämen, und was wir wollten? wir sagten ihm unser Anligen, daß wir hungericht und durstig wären, und uns gern erquicken wollten. Hierauf sagte der Mann, wir sollten mit ihm kommen, er wolle uns weisen, wo wir gut Brodt und Wein bekämen; Er führte uns demnach in ein Haus, in welchem wir niemand sahen, als zwey alte Weiber, von deren Anblick wir vast allen Appetit verlohren, dann sie sahen so auß, daß wir uns ein Bedenken machten, ihnen etwas abzunehmen, ihre Kleider waren aller Orten zerrissen; nichts desto weniger war der Hunger bey uns allen der beste Koch, wir sahen, daß sie uns schön Brodt und guten Wein wieder alles Verhoffen, vorstellten, auch müssen wir gestehen, daß wir auf unserer ganzen Reise nicht vortrefflicher sind bewürthet worden.

Nachdem wir also gut gesättiget und bezahlt hatten, begaben wir uns wieder auf die Straß, und langten in einer Strecke von ohngefehr 4 Stunden glücklich in Bellenz an, als an den Ort wohin wir gezielet. Zu unserem Glück trassen wir bey einem redlichen freundlichen und liebreichen Würth, zur Schlangen in die Herberg ein. Derselbe nahm uns liebreich auf, er redete so gut teutsch als seine eigne Muttersprach, und bewürthete uns zum Vergnügen, so daß wir

daselbst eine erwünschte Herberg hatten, wir bekamen auch Anweisung, wie wir unser Vorhaben bestens bewerkstelligen könnten; Er wies uns einen Kauffmann an, der einen Tuchladen und zugleich Korn zu verkaufen hatte, Namens Peter Busny, wir begaben uns zu demselben, den 31 May, er redete die teutsche Sprach gut, und wir wurden des Handels eins mit ihm, so daß wir ihm für 3 Saum Korn 5 Gl. bezahlten, 1 Saum macht etwann 7 Constanzer Viertel $1\frac{1}{2}$ Vierling, nach diesem Maaß wird gewohnter Weise das Korn verkauft. Als wir nun aufgepackt hatten, assen wir noch zu Mittag, bezahlten den Zoll, und begaben uns um 12 Uhren auf die Rückreise, und kamen denselben Abend auf Camj in Grau-Bündten, um daselbst zu übernachten, weil wir aber spath dahin kommen, so wollte uns niemand beherbergen, bis endlich ein Mann sich über uns erbarmete und uns aufnahm. Er sagte uns, er nehme uns auf Mitleiden auf, allein er könne uns keine Bether geben, doch wolle er uns mit gut Speiß und Trandt besorgen, welches auch geschehen, und als wir nach dem Nachtessen gesagt; wir wollend schlaffen gehen, so führte er uns etwann 100 Schritt auffert sein Hauß, zu einem alten zerfallenen Gebäu hin, welches wir als eine alte Gefangenschaft ansahen; Er sagte uns, wir müssen hierinn-schlaffen: daselbst mußten wir auf dem harten Boden ligen; kein einiger Strohhalm ware da zugegen, nichts desto weniger schliessen wir gut bis zum Anbruch des Tags, da wir uns dann Morgens um 3 Uhren auf den Marsch begaben, auf einen Weg an dessen rechter Seiten das Wasser Mosac vorbeÿ fließet, zur linken hatten wir einen ungeheuren hohen Berg, welcher von seinem Fuß bis in die Mitte mit Castanien-Bäumen besetzt ist. Auf diesem Berg in einer Strecke von ohngefähr 2 Stunden, mußten wir bey mehr als 5000 Schaffen vorbeÿ, die aus Meyland gekommen, und von ihren Eigenthümeren in Bündtner-Berg und Alpen getrieben worden, um daselbst zu wenden den Sommer hindurch. Nachdem wir an disem für uns merkwürdigen Tag als den 1 Brachmonat ohngefähr 2 Stund marschirt waren, so wollten wir gerne frühstücken; wir kamen an einen Ort mit Namen Lothstal, allwo hin einer aus uns zum voraus hingeloffen um zusehen, wo etwas zubekommen wäre, zum Glück traff er einen jungen Menschen an der teutsch redte, und fragte was er begehre? er sagte ihm daß Unser etliche wären, die frühstücken möchten: alsobald gieng er und klopfte an einem Hauß an, aus welchem eine Weibsperson so zerrissen und zerlumpet sich zeigte, daß man geglaubt hätte sie wäre selbige Nacht zuvor den Räubern und Mördern in die Hände gefallen, sie fragte was sein Begehren wäre? der Dollmetich sagte es ihro, alsobald luffe sie brachte einen Schoppen recht guten Wein und Brodt, als wir aber alle daselbst angekommen,

hatte diese verschmizte den Wein mit halb Wasser gemischt; Nach dem wir bezahlt hatten, giengen wir unsere Straß fort und steigen allgemach den Bernhardins-Berg an.

Mittags kamen wir in den Flecken Mondjac und speisseten daselbst. Nahe bei diesem Flecken siehet man die Ueberbleibsel des zerfallenen Schlosses der Grafen von Mondjac. Wir giengen den Berg hinauf, als welcher von gedachtem Flecken bis zu dem Dörflein Bernhardin $3\frac{1}{2}$ Stund hoch ist. Nachdem wir Abends etwann um 4 bis 5 Uhren zimlich hoch auf den Berg kamen, so zogen sich, (ohnerachtet bis dahin das schönste Wetter ware,) schwarze dicke Wolcken ob unserem Haupt zusammen, und fienge an entsehlich zu regnen und zu schnehen, unsere schwer beladene Trager konnten nicht anderst als sehr gemach fortkommen, wir sahen uns in einem dicken Wald eingehüllet, dessen Wege durch den unzehlichen Schnee und daher vorhandenen Morast vast nicht zu durchwandern sind. Diese ungeheure Waldung, zusamt den vielen von großen Anhöhen herabstürzenden und rauschenden Waldwasser, wie nicht weniger die fürchterliche Witterung preßten uns Angst und Bangigkeit aus. Wir sahen nicht anderst aus, als hätte man uns aus dem Wasser gezogen. Zum Unglück verfehlten unser vier die etwann eine Stunde zum voraus waren, den rechten Weg, und kamen bey anbrechender Nacht auf stille Anhöhen, wo wir keinen Fortgang mehr fanden; ein entsehlicher Nordwind durchstriche diese Höhenen, so daß wir glaubten, das Blut müsse sich vor Kälte in den Aderen stopfen, Finsternuß war um uns her in einem sehr engen Weg, rauschende Waldwasser waren zur Seiten, und wir stuhnden in Gefahr durch den mindesten Fehltritt in ungeheure Tiefenen versenkt zu werden, wir merkten daß wir des rechten Wegs verfehlet, die grimmige Kälte erlaubte uns nicht unser Nachtlager daselbst aufzuschlagen, die finstere Nacht verdunkelte uns den Weg den wir gekommen waren, wir hatten bald alle Hoffnung des Lebens verlohren, legten uns nieder und seufzeten zu Gott, endlich entschlossen sich unser zwey den Weg zu suchen, und als wir ein Stück wegs weit gekommen, höreten wir die anderen Trager in der finsternen Wildnuß daher tappen. Wir rusten einanderen zu, indem die anderen zwey auch von der Höhe hinab kamen, waren aber beyderseits sehr bestürzt, da wir nicht wußten, wo der Beck hingekommen ware, daselbst bejammerten wir unser Schicksahl und wußten nicht wo aus noch an wegen stockfinsterner Nacht, der einte bettete, der andere ließ ungedultige Worte hören, und lassen also lang genug in dieser Gattung Trostlosigkeit. Endlich kam der Beck zu unserem Trost zureck aus dem Dörflein, weil er uns daselbst nicht gesunden hatte, und sich leicht einbildete wir hätten des rechten Wegs verfehlet, er ruste von fehren, und wir antworteten

ihm voller Freuden, dann so bald wir ihn hörten fasseten wir Hoffnung und bekamen Muth, er kam gegen uns durch die Wildnuß bis zu einem Wasser, welches wir hätten durchgehen sollen, allwo wir den Weg verfehlet hatten. Wir eilten ihm also entgegen und kamen in einer halben Stund in dem Dörslein an, allwo wir nach langem Anhalten in einem Würthshauß beherberget worden. Daselbst dankten wir dem lieben Gott für unsere Errettung aus der Noth, und glückliche Wiederzusammenkunft. Des folgenden Tags begaben wir uns ferner Berg an, wir hatten noch eine Stund wegs, bis auf die Höhe des Bergs, daselbst empfanden wir eine so entsetzliche Kälte, daß unsere Träger ihrer schwehren Bürde ungeachtet, fast vor Kälte erstarren mußten, keiner hätte sich getraut nur eine Minute still zu stehen, so fürchterlich durchstriche der Nordwind diese Höhe.

Doch zu unserem Glück kamen wir mit Gottes Hülff nach vil ausgestandener Gefahr in dem Dorff Hinter-Rhein glücklich an. Die Strecke dieses rauhen und wilden Wegs von dem Dorff Bernhardin, bis in das Dorff Hinter-Rhein beträgt 4 gute Stunden; während diesem Zwischenraum ist kein einiges Hauß, noch einiger Baum, nur so gar kein Geständ anzutreffen, ausgenommen bey dem Dorff Bernhardin ist ein Gehölz von etwann $\frac{3}{4}$ Stunden lang, sonst sehet man nichts als ewiger Schnee.

In dem Dorff Hinter-Rhein übernachteten wir, und sind daselbst gut bewürthet, aber mit schlechtem Nachtlager versehen worden, indem wir auf einem Heuboden der nicht wohl vermacht ware ligen, und grosse Kälte ausstehen mußten, von durchstreichender Luft. Ungefehr eine Stund ob diesem Dorff ist der Ursprung des großen Rheinflusses.

Den 3 Brachm. Morgens früh, nachdem wir unsere Zech bezahlt, begaben wir uns auf die Straß, durch das sogenannte Rheinthal oder Rheinwald, daselbst ist der Ursprung des Rheins, etwann zwey Stund ob dem Dorff Hinter-Rhein. Als wir in zwey Stunden in dem Flecken Splügen angekommen, sahen wir eine grosse Menge Menschen, beyderley Geschlechts; Dann an diesem Ort kommen die zwey Rässe von Bellenz und Glässen zusammen, es ist nicht zu melden, was für eine Menge Frucht daselbst ab- und aufgeladen worden. Von da giengen wir weiter bis auf Suferez, allwo wir zu Mittag assen, von dort wanderten wir durch das Samserthal, und kamen Abends um 8 Uhr in Sylis glücklich an, und bliben in dem Gasthoff zu den 3 Königen übernacht. Morgens machten wir uns zeitlich fort durch ungeheure Felsfen hindurch. In dem Städtlein Dufis assen wir zu Mittag, bey dieserem Ort ergießt sich der Mittler-Rhein in den Hinter-Rhein. Von da marschierten wir bis in den Freysitz Reichenau allwo wir übernachteten, bey diesem Ort ist der vordere Rhein, der

sich mit dem Mittler- und Hinter-Rhein vereinigt, daselbst fangt man an auf diesem Fluß zu flößen, von wannen viele tausend Stück Holz das Jahr hindurch bis nach Rheinegg gebracht werden. Wir reißeten den 5 des Morgens von dort ab, und kamen um 9 Uhr in der Stadt Chur an; daselbst gieng unser Beck zu den 4 Häubteren der Stadt um Erlaubtнуß anzuhalten, unsere Frucht das Wasser hinunter führen zu lassen: allein es ward abgeschlagen, es müsse fürhin alle Frucht auf der Art aus dem Lande geführt werden, weil ein grosser Betrug wegen dem Zoll auf dem Wasser geschehen, da nemlich nächtlicher Weile viele Frucht daselbst durchgefahren, die nicht verzollet worden. Als wir nun da nichts schaffen konnten, beschaueten wir daselbst die Stadt, besonders aber das Kornhaus, samt der grossen Menge Frucht die sich darinn befand, hernach assen wir zu Mittag in dem Gasthaus zum Schwerdt, und als wir nach dem Zoll gefragt? bekamen wir die Antwort: er sey uns für dißmal geschenkt.

Wir setzten also unsere Reise weiter fort gegen den schönen Flecken Ziserz zu, ohngefähr $\frac{1}{4}$ Stund unterhalb dieses Orts sahen wir dem Anschein nach einen schönen Weg vor uns, über eine grosse Weid, denselben bewanderten wir anfänglich mit Lust, als wir aber in die Mitte kamen, war er so sumpfticht daß wir vast alle in dem Schlamm einsunken bis an die Hüfte, da mußten die vordersten stehen bleiben, bis daß die hinten her kommenden ihre Last abgeladen, und die Eingesenkenen mit vieler Mühe herausgezogen: dieses Wasser ward von dem schon 4 Tag lang angehaltenen Regenwetter verursacht. Endlich bald darauf langten wir bey der ersten Zollbrücke an, wo jede Person einen Blutzger bezahlen mußte. In einer $\frac{1}{4}$ Stund kamen wir zur zweyten Zollbrück des Bündtnerlands, wo jede Person 4 Blutzger bezahlen mußte. Daselbst nahmen wir Nachtherberg, bekamen aber für unser Geldt schlechten Wein und Brodt, mußten auf dem harten Boden liegen ohne Stroh, die Bether waren da unsichtbar, man wollte uns für alles Versprechen der Bezahlung nicht einmal den Dffen einfeuren. Als nun endlich der Tag angebrochen, reißeten wir als den 6 Brachmonat auf Werdenberg, und nahmen erstlich in Ragaz unser Frühstück; damit wir die Zahl unserer vorhabenden Reißstunden erreichen möchten; Abends kamen wir in Werdenberg an, und wollten in dem Würthshaus zum Kreuz beherberget werden, als aber auf langes Anhalten die Würthin uns mit rauhen Worten angefahren, so entsprachen unsere Trager ihro auf gleiche Weise, wir mußten uns also anderstwo umsehen. Endlich kamen wir zu einem Beck, der hatte weder Mehl noch Säck, er versprach uns Herberg, als wir aber Speise und Trand begehrtten, so war nichts vorhanden, und mußten nochmal umsehen, wir kamen unweit zu einem anderen Becker, der zwar nicht

zu Hause war, dessen Weib aber nahm uns auf mit Mitleiden, sie versah uns wohl mit Speiß und Trandf, zweyen von uns gab sie ihr bestes Beth, die anderen aber mußten auf dem Heu verließen nehmen.

Den 7 Brachmonat reißten wir auf Rheinegg, und begehrten die Nachtherberg in Würthshauß zur Kronen, allwo wir anfänglich angenommen waren, eine Stund hernach, sagte die Würthin, sie könne uns nicht behalten: Hierauf stellten wir vor; wir wollen uns begnügen, es seye im Stall, auf dem Stroh oder Heu- oder auch auf dem harten Boden, wann es nur unter dem Dach seyn könne: Weil nun alles Anhalten nichts helfen wollte, so sagten wir unseren Trageren, sie sollen die Frucht auf die Gäß hinaus tragen, wir wollen viel lieber daselbst liegen, als in dem Hauß eines schalkhaften Weibs.

Auf diese Wort bereuete sie ihr hartes Betragen, rufte uns zurück ins Hauß, und gab uns Herberg auf dem Heuboden. Den 8 Brachmonat reißten wir auf Stad, allwo unsere Trager von Mattigkeit und ausgestandenen Fatigues vast nicht mehr fort kommen möchten, dahero mieteten wir daselbst ein Schiff bis ins Hörnlein bey Constanz, wofür wir 4 fl. bezahlen mußten in welches wir uns, nach genommenem Frühstück im Löwen begaben, vom Hörnlein setzten wir unseren Weg fort auf Schwaderloch, allwo wir das letzte mahl einkehrten, und endlich Nachts um 10 Uhr kamen wir glücklich in Weinselden an, allwo uns die lieben Unserigen mit Freuden bewillkomnten.

So haben wir also die mühseligen Lastträger bis in ihre Heimat zurück begleitet.

Im Rückblicke auf ihre Reise können wir uns nicht enthalten, Vergleichen zwischen den Verkehrsmitteln von damals und jetzt anzustellen. In zwei Tagen kann jetzt leicht geschehen, was damals in 10 Tagen kaum möglich war. Und ist einmal der Lufmanier durchbohrt, so genügt dazu Ein Tag.

Aber so weit dachten die guten Bürger von Weinselden nicht. Oder vielmehr ihre Gedanken gingen noch mehr in die Weite und Höhe: denn der Reisebericht schließt mit den frommen Worten:

Aber dem König der Ewigkeit, dem unsterblichen, dem unsichtbaren, dem allein weisen GOTT, seye für seine gnädige Beschützung und Erhaltung, Lob, Preiß, Ehr und Dank gesagt, jeß und in Ewigkeit!

U M G N.

Die Theurung und Hungerstoth von 1771, in deren Glend die Brotreise aus dem Thurthale über die Alpen an den Langensee einen klaren Blick verschafft hat, war, wie der Reisebeschreiber Eingangß bemerkt hat, aus Mißwachs entstanden. Sie wurde durch die mangelhaften Verkehrswege und Transportmittel gesteigert. Sie war größer und drückender, als sie im Vergleiche mit den damaligen und gegenwärtigen Getreidepreisen uns erscheint; denn verhältnißmäßig stand zur damaligen Zeit der Geldwerth nahezu doppelt so hoch oder noch höher als jetzt, oder mit andern Worten waren die Arbeitslöhne viel geringer als in unsern Tagen, für den Armen hiemit die Schwierigkeit viel größer, durch Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Wenn bei unsern Verkehrsmitteln wieder einige Mißernten eintreten, wie 1769 und 1770, beschränkt auf die Schweiz und Süd-Deutschland, so wäre der Ausfall leicht zu ergänzen. Allerdings würde der Bauer darunter leiden; der Lohnarbeiter dagegen würde wenig davon empfinden, es müßte denn zugleich Gewerbsstockung eintreten.

Eine zweite Art Theurung ist nämlich Erwerbslosigkeit. Findet der Arbeiter keine Arbeit mehr, so ist er arm. Wer kein Geld hat, für den ist selbst in Zeiten des Ueberflusses Theurung. Solcher Theurung sind namentlich Fabrikgegenden von Zeit zu Zeit ausgesetzt. Im gegenwärtigen Augenblicke schaut bereits eine solche Theurung zu unsern Fenstern herein. Denn so wie die südlichen Staaten von Nordamerika sich von der Union trennen und ein Bürgerkrieg ausbricht oder die Sklaven sich empören, werden die Baumwollenpflanzungen gestört und unsere Baumwollenfabriken sind in Ermangelung oder bei Uebertheurung des Arbeitsstoffes gezwungen, ihre Arbeiter abzulassen. Woher soll dann das Geld kommen, um die Tausende und Tausende von Arbeitern mit Brot zu versehen?

Was in solchen Zeiten des Mangels oder der Arbeitslosigkeit zu thun sei und wie man sich darauf hin versehen könne, mag die „Beigabe zum mühsam gesuchten Brote“ wenigstens andeuten. Sie führt uns wieder in den Sommer von 1771 zurück.

Beigabe zu dem „mühsam gesuchten Brot,“

oder

Erzählung, wie ein wackerer Pfarrer in der theuern Zeit von 1771 mit Hülfe eines menschenfreundlichen Gerichtsherrn und wohlgesinnter Gemeindevorsteher die Noth zu mildern und dem Mißbrauche der Wohlthätigkeit zu steuern verstand.

Der Pfarrer, dessen wohlthätige Wirksamkeit in der Theuerung von 1771 nicht bloß in seiner Kirchengemeinde, sondern durch Beispiel und Rath auch in weitem Kreise, besonders im Thurgau, schon lange ein Ehrendenkmal verdient hätte, war Heinrich Rilsperger von Zürich, von 1757 bis 1799 Pfarrer in Wigoltingen.

Geboren 1731 zu Affeltrangen, wo sein Vater gleichen Namens von 1729 bis 1779 Pfarrer war, erlangte er Aufnahme in das zürcherische Ministerium 1752, und als Pfarrer in Wigoltingen wurde er von dem Steckborner Capitel 1770 zum Kammerer, 1772 zum Dekan gewählt.

Er gehörte zu der ehrenwerthen Klasse derjenigen Geistlichen, die sich nicht auf Predigt und Katechese und Krankenbesuch beschränkten, sondern auch in das Schul- und Gemeindegewesen eingriffen, wenn das Bedürfniß es nöthig zu machen schien. Dazu bot ihm nun die Theuerung von 1771 besondere Gelegenheit.

Bei seiner Bemühung, die Sammlung und Vertheilung von Almosen in seiner Gemeinde zu regeln und den Haus- und Straßenbettel abzuschaffen, stand ihm, wie aus der folgenden

Erzählung sich ergibt, namentlich der Obervogt und Gerichtsherr Zollikofer zu Altenklingen bei. Der damals regierende Landvogt war Stephan Jauch aus Uri.

Wie die Reisebeschreibung der Weinsfeldenschen Bürger nach Bellenz thatsächlich vor Augen gestellt hat, war in den Jahren 1770 und 1771 nicht bloß eine sehr drückende Theuerung, sondern auch dießseits der Alpen ein allgemeiner Mangel an Brodfrüchten. Dieß war das eine Uebel. Das andere Uebel war die Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit der Verkehrsmittel, was selbst den Regierungen es unmöglich machte, die nöthigen Lebensmittel aus der Ferne beizuschaffen, um dem Hunger ihrer Untergebenen zu wehren. Ein drittes Uebel war der Mangel an einer geregelten Armenordnung, die es verstanden hätte, mit kleinen Borräthen gut hauszuhalten. Der Hungernde mußte sein Almosen von Haus zu Haus einsammeln. Wer zu Hause sitzen blieb oder in Bescheidenheit auf eine wohlthätige Hand wartete, blieb dem Hungertode ausgesetzt, während ganze Schaaren von starken arbeitsfähigen Bettlern das Land durchzogen und, bald mit Bitten, bald mit Drohungen, die Bauersleute bestürmten und gar oft die so erpreßte Beute mit Schwelgen verzehrten. Gegen solchen Bettelraub kannte man noch keine andern Schutzmittel als wirkungslose Verbote oder, wenn die Sache von Fremden allzu arg betrieben wurde, die allgemeinen Bettlerjagden. Wie bei den Treibjagden auf wilde Thiere wurde die ganze wehrhafte männliche Bevölkerung aufgeboten, um auf einen Tag in stundenlanger Breite das Land zu durchstreifen und alles Gesindel, das in Scheunen und Stallungen oder in den Gehölzen zu finden war, aufzugreifen oder vor sich her über die Grenze zu jagen. Dieses Hülfsmittel in Anwendung zu bringen schien aber bei der allgemeinen Noth zu hart, hätte auch bei der großen Anzahl einheimischer Bettler, die man ja doch nicht über die Grenzen treiben durfte, wenig geholfen. Man mußte also auf andere Erleichterungen denken, oder, was namentlich die Ansicht der landvogteilichen Regierung und die bisherige Übung anrieth, dem Uebel den Lauf lassen,

bis es sich selbst verzehre, oder die Wiederkehr fruchtbarer Jahre demselben die erwünschte Grenze setze.

Nicht so dachte Defan Kilchsperger. Worauf er sann, war die Regulierung der Armenunterstützung; und was er zu solchem Zwecke that, erzählt er in einem Aufsatze, welcher im „Gemeinnützigen Schweizer“ II, S. 114—135 abgedruckt ist unter der Aufschrift: „Historische Darstellung der Entstehung und des Fortgangs einer nützlich gewordenen Armenordnung bei der evangelischen Gemeinde Wigoltingen.“ In Betrachtung der über die ganze Landschaft verbreiteten allgemeinen Noth und Rathlosigkeit wandte er sich nämlich zuerst durch die Defane der andern thurgauischen Capitel an die sämtlichen Pfarrgeistlichen mit einem von ihm verfaßten Gutachten über die Mittel, die fremden Bettler zu entfernen und die einheimischen Bettler einzugrenzen. Seine Meinung war, es sollten Abgeordnete der Capitel die Regierung bitten, das herkömmliche Bettler-Mandat wieder zu verkünden und in den acht Landes-Quartieren und den größeren Dorfschaften Streifwachen gegen vagabundirende Bettler anordnen zu lassen. Ferner sollten die Pfarrer und Gemeindevorsteher die Armen ihrer Gemeinden verzeichnen, den wirklich bedürftigen Erlaubnißscheine zu Einsammlung des Almosens an einem bestimmten Wochentage ausstellen, andern weniger bedürftigen das Betteln ganz untersagen; und da einzelne Gemeinden mit Armen stärker belästigt seien als andere, sollten die stärkern Gemeinden den erstern eine Anzahl Arme abnehmen, so nämlich, daß diesen Armen ebenfalls Erlaubnißscheine zu Einsammlung von Almosen in dem befreundeten Kirchspiele zugestellt würden. Zudem man auf solche Weise die Armenunterstützung im ganzen Lande organisire, sollten in den einzelnen Gemeinden die Almosenspender zugleich ermahnt werden, bei Verminderung des Bettelgedränges ihre Gaben nicht zu beschneiden, sondern die heimischen Armen um so reichlicher zu bedenken. Namentlich sollten aber auch in paritätischen Orten die beidseitigen Vorsteher sich verständigen, ob sie ihre Armen gemeinsam oder gesondert erhalten wollen. — Diese

Rathschläge fanden überall Anklang. Nur in den Antrag wollte man nicht eingehen, die Obrigkeit um jene Polizei-Maßregeln zu ersuchen; man zog es vor, die Sache unmittelbar an die Vorsteher und die Gemeinden zu bringen. Lange durfte man nicht mit Erörterungen sich abmühen, welches das Bessere sei; denn die Noth klopfte alle Tage stärker an die Thüren. So wie eine Gemeinde begonnen hatte, die fremden Bettler abzuweisen, folgten die Nachbargemeinden nach, um sich nicht die von der Nachbargemeinde abgewälzte Bürde auf die eigenen Schultern wälzen zu lassen. Aber die bessere Unterstützung der eigenen Armen hielt nicht überall gleichen Schritt mit der Abweisung der fremden. Wo man die Sache mit Ernst zur Hand nahm, konnte man sich nachhaltigen Erfolg versprechen. Wo dagegen die Pfarrer die Ausstellung der Bettelscheine den Vorstehern und Schulmeistern überließen, wurde mit und ohne Scheine gebettelt wie vorher.

Zwei bedenkliche Schwierigkeiten traten aber auch dem besten Willen entgegen. Kilchsperger stellte an die geistliche Obrigkeit eines Theils seiner Gemeinde (dem Statthalter von Klingenberg), und sein Vater (ohne zu wissen, daß der Plan von seinem Sohne herrühre) an den fürstlichen Beamten seiner Pfarre (Comthur von Tobel) die Anfrage, ob es ihr Wille sei, daß die Katholischen zu den Evangelischen stehen oder jede Religionsparthei die ihrigen besonders besorgen soll. Die Antwort entschied für konfessionelle Besonderung. Eine solche Ausscheidung war aber in Gemeinden gemischter Bevölkerung nicht bloß schwer, sondern erschien in einzelnen Orten so hart, daß man lieber das Betteln ganz frei gab. — Die andere Schwierigkeit drohte dem Vorschlage, daß stärkere Gemeinden den schwächern einen Theil ihrer Last abnehmen. Auf die Frage, ob sie lieber des Ueberdrangs der Bettler der ganzen Landschaft im Begleite der Schaaren aus Toggenburg, Appenzell, Rheinthal und Schwaben sich entledigen oder den ärmern Nachbarn das größere Almosen gönnen wollen, erklärten sich die stärkern Gemeinden gegen das nachbarliche Ansinnen der schwächern Gemeinden. Aber auch

diese selbst legten wenig Werth auf solche nachbarliche Hülfe, die ihnen schmäbliche Nachrede bringen konnte. Nur war mit diesem Ehrgefühl den Armen wenig geholfen.

Zwölf Wochen lang wurde die von der Geistlichkeit betriebene neue Almosen-Ordnung festgehalten: da fiengen die Quartier-Hauptleute an, auf solchen pfäffischen Eingriff in die Polizei zu schelten. Der Damm brach und das Land wurde von einem Bettlerstrome überschwemmt. — So ging es 14 Tage. — Dann ließ der Landvogt, der unterdessen über die neue Armenordnung nähere Erkundigung eingezogen hatte, ein Mandat vorlesen, welches bei angedrohter Strafe die ohne seine Mitwirkung zu Stande gekommene Armenordnung verbindlich erklärte und die Sache wieder in's Geleise brachte.

Doch dieser allgemeine Sieg schien dem Dekan Kilchsperger nur ein halber, so lange nicht auch für die verschämten Hausarmen, die nicht betteln wollten, gesorgt war. In dieser Beziehung allgemeine zweckmäßige Anordnungen zu treffen, ging über die Grenzen der Möglichkeit: es galt aber, in der eigenen Gemeinde einen Versuch zu wagen; vielleicht daß das Beispiel andere nachzog. Um also die Hausarmen in der von Woche zu Woche steigenden Hungersnoth nicht verschmachten zu lassen, überredete Kilchsperger die Kirchenpfleger von Wigoltingen, das aus 300 Gulden bestehende Armengut ganz zu ihrer Unterstützung zu verwenden. Es reichte hin, um in 4 Austheilungen unter 106 Köpfen jedem ein Mäßli Kernens- oder Habermehl zuzuwenden; und damit war der Armenbeutel fast ganz geleert und die Noth war noch nicht zu Ende, vielmehr größer als vorher.

Nach der vierten Austheilung sprach der Pfarrer zu den rathlosen Pflegern: „Kommt, liebe Herren, wir wollen heute noch alle vier zu dem Junker Obervogt auf Altenklingen gehen, demselben die Noth unserer Hausarmen vorstellen und ihn bitten, seiner Familie in St. Gallen den Jammer dringend vor Augen zu legen.“ Der Vorschlag wurde sogleich angenommen und ausgeführt; und in derselben Woche langte eine Gabe von 100 Gulden an, genügend für eine abermalige Austheilung

von einem Mäßli Mehl auf den Kopf. Aber die Theuerung dauerte fort. Die Ernte war noch fern, die Menge der Nahrungslosen schauerlich. Wo finden wir weitere Hülfe? Ein in der Gemeinde liegender kleiner Vorrath Zehutfrüchte des Domstiftes Constanz wurde von dem Pfarrer angekauft. Ein Ungenannter fügte eine Gabe von 60 Gulden bei, um vermittelst derselben noch einige andere Früchte anschaffen zu können. Auf solche Weise gelang es noch zwei Austheilungen vornehmen zu können. Dann kam die Ernte und die Noth war gestillt.

Nun traten aber noch schmerzliche Nachwehen ein. Mit der Ernte verbreiteten sich zahllose Schaaren von Aehrenlesern, welche bei jedem Tagesmahle vor den Thüren lagerten und um ihr Stück Erntebrot bettelten. Als diese schwere Zeit vorbei war, zeigte sich bei vielen Armen die Unterstützungsbedürftigkeit so eingewurzelt, daß sie nicht wieder aus eignen Kräften sich erhalten zu können meinten. Die Gemeinde selbst hatte ihr Armengut eingebüßt und es fehlte nicht an Leuten, welche sich darüber in bitterm Tadel ergoßen. Dasselbe Uebel drückte auch andere Gemeinden, war allgemein. Dekan Kilchsperger, durch den errungenen Erfolg muthig geworden, glaubte auch jetzt einen guten Rath aufgefunden zu haben. Er wandte sich bei dem Zusammentritte der eidgenössischen Tagsatzung in Frauenfeld an die zürcherische Gesandtschaft und legte ihr einen Entwurf vor, wie, durch einen Befehl der regierenden Stände unterstützt, den Pfarrern und Gemeindevorgesetzten möglich gemacht werden könne, dem Gassenbettel und dem damit verbundenen Müßiggänger- und Diebsleben ein Ende zu machen und dagegen **Armenfonds** anzulegen. Als die Gesandtschaft erklärte, so etwas in der Landvogtei Thurgau durchzuführen, steige über menschliche Kräfte, brachte Kilchsperger in der Herbstsynode in Zürich die Frage zur Sprache: „Wie werden die Armen besorgt?“ Die Antwort darauf bildete ein schauerliches Gemälde von Noth, Elend, Rohheit, Unordnung, Verschwendung und Nachlässigkeit auf Seite des Staats und der Kirche. — Auf

folchem Wege gelangte die Angelegenheit an die Landesregierung, durch sie an die folgende Tagsatzung, und am 12. Sept. 1773 wurde das bezügliche Mandat in den Kirchen verkündigt.

Noch tönte das Mandat in allen Ohren, als Dekan Kilchsperger die Vorsteher der Kirchengemeinde Wigoltingen in Gegenwart des Obervogts von Altenklingen versammelte, sie an die in der Theuerung gemachten Erfahrungen erinnerte und zur Sammlung eines Armenfonds ermunterte. Er zeigte ihnen, wie in 7—8 Jahren das Ziel erreicht werden möge, wenn sogleich, bevor die verschiedenen Ortschaften mit einander darüber in weitere Erörterungen eintreten oder einander gegenseitig aufwiegeln könnten, jeder Vorsteher seine Gemeinde versammle und die Hausväter einzeln anfrage, wie viel er monatlich sich gefallen lasse, wenn kein Bettler mehr vor seiner Thüre erscheinen dürfe. — Dieses Mittel schlug an. Indem Obervogt Zollikofer mit jährlich 40 Gulden für die Herrschaft und 10 Gulden für sich, ein anderer mit 26 Gulden voran ging, andere wöchentlich für 20, 12, 10 Kreuzer u. s. w. sich verbindlich machten, folgten auch die Gemeindegossen nach, so daß die Armen aus diesen Steuern erhalten und ein Ueberschuß zusammengebracht werden konnte, der bis 1780 auf 2000 Gulden anstieg. Unterdessen war auch, zum Theil in Folge der regelmäßigen und alles öffentliche Betteln ausschließenden Armenpflege, die Zahl der Unterstützungsbedürftigen von 32 auf 9 herabgesunken.

Ganz ohne Störung und Zwang war man freilich nicht zu diesem Ziele gelangt. Einige Knauser mußten durch den Landvogt zu einem billigen Beitrag genöthigt werden. Eine Berggemeinde verweigerte jede Theilnahme, bis eine arme wahnsinnige Bürgerin von Biel her auf dem Schub ihr eingeliefert und nun von den andern Gemeinden ebenfalls jeder Unterhaltungsbeitrag für die Unglückliche verweigert wurde. Nun erkannte jene Gemeinde die Wohlthat der größern Gemeinschaft und erbat sich die Aufnahme in die Genossenschaft. Ungeachtet von 1780 an nur noch die Hälfte der Beiträge bezogen wurden, stieg der Fond dennoch bis 1793 auf 3894 Gulden. Mehrere

andere Kirchgemeinden folgten dem Beispiel Wigoltingens nach. — Es wäre wohl der Mühe werth, den Pfarrarchiven zu entnehmen, in welcher Weise und mit welchem Erfolge es geschehen sei. Jene Gemeinden sind Märstetten, Weinselden, Steckborn, Gottlieben, Tägerweilen, Neunforn.

Kommen wir nun aber auf den Pfarrer und Dekan Kilchsperger zurück, von welchem diese Anregungen zu geregelter Armenbesorgung und zur Stiftung von Armengütern auf Zeiten künftiger Noth ausgingen, so bleibt zu melden, daß der geistliche Herr nicht bloß auf die Taschen der thurgauischen Bauern klopfte, um seine Pläne durchzusetzen, sondern daß er selbst die Lasten treulich mittragen half und seine Gemeinnützigkeit, besonders seine Liebe zu seinen Gemeindsangehörigen und zu der thurgauischen Bevölkerung überhaupt noch in anderer Weise bethätigte. Er hatte 1799, zu der Zeit also, in welcher die Landvogtei Thurgau die politische Herrschaft der regierenden acht Orte und besonders die kirchliche Obervormundschaft Zürichs abwarf, seine Pfarre aufgegeben und sich in seine Vaterstadt Zürich zurückgezogen. Dort widmete er einen Theil seiner Muße besonders der Hülfs-gesellschaft. Auch war er 1810 Mitstifter der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, deren Versammlungen er fleißig besuchte. Als er 1815 starb, sandten seine Erben nach seiner letzten Willensordnung an den evangelischen Kirchenrath des Kantons Thurgau folgende Vermächtnisse: 600 Gulden für Schulen der Kirchgemeinde Wigoltingen; 210 für Schulen der Gemeinde Affeltrangen; 300 für die Armengüter in Wigoltingen und Sonterzweilen; 200 für den Kirchen- und Pfrundfond in Braunau; 600 für den thurgauischen Pfarrwittwenfond; 600 für eine evangelische Kantonschule. — In Bezug auf das letztere Vermächtniß ist dem Beispiele des edeln Testators zwar niemand nachgefolgt; aber durch Zinsen stieg das Kilchspergersche Legat bis 1859 auf 6695 Franken, so daß es für evangelische Studierende einige Stipendien abzugeben vermag. „Gehe hin und thue desgleichen!“

**Geschichte der Burg und Herrschaft
Eppishausen,**

mit besonderer Hinsicht auf ihre einstigen Besitzer die
Herrn von Helmsdorf und Baron Joseph von
Lakberg.

Von J. A. Pupikofen.

(Ursprünglich für Dalps Schweizerburgen bestimmt.)



Geschichte der Burg Eppishausen.

Ach lieber meister herre!
swie io min herce minnt
mich moget doz harte fere
das ir so verre sint!

Liederſaal II, p. VIII.

Wie es Bücher gibt, welche von allem Wissenswerthen zeugen, nur über ihren Verfasser Stillschweigen beobachten, so ist Eppishausen eine Burg, deren Erbauer und erster Eigenthümer zwar unbekannt ist, die aber durch Sammlungen von Alterthümern in ihren Mauern den Nachgeborenen den Geist des mittelalterlichen Lebens wieder aufschloß. Freiherr von Laßberg, als ihr Besitzer, hat der sonst wenig bekannten Burg Eppishausen eine Celebrität gegeben, in Folge welcher eine Geschichte derselben in der Reihe der Schweizerburgen erwartet werden muß.

Strenge genommen ist Eppishausen freilich nicht mehr als Burg zu bezeichnen; denn der Burggraben ist zugeworfen, die Ringmauern sind verschwunden, der feste Thurm ist von klaren Fenstern durchbrochen, das Burgverließ in eine Kelleret umgewandelt; und ein bequemes Wohngebäude von breiter Fagade ist so vor den Thurm hingestellt, daß dieser nun die Stelle eines Flügels einnimmt. Eine Ansicht von der ehemaligen Burg aus dem Jahre 1475 gibt aber der Liederſaal des Herrn von Laßberg, Band 2, von Burgdorfer gestochen. Auf dem festen Thurme ruht die herrschaftliche Wohnung mit breitem Ueberbau; auf zwei Seiten schließen niedrigere Gebäude an und eine Kapelle. — Der Sanger im Vordergrund mit dem Helms-

dorfschen Wappen ist neuere Zuthat des Bildes, nämlich Hindeutung auf den Dichter Konrad von Helmsdorf.

Die Lage Eppisshausen ist nördlich ganz offen und gewährt eine weite reizende Aussicht über die südliche Abdachung des oberthurgauischen Seerückens, östlich gegen den Bodensee hinaus, westlich bis über den Ottenberg hinunter reichend. Das freundliche Dorf Erlen mit seiner schmucken Kirche breitet sich zunächst unter dem Schlosse Eppisshausen vor unsern Blicken aus; daran schließt sich enge das Dorf Eppisshausen an, dann in weitem Kreise Ennetaach, Guggenbühl, Engishofen, Rimmertshausen, Mattwyl, Birwinken, Oberaach, Sommeri u. s. w. Alle diese und viele andere zwischen ihnen gelegenen Dörfer und Höfe sind mit einer so großen Menge zahmer Obstbäume beschattet, daß ein ungewohntes Auge leicht ungerichtete Waldung zu schauen wähnt. Wenn aber die Frühlingstage die Blüthen der Birn- und Apfelbäume aufschließen, so ist der Anblick unvergleichlich schön. Der blendende Blüthenschnee, gemildert durch das zarte Grün der sprossenden Belaubung über eine Fläche von mehreren Quadratstunden ausgebreitet, entfaltet paradisiäische Reize. Nicht weit, nicht erhaben ist die Aussicht von Eppisshausen, aber sie gewährt von ihrer sanften Höhe herab das angenehmste Bild eines ländlichen Stilllebens, das durch die in bescheidener Entfernung vorbei gezogene Handelsstraße wenig gestört wird.

Auf der nördlichen Seite von Eppisshausen erhöht sich der Hügel, auf dessen Vorsprunge das Schloß steht, noch um einige hundert Fuß und verflacht sich dann in einen wellenförmigen Bergrücken, der westlich durch das Thurthal, südlich durch das Thal der Sitter abgegrenzt wird, östlich gegen die Burgen Hagenwyl und Mamerzhofen hin verläuft. Ein Theil jenes Bergrückens ist mit Waldung bedeckt; doch besteht der größere Theil aus urbarem Gelände; ausgezeichnet sind namentlich neben der schönen Obstkultur die in den Hügeln ausgebreiteten Weingärten bei Buchacker, Götthofen, Heldswyl, Sulgen, Detlisshausen. Der sonst zum Schlosse Eppisshausen gehörige

Weinberg bei Buchackern liefert ein Erträgniß, das dem Eppishäuser Weine eine der ersten Stellen in der Rangordnung Thurgauischer Weine verschafft hat.

Die Herrschaft Eppishausen war ein Lehen des Hochstiftes Konstanz, stand also mit den benachbarten Burgen Detlishausen, Schönenberg, Hühberg, Heidelberg und der Stadt Bischofszell in demselben Lehenverbande. Da die Erbauung der Burgen in diesen Gegenden für das Hochstift Konstanz in den mittelalterlichen Zeiten besonders wegen der Feindschaft nöthig war, in welcher es zu wiederholten Malen und lange gegen die Abtei St. Gallen stand, die nahen Burgen Hagenwyl, Singenberg, Zudenried aber schon St. Gallisch waren und die Freiherren von Bürglen in der Regel zur Abtei St. Gallen hielten: so ergibt sich hieraus die militärische Bedeutsamkeit dieser befestigten Plätze in jener Zeit des kampflustigen Ritterthums. Für den Bischof von Konstanz war Bischofszell der eigentliche Vorposten im Kampfe gegen die St. Gallischen Abte, und Eppishausen mit Detlishausen, Heidelberg und Schönenberg hatten die Aufgabe, die Verbindung mit Konstanz zu schützen.

Wenn man den Nachrichten Bucelins trauen darf, waren die Ruggen von Tannegg einst Besitzer von Eppishausen. Ihr Name hat durch den Minnesänger Heinrich von Rügge Glanz erhalten. Er lebte um 1190 und seine zarten Lieder sind in der von Bodmer herausgegebenen Mannessischen Sammlung Bd. I, S. 97—101 und in den durch Von der Hagen herausgegebenen Minnesängern Bd. I, S. 220—222 enthalten. Wenn nun auch nicht angenommen werden darf, daß der Dichter Heinrich von Rügge schon in Eppishausen wohnte, daher von den über ihn angestellten Forschungen hier Umgang genommen wird, so konnten doch die von Bucelin genannten Herren von Tannegg Geschlechtsverwandte von ihm sein. Er verzeichnet folgende: Ernestus Ruck de Thanneck, Vitus Ruck de Thanneck, sepultus cum fratribus in Eppishausen; Andreas Ruck

de Thanneck. Hiemit hätten diese Herren von Tannegg in der dem heiligen Albinus gewidmeten alten Burgkapelle ihr Begräbniß gehabt. Zu bedauern ist, daß Bucelin die Zeitangabe unterlassen hat. Als Gerichtshalter und Herrschaftsverweser finden sich im XV. Jahrhunderte Ruggen von Tannegg zu Bürglen und Weinselden: möglicher Weise lebten sie in gleicher Eigenschaft früher schon zu Eppishausen.

Der älteste durch Urkunden nachzuweisende Besitzer von Eppishausen ist Rudolf von Rheinegg. Er wird 1358 als Gerichtsherr von Engishofen zuerst genannt. Einer der letzten Sprößlinge seines Geschlechtes vermochte er der sinkenden Kraft seines Hauses durch die Verbindung mit der Erbtöchter der ursprünglichen Edeln von Eppishausen nur auf kurze Zeit neue Fristung zu verschaffen. Daß er sein Besitzthum liebte und den Werth durch Erweiterung und Ausrüdung desselben zu erhöhen strebte, zeigt die Erwerbung der Vogtei Bießenhofen, welche ihm 1364 von den Brüdern Ulrich und Ulrich Walter, Freiherren von Altenflingen abgetreten wurde. Allein 1372 war er bereits gestorben, ohne männliche Erben hinterlassen zu haben; und sein Eidam, Eglolf von Rorschach, verkaufte mit Zustimmung seiner Gattin Elsbeth, der Tochter Rudolfs von Rheinegg, Burg und Herrschaft an Heinrich von Helmsdorf. Das Siegel der Frau Elsbeth zeigt neben dem Schildzeichen ihres Gemahls, den bekannten Rosen, das ihr angestammte Rheinegg'sche Wappen, einen aufrecht stehenden Bock. Dieser Heinrich von Helmsdorf war ohne Zweifel der Ritter Heinrich von Helmsdorf, der 1373 als Vogt zu Rapperswyl auf Antrag des Rathes daselbst den Verkauf eines Hauses bestätigte, welches von Konrad v. Hegenon dem Ritterhause Bubikon für 140 Pfund Zürcher Münze abgetreten wurde. Rapperswyl war damals österreichisch; der Ritter Heinrich muß also ein Vertrauensmann des Hauses Oesterreich gewesen sein, sonst wäre ihm jene, besonders wegen der Feindschaft Zürichs, schwierige Vogtei nicht übergeben worden.

Der neue Besitzer Eppishausens gehörte dem Geschlechte der Herren von Helmsdorf oder, nach älterer Schreibart, Hermentstorf, Helmensdorf an. Ueber dieses Geschlecht und seine litterarische Bedeutsamkeit gibt Herr von Laßberg in der Vorrede zum Liederſaale Bd. II, p. XXVII—XXXIX folgende Nachrichten:

„Die von Helmsdorf trugen einst das Schenkenamt von dem Hochstifte zu Konstanz. Ihre Burg lag halbwegs zwischen Meersburg, wo in den frühesten Zeiten die Grafen von Norddorf im Namen der Kaiser die Ueberfahrt über den See beschützten, und Buchhorn, dem alten Sitze der Grafen des Linzgaus, Kyburgischen Stammes, eine halbe Meile von dem Flecken Immenstad, an dem sie Antheil hatten, unmittelbar an des See's Ufer; sie besaßen aber auch Güter im Thurgau.“

„Konrad von Helmsdorf muß in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts gelebt haben, mit oder bald nach Rudolf von Ems. Melchior Goldast von Bischofszell (eine Stunde von Eppishausen), welcher in dem ersten Jahrzehend des siebenzehnten Jahrhunderts seine meisten Werke herausgab, thut zuerst Erwähnung dieses Dichters in den animadversiones ad Paræneticorum veterum poetarum Part. 1, §. 22, p. 370. Er sagt von ihm, daß er eine collatio novi Testamenti cum veteri historia in deutschen Versen geschrieben habe, und führt Nachstehendes in Anmerkungen zum Gedichte „König Tyrol und sein Sohn Friedebrand“ über ihn an:

§. 22 „Si wer ein wib:“ wib pro uxore, quæ virum passa est. Chunrāt von Helmsdorf, collatione Novi Testamenti cum veteri historia, in re gemina:

Vnd gehailget in ir muoter lib

Die maget wer vnd niht ein wib.

„Löschner in seinem Litterator celticus führt bloß von ihm an, daß er eine deutsche Biblia abbreviata gedichtet habe. Was Adelung in seinem Magazin Bd. II, S. 84 und 85 und Docen im Versuche einer vollständigen Litteratur der ältern deutschen Poesie im Museum für altdeutsche Literatur und Kunst diesen nachgeschrieben haben, gibt auch nicht mehr Auskunft.“

„Anna von Helmsdorf, Klosterfrau in Sanct Katharina-thal bei Dießenhofen am Rheine, wahrscheinlich die letzte jenes alten Hauses, gab Goldasten die Handschrift des Wigolais, welche Bencke der Ausgabe dieses Gedichtes zu Grunde gelegt hat. Sollte sie nicht auch die Handschrift ihres Veters, deren Inhalt einer Nonne so sehr zusagen mußte, besessen haben? In dem litterarischen Nachlasse Goldasts, der nach Bremen kam, befindet sie sich nicht. Ich setze indessen meine Nachforschungen nach diesem Gedichte unverdrossen fort.“

„Später hat sich noch ein Helmsdorf als Dichter gezeigt und sicher von demselben Stamme, weil er sich von und zu Helmsdorf schreibt. Durch die Güte des Freiherrn von Mäusebach in Berlin besitze ich einen abschriftlichen Auszug einer ihm zugehörigen Handschrift auf Papier, welche überschrieben ist:

Ein schön new Liederbuch Geystlich und weltlich zusammen getragen durch mich Georg von Helmstorf dem Jüngern. Anno domini 1569. In drey Theil gethailt vnd gestellt. Das erst theil. Etlicher schöner vnd alten manstergesang. Vnd jetzt durch mich Hans Fridrich von Helmstorf zu Pfunsß Auß red eingeschrieben im 1575. Jar.

Das Helmsdorfsche Wappen, zwei halbe weiße Einhörner, bald gegen einander, bald von einander gekehrt, im rothen Felde habe ich auf gemalten Fenstern.“

Soweit Herr von Laßberg über die Herren von Helmsdorf und ihre Liebe zur Poesie. Ohne Zweifel hätte derselbe noch mancher anderer Verdienste der Glieder dieses Geschlechts erwähnen können, wenn es ihm darum zu thun gewesen wäre, ihre Familiengeschichte zu schreiben. Seither ist aber auch das Werk des Dichters Konrad von Helmsdorf aus dem Dunkel der Vergessenheit hervorgezogen worden. Professor Scherer in St. Gallen hat es in der Handschriftenammlung der St. Gallischen Stadtbibliothek entdeckt und beschrieben (St. Gallische Handschriften 1859. S. 18 und 92). Es ist ein in Reime gebrachtes Speculum vitæ. Und eine im Archive des Klosters Tünikon gefundene Kaufsurkunde vom Jahre 1296 nennt ebenfalls einen Konrad von Helmsdorf, so daß daraus wahrscheinlich

wird, damals schon haben die Helmsdorf im Thurgau gewohnt, und der Dichter Konrad sei bereits thurgauischer Landsasse gewesen. Wie hätte der gute Laßberg über diese Entdeckungen sich gefreut!

Obwohl schwäbischer Herkunft gehörten die Helmsdorf dennoch zu den ältesten Landsassen des Thurgaus. Stumpf berichtet in seiner Chronik, die Herren von Helmsdorf rühmen sich eines bereits vierhundertjährigen Besizes der Burg Buhwyl, was hiemit in das zwölfte Jahrhundert zurück weist und in eine Gegend, in welcher frühe die Herren von Wunnenberg oder Winnenberg durch ihr Aussterben ein reiches Eigen auf fremde Stämme vererbten. Die Burg Wunnenberg lag nämlich auf der Morgenseite des Hofes Immenberg bei Neufirch. Von dort stammte Mechtild, die Vorsteherin der Fraumünster-Abtei Zürich 1255—1269. Von Wunnenberg nannten sich auch die Freiherren Rudolf und Heinrich von Wunnenberg, Konventherren des Klosters Einsiedeln, welche in der Fasten des Jahres 1311, in Verbindung mit andern Berufsgenossen, einige in das Gotteshaus wallfahrende Landleute von Schwyz mißhandelten und dadurch einen mehrjährigen Streit anhoben, der sogar den Bestand des Klosters gefährdete, zuletzt aber zur Folge hatte, daß sie und ihre Mitschuldigen drei Jahre später, ein Jahr vor der Schlacht von Morgarten, von den Schwyzern im Kloster selbst gewaltthätig ergriffen, nach Schwyz geführt und nur auf Bitte des Freiherrn von Regensberg, des Grafen Rudolf von Habsburg zu Rapperswyl und des Grafen Friedrich von Toggenburg und auf Bürgschaft ihrer Blutsverwandten der Freiherrn Ulrich von Güttingen wieder dem Gottshause zurück gegeben wurden. — Von dieser Zeit an wird der Freiherren von Wunnenberg nicht mehr gedacht. Wie ihre Stammburg zerfiel, sagt die Geschichte nicht. Aber morgenwärts von derselben, jenseits einer vom Bache tief eingerissenen Schlucht erhob sich über den Höfen Buhwyl auf

einem runden Hügel Burg und Thurm Linwyl, der Sitz der Herren von Helmsdorf, und weiter nördlich an der Thur, Bürglen gegenüber, bei Hard=Buhwyl oder Anstetten=Buhwyl, in flachem Wiesengelände ein fester Thurm, von Stumpf mit dem Namen Kefwyl belegt, von Gottfried von Kefwyl im Jahre 1299 an das Stift Bischofszell verkauft und dadurch unter die Vogtei Bürglen gekommen. Der Umstand also, daß später der unter jener Burg Linwyl gelegene Muzen-Schuppis nebst Höfen und Gütern zu Amergaswyl (Amerzwyl), Biezenhofen und Leibeigenen zu Rötahusen als Lehen dem Herren von Helmsdorf von dem Abte von St. Gallen zugesichert wurden, bestätigt nicht nur jene von den Herren von Helmsdorf gestellte und von Stumpf überlieferte Behauptung, sondern legt auch die Vermuthung nahe, daß sie in den Besitz eines Theils der Wunnenbergischen Güter eingetreten sind, und die im Jahre 1408 bereits vorhandene Kapelle zu Amriswyl gestiftet haben. Heinrich von Helmsdorf, der erste seines Stammes, der Eppisshausen besaß, war 1385 noch am Leben. In diesem Jahre nämlich waltete zwischen seinen Nachbarn, den Freiherren Eberhard und Albrecht von Bürglen und den Freiherren Ulrich und Eberhard von Sax, ihren Vettern, Mitbesitzern von Bürglen, ein Streit, den Heinrich von Helmsdorf und Rudolf von Rosenberg vermitteln halfen. Heinrichs Nachfolger war Burkhard von Helmsdorf, in dessen Zeit der Appenzeller-Krieg fiel, der ihm seine Burg Eppisshausen in die Asche legte. Nach diesem für den Thurgauischen Adel so verderblichen Kriege, als der Abt von St. Gallen die zerrüttete Dekonomie des Klosters wieder ordnete, wurde 1412 Burkhard im Besitze der Lehen zu Buhwyl oder Linwyl und zu Amergaswyl bestätigt. Im folgenden Jahre verkauften Burkhard und Ulrich von Helmsdorf, seine Söhne, ihren Weingarten Hermannsbühl zu Mauren an Kaspar von Klingenberg zu Bürglen; dagegen kaufte Ulrich von Ulrich von Rosenberg die Vogteirechte zu Herisau und wurden die beiden Brüder 1427 wieder vom St. Gallischen Abte in ihren Lehen zu Buhwyl und Amergaswyl bestätigt

und dieses Lehen noch durch andere zu Bießenhofen nebst Leib-eigenen zu Notenhäusen erweitert.

Im Jahre 1447 wurde unter dem Vorſiße des Gerichtshalters Albrecht von Holzhausen die Gerichtsöffnung von Eppisshausen aufgerichtet und von Burkhard von Helmsdorf als Gerichtsherr besiegelt. Von demselben wurde auch in der Kollegiatkirche zu Bischofszell eine Fahrzeit gestiftet. Seine Besitzungen aber vererbten auf die Kinder seines mit Margaretha von Ems verheiratheten Bruders Jakob, Ludwig und Ulrich, welche diesen ihren Eltern und ihrem Vetter Buppeli (Burkhard) in der Kirche zu Bischofszell aus dem Gute Lüttschwil 1456 zwei Fahrzeiten errichtet und die Feier derselben auf St. Johannes des Täufers und St. Johannes des Evangelisten Tag ansetzten. Die Herrschaft Eppisshausen behielten sie als gemeinsames Stammeigenthum, kauften dann auch 1463 die seit 1440 von Hans von St. Johann und Ulrich von St. Johann als Roseneggisches Lehen besessenen Güter zu Buhwil, sammt dem Thurm Anwil wieder an ihr Haus zurück. Jakob von Helmsdorf finden wir im Jahre 1462 im Besiße der Burg und Herrschaft Griefenberg, die er von den Erben des Grafen von Hochberg und der Gräfin Kunigunde zu Lehen tragen mochte. Er war Kriegsmann, stand mit der Stadt St. Gallen im Burgrechte, verzichtete aber darauf, als St. Gallen 1490 von ihm eine Erklärung verlangte, wessen sie sich zu ihm versehen dürfe. Nach ihm ging Griefenberg an die Herren von Ulm über. — Ludwig war durch Geschäftsthätigkeit und Gewandtheit ausgezeichnet. Er führte zu Eppisshausen die gemeinsamen Angelegenheiten der Familie und wurde oft als Schiedsrichter bei Streitigkeiten thurgauischer Edelleute berufen. Im Jahre 1479 übertrug ihm Bischof Otto von Konstanz die Obervogtei zu Bischofszell, die er bis zum Jahre 1500 verwaltete. Ein großes Mißgeschick war es aber für ihn, daß 1494 seine Amtswohnung, das Schloß Bischofszell, in Feuer aufging und mit demselben wohl auch ein großer Theil seines Eigenthums. Unter seiner Aufsicht und Leitung wurde aber

auch das Gebäude wieder neu erstellt und erhielt es die Gestalt, die es jetzt noch hat, mit dem Unterschiede jedoch, daß der um das Jahr 910 zum Schutze gegen die Hunnen erbaute Bischofsthurm im Schloßhose als ehrwürdiger Zeuge längst vergangener Zeit seither, und zwar vor einem Jahrzehend erst, verschwunden ist. Obervogt Ludwig von Helmsdorf erwarb während seiner Amtsverwaltung mehrere Besitzungen in der Nähe Bischofszells, u. a. die Gerichte und das Eigenthumsrecht von Katzensteig und den Hof Mengishalden. Mit Berena von Klingenberg, seiner Gemahlin, stiftete er auch 1497 die Kaplanei Biezenhofen. — Sein gleichnamiger Sohn, ebenfalls bischöflicher Obervogt zu Bischofszell, verlor dieses einträgliche Amt durch die Ungunst des Bischofs Hugo schon nach zwei Jahren und starb bald hernach 1499, mit Hinterlassung noch unmündiger Söhne. Daher traten im Jahr 1503 desselben nächste Verwandte und Freunde Bernhard von Helmsdorf, Komthur zu Mainau, Kaspar von Klingenberg zu Hohen Twiel, Jakob von Helmsdorf zu Griesenberg, Ulrich und Burkhard Schenk von Kasteln zu Detlinshausen, Brüder, Jakob von und zu Grünenstein und Wilgeri von Nischach zusammen, die Verlassenschaft ihres Vaters, Veters und Schwehers Ludwig von Helmsdorf unter desselben zwei hinterlassene weltliche Söhne Ludwig und Wolfgang zu theilen. Ludwig erhielt die Güter zu Bischofszell, Mengishalden, Katzensteig, Dehningen, Dorrenbüren, Lustnau, Thunbach, Mauren, Birwinken, Ebstegen, Anwyl und die Vogtei Haperswyl; Wolfgang die Güter zu Eppishausen, Engishofen, Biezenhofen und Zum hangenden Wylen (oder Schocherwyl). Ein Geldkapital von 3700 Gulden wurde unter beide gleich getheilt; nach gegenwärtigem Werthmaße kam es einer Summe von ungefähr 40,000 Gulden gleich. Die Zinse dieses Kapitals, den Ertrag der unter eigener Wirthschaftung stehenden Güter und die Gefälle der Vogteien oder Gerichtsherrlichkeiten nicht gerechnet, erhielt jeder der beiden Brüder ein Jahreseinkommen von 70 Mutt Kernen, 60 Mutt Hafer, 50—70 Hühner, 20 Pfund

Pfenninge, so daß das ganze Jahreseinkommen jedes der beiden Brüder nach unserm Gelde auf 3 — 4000 Gulden anzusetzen wäre. Eine nachträgliche Theilung der Leibeigenen der Herrschaft Eppisshausen fand zwischen Wolfgang und Ludwig einerseits und Georg und Jakob andererseits, den Brüdern und Vettern von Helmsdorf, im Jahre 1508 statt. — Auf solche Weise schieden sich zwei Helmsdorfsche Linien aus einander, diejenige von Eppisshausen und Zuckriet und diejenige von Buhwyl.

Ludwig von Helmsdorf nahm Kunigunde Manz von Roggwyl aus einer Patrizierfamilie der Stadt Konstanz zur Ehe, kaufte 1510 von Ulrich Muntprat die Herrschaft Zuckriet, veräußerte dagegen die meisten bischofszellischen Besitzungen. Mit großem Eifer verlegte er sich auf das Kriegshandwerk; denn wer damals Mark in den Knochen fühlte, wurde in den Kampf hineingerissen, der zwischen dem deutschen Kaiser und dem Könige von Frankreich um Italien geführt wurde. Beide Mächte bewarben sich um schweizerische Söldner und bezahlten sie reichlich, und schaarenweise zog ihnen besonders auch die thurgauische und St. Gallische Mannschaft zu; an der Spitze derselben machte er im folgenden Jahre auch den Zug nach Mailand mit. Zu einer friedlichen Beschäftigung berief ihn der Abt 1517 durch Uebertragung des Landhofmeisteramts. Aber sein Glück hatte keinen langen Bestand. Noch vorhandene Pergamente bezeugen, daß seine Wittwe, ungeachtet sie zwei Söhne hatte, ihrem Vormund Kuchli (wahrscheinlich Singenberger genannt Köchli) im Jahre 1543 für 1000 Gulden die Herrschaft Zuckriet abtrat und die Gerichtsbarkeit von Ragensteig an die Stadt Bischofszell verkaufte.

Wolfgang von Helmsdorf wurde 1525 durch Bischof Hugo als Obervogt in Bischofszell angestellt. Er war der Nachfolger des bekannten Fritz Jakob von Amwyl, den der Bischof mit seinem Generalvikar zu der Disputation mit Zwingli nach Zürich abgeordnet hatte, der aber als Freund und Bewunderer Zwinglis zurückgekehrt war; hierauf entlassen, aber vom Herzoge

von Württemberg zum Kanzler der Universität Tübingen berufen worden war. Der Auftrag Wolfgangs von Helmsdorf war, als Obervogt die Verbreitung reformatorischer Ideen in den bischöflichen Herrschaften und um Bischofszell herum möglichst zu hindern. In gutem Willen dazu fehlte es ihm nicht; aber es wurde ihm vorgeworfen, daß er in Blutschande mit seiner eigenen Schwester einen Sohn erzeugt habe. Dieß mußte ihm bei dem sittlich-religiösen Kampfe allen innern Halt und jedes Vertrauen bei seinen Untergebenen entziehen. Er wurde 1535 durch Werner Rüd aus Schwyz ersetzt.

Die Archivschriften des Stifts Bischofszell melden, daß Jakob von Helmsdorf, obwohl nur mit den niedern geistlichen Weihen versehen, dennoch 1482 eine Stiftspfründe zu Bischofszell erlangt, und nachdem er dazu noch eine Dompfründe zu Konstanz erworben, die bischofszellische Stiftspfründe 1516 an Heinrich von Helmsdorf abgetreten habe. Ihr Verwandtschaftsverhältniß ist nicht klar. Immerhin wurde dem letztern so wenig Gutes nachgerühmt, als dem Obervogt Wolfgang. Er soll überdieß ein so schlechter Haushalter gewesen sein, daß er vor seinem Tode all' sein Gut aufzehrte und die Gläubiger bei seinem Ableben auf sein Geräthe Beschlag legen mußten, um für ihre Ansprüche befriedigt zu werden.

Bermuthlich war es ein anderer Heinrich, Wolfgangs Sohn, der schon 1513 als Herrschaftsverweser in Eppishausen lebte. Er war einer derjenigen Charaktere, die, auf altes Recht und Herkommen gestützt, mit den Umwandlungen der Zeit in Widerstreit und dadurch oft in eine unhaltbare Stellung gedrängt werden. Es war ihm dieß schon in staatlicher Beziehung den Eidgenossen gegenüber begegnet. Nachdem durch den Schwabenkrieg von 1499 die Landgrafschaft Thurgau Eigenthum der eidgenössischen Stände geworden war und durch den Bund mit Frankreich für die Eidgenossenschaft immer dringender die Nothwendigkeit sich heraus gestellt hatte, von Kaiser und Reich sich abzuschließen, daher an die im Thurgau wohnenden Edelleute die Forderung gestellt wurde, den Eidgenossen Gehorsam und

Treue zu geloben, wollte Heinrich von Helmsdorf zu einer solchen neuen Verpflichtung sich nicht herbeilassen; denn seine Herrschaft sei Lehen vom Bischofe von Konstanz und durch diesen sei er dem Kaiser und dem Reiche verbunden. Die meisten andern thurgauischen Edelleute waren derselben Gesinnung und suchten sich der Huldigungsleistung aus ähnlichen Gründen zu entziehen; und es ist den Eidgenossen nachzurühmen, daß sie nicht strenge auf ihrer Forderung beharrten, sondern sich damit zufrieden gaben, daß die Unterthanen der Edelleute den Landeseid ablegten, von den Edelleuten vorzugsweise Verwalter aus Eingebornen der eidgenössischen Stände angestellt wurden und Volkswerbungen für die den eidgenössischen Kriegsparthien entgegenstehenden Interessen von Seite der Edelleute unterblieben. Bei der Huldigung, welche der thurgauische Landvogt im Jahre 1520 einnahm, zeigte sich übrigens augenscheinlich, daß wenn die Edelleute und Gerichtsherrn ihre Unterthanen bei ihren der niedern Herrschaft geleisteten Eiden behaften und dadurch von dem Gehorsam gegen die Stände abziehen wollten, bei dem Volke die Neigung vorhanden war, die Gerichtsherrn aus dem Lande zu jagen, um Niemanden mehr als den Eidgenossen zur Treu verpflichtet zu sein.

Die Familie Helmsdorf zu Eppisshausen ging rasch ihrem Erlöschen entgegen. Durch Kleophea von Helmsdorf vererbten sich derselben Güter und Herrschaften auf ihren Gatten Wilhelm von Bernhausen und ihre Söhne. — Die zu Buhwyl gefessene Linie bestand nur ein halbes Jahrhundert länger. Jakobs Sohn, Heinrich, fürstlich St. Gallischer Rath, 1513—1521, vielleicht derselbe, welcher um die gleiche Zeit Eppisshausen verwaltete, zählte unter seinen Nachkommen 1597 Heinrich und Albrecht. Sie waren Bürger zu Bischofszell. Heinrich ertheilte 1603 der Gemeinde Blaiken den Einungsbrief. Im Jahre 1608 aber war Adam Tschudi von Glarus bereits Gerichtsherr zu Amriswyl und verkaufte die Gerichtsherrlichkeit Buhwyl sammt Waldi und Blaiken und das Burgstall Wunnenberg an Laurenz Kunkler von St. Gallen, Vogt der Herrschaft Bürglen.

Ein Chorherr Jakob von Helmsdorf zu Bischofszell starb 1587. Eine gemalte Fenstercheibe, im Besitze des Bezirksgerichtspräsidenten Kreis in Zihlschlacht, mit der Jahrzahl 1560, hat sein Andenken erhalten; doch ehrenvoller und bleibender ist der Dichterkranz, welchen Anna von Helmsdorf, die Nonne zu Katharinathal, ihrem Vorfahren und Verwandten zur Erinnerung geflochten und der bischofszellische Gelehrte Goldast der Nachwelt überliefert hat.

Zweihundertfünfzig Jahre lang hatte die Helmsdorfsche Familie im Thurgau mit abwechselndem Glücke sich erhalten. Ob die überwiegende Sorge der Väter, ihren nachgeborenen Söhnen gegen Verpflichtung zum Cölibate einträgliche Pfründen bei den Chorherren- und Domstiften zu verschaffen, oder der sittliche und ökonomische Verfall der Stammhalter die Lebenskräfte des Geschlechtes mehr geschwächt und sein Erlöschen herbeigeführt habe, wer mag das ermessen?

Die Edeln von Bernhausen stammen vom Kirchdorfe und der Herrschaft Bernhausen her, im württembergischen Neckarkreise, und blühen jetzt noch in Württemberg, in der Gegend von Blaubeuern begütert. Jakob Christoph von Bernhausen war im Anfang des XVI. Jahrhunderts Obervogt des Bischofs von Konstanz zu Arbon. Als der edle Jakob Peyer, Herr zu Hagenwyl, ohne männliche Erben starb, und seine Hinterlassenschaft an seine Töchter Beatrix und Ursula überging, verlieh der Abt von St. Gallen die Herrschaft Hagenwyl Ursulas Gatten, dem Wilhelm von Bernhausen. Dieser, in Verbindung mit seinem Schwager, dem Gatten der Beatrix, stiftete zum Seelenheile des Schwiegervaters und Konrads Peyer, des Großvaters, 1505 die Kaplanei Hagenwyl. — Der St. Gallische Bürgermeister und Gelehrte Dr. Badian sagt von ihm, er habe Hagenwyl sammt den Gerichten von Roggwyl besessen, und seine Gemahlin, Appollonia von Rheinach sammt vielen Söhnen und Töchtern hinterlassen, deren ältester Sohn, Jakob Wilhelm

von Bernhausen, „ein geschickt jung mann vff finer Burg Eppelshusen an der Thur sitzt.“ Dieser Wilhelm von Bernhausen also war es, der durch die Erbtöchter von Eppelshausen, Kleophea von Helmsdorf, die Herrschaft Eppelshausen 1556 an sein Geschlecht brachte. Wohl war auch er schon derjenige, der aus der weiten Waldung der Hochfläche gegen Zihlschlacht hin ein Stück schwenden und einen Hof anlegen ließ, dem er den Namen seines Stammortes Bernhausen gab. Ungeachtet des hinsichtlich seiner geistigen Begabung so günstigen Zeugnisses ist doch über seine weitere Wirksamkeit nichts Erhebliches zu berichten.

Im Jahre 1597 wurde seine Hinterlassenschaft unter seine zwei Söhne Hans Wilhelm zu Eppelshausen und Hans Konrad, Herr zu (Hessen-)Nütti, getheilt. Letzterer kaufte im Jahre 1600 von Georg Am- und Bom-Wald für 7000 Gulden auch die Herrschaft Ober-Nach und vererbte 1628 seine Besitzungen auf Wilhelm Christoph, seinen Sohn, der die Herrschaft Ober-Nach 1646 an die Brüder Rudolf und Anton von Salis aus Bündten für 29000 Gulden abtrat. Auch die Nachkommen Hans Wilhelms von Bernhausen behielten Eppelshausen nur noch bis 1693 und verkauften dann Schloß und Herrschaft an den Abt Placidus Zur Lauben zu Muri. Eppelshausen war 147 Jahre lang Eigenthum der Bernhausen geblieben und fiel nun in todte Hand.

Es ist eine sonderbare Bezeichnung, dieser Ausdruck „todte Hand;“ um so auffallender, als man anderwärts die gleiche Hand auch die „unsterbliche“ hieß. Wenn ein neuer Bischof in Konstanz gewählt wurde oder das Lehen Eppelshausen vom bisherigen Besitzer durch Erbe oder Verkauf auf einen andern Eigenthümer überging, so mußte das Lehen erneuert, ein Lehenbrief eingelöst, der Lehenseid geleistet werden; die dabei üblichen Gefälle waren beinahe noch die einzige Lehensfrucht, die der Bischof und seine Kanzlei von dem ursprünglichen

Eigenthume bezog. Indem nun die Lehensherrschaft an ein Kloster überging, hörte solche Lehenserneuerung auf; denn die klösterliche Korporation hat ein stetiges Leben, ist also allerdings so unsterblich wie das Königthum von Frankreich. *Le roi est mort, vive le roi*, heißt es auch bei dem Tode eines Abts. Aber für den Oberlehenherrn ist solche Unsterblichkeit seines Leheninhabers unfruchtbar, ohne Erträgniß, also eine todte Hand. Aus diesem Grunde war denn auch der Verkauf des Grundeigenthums in manchen Ländern und namentlich von den Eidgenossen auch in der Landgrafschaft Thurgau sehr verflausurirt. Es war aber durch die Spaltung der Konfessionen noch ein anderes Motiv hinzugetreten, den Uebergang der Gerichtsherrschaften in todte Hand nicht bloß zu erschweren, sondern geradezu zu verbieten. Die Herrschaftsangehörigen wurden nach der Regel behandelt: *cujus est regio, ejus est religio*; der Glaube des Herrn bestimmt das Bekenntniß seines Untergebenen. Wie in den Herrschaften der Klöster die katholische Konfession für den Lehenbauern eine Bedingung war, unter welcher er allein in ruhigem Besitze seines Lehens bleiben konnte, z. B. in den dem Kloster Fischingen zuständigen Herrschaften, so thaten die Zürcher dasselbe zu Gunsten der reformirten Konfession in den Herrschaften Stammheim, Nußbaumen, Weinfelden. Es waren jedoch im Laufe des XVII. Jahrhunderts schon so viele Streitigkeiten über diese Dinge auf eidgenössischen Tagsatzungen mit so geringem Erfolge geführt worden, daß die Nachricht, das Stift Muri habe die Herrschaft Eppisshausen erworben, keine große Bewegung mehr verursachte. Es war damit die große Liste konfessioneller Beschwerden und Uebervortheilungen nur um eine Littera vermehrt, um bei gegebenem Anlaße einen neuen Religionskrieg, denjenigen von 1712 desto glänzender zu motiviren. Eppisshausen blieb einstweilen in todter Hand.

Von der Abtei Muri wurde die Herrschaft Eppisshausen als Expositur benutzt. Zwei Klostergeistliche erhielten den Auftrag, der eine als Statthalter, die Herrschaft zu verwalten, der

andere als sein Gehülfe und geistlicher Rath in Eppishausen bleibende Wohnung zu nehmen. Von Zeit zu Zeit reisete dann auch der Abt dahin, um durch eine Visitation sich zu überzeugen, daß der Nutzen des Stifts gehörig gewahrt werde. Auch den Vortheil hatten solche Exposituren, die dem Abte unbequemen Männer seines Stiftskapitels aus seiner Nähe zu entfernen. Deswegen wurde den Männern, denen das Loos zufiel, mit solchen Verwalter- oder Statthalterstellen betraut zu werden, auch die Vollmacht ertheilt, sich recht wohnlich einzurichten. Letzteres wurde zu Eppishausen im Jahre 1759 in Ausführung gebracht. Vor den alten Burgthurm wurde ein geräumiges Gebäude errichtet, das breite auf dem Thurme ruhende Wohngechoß abgetragen, die Kapelle von der westlichen Seite auf die nördliche versetzt u. s. w. wie sich das heut zu Tage noch dem Blicke in angenehmer Gruppierung darstellt.

Die Mönche, denen Eppishausen zum Aufenthalte angewiesen wurde, pflegten jedoch bei Herrannäherung älterer Tage oder anfangender Kränklichkeit in ihr Kloster zurück zu kehren, so daß behauptet wird, in der neuen Herrschaftswohnung sei seit ihrer Erbauung der Tod nie eingekehrt. Eine Volksfage behauptet dagegen, die unverföhnte Seele eines alten Ritters ziehe alle Abende in den Burgthurm ein, sich eine Ruhestätte zu suchen, und lasse der Haushälterin, die ihm sein Bett in Ordnung halte, jeden Morgen einen blanken Silbergrofchen in den Leintüchern zurück.

Wie bei fortschreitender Civilisation die Nothwendigkeit immer mehr dazu drängte, die durch die eidgenössische Herrschaft, in scharfem Gegensatze zum Freistande der Schweiz, in der Landvogtei Thurgau straff gehaltene Leibeigenschaft der Unterthanen in eine mildere Form umzugestalten, zählte die Herrschaft Eppishausen im Jahre 1776 in ihren Gerichten und außerhalb derselben zerstreut lebende Leibeigene in einer Anzahl von 241 Köpfen auf, von welchen sie 181 an die regierenden Stände gegen eine geringe Entschädigung aufgeben mußte. Dagegen wurde ihr nun das Fallrecht über alle Bewohner der

Herrschaftsgerichte überlassen. Die Staatsumwälzung von 1798 hob auch dieses Recht sammt der Gerichtsherrlichkeit auf. Nur die sachlichen Vermögensobjekte blieben dem Stifte auf der Herrschaft durch die neue Gesetzgebung geschützt. Weder ökonomische noch politische oder kirchlich-konfessionelle Motive ließen die Beibehaltung der Expositur Eppishausen vortheilhaft erscheinen; daher wurde Eppishausen von Muri im Jahre 1813 zum Verkaufe ausgedoten. So kam es in den Besitz des Freiherrn Joseph von Laßberg.

Der Freiherr Joseph von Laßberg, dessen Sammlungen und litterarische Verdienste eine Reihe von Jahren hindurch Eppishausen zum Wallfahrtsorte für die Forscher alt- und mitteldeutscher Sprache und Poesie machte, ist einem alten österreichischen Geschlechte entsprossen, dessen Glieder mit einer großen Zahl anderer österreichischen Adelsfamilien für die kirchliche Reformation sich erklärt hatten und in Folge der bald nachher vom habsburgischen Herrscherhause angefachten Reaction nach Schwaben ausgewandert waren. Sonderbarer Weise fühlten aber die Söhne der um ihres Glaubens willen aus ihrer Heimat ausgewanderten Väter sich gedrungen, sich der von ihren Vorfahren aufgegebenen Konfession wieder anzuschließen und traten in die Dienste der Fürsten von Donau-Eßlingen, Sigmaringen und Fürstenberg. — Unser Freiherr Joseph von Laßberg wurde am 10. April 1770 zu Donau-Eßlingen geboren, erhielt am dortigen Gymnasium und in Straßburg seine erste Bildung, war eigentlich dazu bestimmt, in den Johanniterorden einzutreten, und wendete sich daher vorzugsweise den klassischen Sprachen und den Hülfswissenschaften der Theologie zu, wurde dann aber bald durch die revolutionäre Macht der damaligen Zeit, als die Staatsregierungen der Güter des Ordens sich bemächtigten, zu dem Entschlusse gedrängt, seine Einsichten und Kräfte dem Staatsdienste zu widmen. Nach einjähriger praktischer Vorbereitung studirte er also die Forst-

wissenschaft zu Freiburg, wurde dann 1789 als Jagdjunker im Forstdepartement zu Donau-Eschingen angestellt, 1792 als Oberforstmeister in Heiligenberg, 1804 als Landesoberforstmeister, 1808 als geheimer Rath und, nach dem Tode seines Vaters, als Oberjägermeister. Nachdem der Fürst von Fürstenberg, Karl Joseph Alois, als Feldmarschall-Lieutenant der deutschen Armee im Kriege gegen die Franzosen in der Schlacht bei Liptingen, 25. März 1799, rühmlichen Todes gefallen war, hatte der junge, kräftige und einsichtsvolle Joseph von Laßberg sich das Verdienst erworben, der fürstlichen Wittve des gefallenen Vertheidigers deutscher Reichsherrlichkeit mit seinem Rathe in der Regierung des verwaiseten Landes Fürstenberg unentbehrlich zu werden, so daß unter den verschiedenen Hofämtern, die er bekleidete, alles durch seine Hand ging. Doch gelang es ihm nicht, weder bei der Auflösung des Reichs durch Napoleon den Erbfürsten von Fürstenberg gegen die Mediatisirung zu schützen, noch 1813—1815 dem Andenken des gefallenen Fürsten Alois zu Ehren die Souveränität des Landes Fürstenberg von der heiligen Allianz auszuwirken. Daß ihm für seine Person die Auszeichnung zu Theil ward, vom Kaiser von Oesterreich mit dem Titel und Hofdienst eines K. K. Kämmerers beehrt zu werden, konnte ihn mit dem Mißlingen seiner Mission nicht versöhnen; daher wandte sich sein Gemüth der freien Schweiz immer mehr zu, so daß er im Jahre 1817 um die Enthebung von seinem Dienstgeschäfte nachsuchte und seine Wohnung in Eppisshausen aufschlug. Die Fürstin Wittve theilte dieselben Gesinnungen, hielt sich oft in Eppisshausen auf und ließ sich auf ihren Reisen in der Schweiz von ihrem treuen Diener und Rathe begleiten. Zweierlei Arbeiten beschäftigten dabei Herrn von Laßberg: die Einrichtung einer Schweizerei oder Milch- und Käsewirthschaft zu Eppisshausen und das Studium der mittelalterlichen Poesie. Letztere hatte aber so starkes Uebergewicht in seiner Neigung, daß er nach dem Tode der Fürstin 1822 die Käseerei eingehen ließ und nur in Nebenstunden noch der Besorgung der Waldungen seine Aufmerksamkeit widmete. In seiner blauen Stube von Büchern

umschanzt oder einzeln in der Gesindestube auf der kleinen hölzernen Bank sein einfaches Mittagsmahl genießend, liebte er bei Empfang freundschaftlicher Besuche sich als den Einsiedler von Eppisshausen vorzustellen. Man konnte in den ersten Jahren namentlich den Staatsrath und Dichter Jttner und andere Bekannte aus Konstanz, später Gustav Schwab, Ludwig Uhland, Ludwig Follen, die Dichter, Jakob Grimm, den Sprachforscher, und andere deutsche Gelehrte niederern Ranges in seiner Gesellschaft finden. In entferntern Kreisen wurde er durch Herausgabe des Liederstaales 1820—1825 bekannt, eine Sammlung von Gedichten des späten Mittelalters in drei starken Oktavbänden, zu welchen als vierter Band der Abdruck einer ihm angehörigen sehr alten Abschrift des Nibelungenliedes und der Klage beigelegt wurde. Kleinere mittelalterliche Gedichte ließ er zuweilen in Gestalt fliegender Blätter drucken, um mit solchen Festgrüßen vom „Meister Sepp zu Eppisshausen“ oder von einem „farenden Schüler“ seine Freunde beim Jahreswechsel zu überraschen. So 1830 der Niese Sigenot; 1832 das Eggenliet. — Der Verfasser der Geschichte des Thurgauens wurde regelmäßig alle Mittwoch vor Mittag auf den Waldpfaden, die von Bischofszell nach Eppisshausen führen, gesehen, wie er zu dem ältern Meister eilte, um mit ihm nach alten Schätzen aus dicken Folianten und vergilbten Pergamenten zu suchen oder gemachte Funde zu sichten und zu prüfen. Zuweilen sah man die ungleichen Freunde auch über Land wandern nach einer zerfallenen Burg oder andern Merkwürdigkeit. Eine dieser Fahrten hat der Dichter Gustav Schwab beschrieben, als ihm 1830 Laßberg meldete, daß er mit Geleite vierspännig über die Eisfläche des Bodensees von Immenstad nach Utwyl zurückgefahren sei. Die Romanze ist abgedruckt im Morgenblatte 1830. Nr. 56.

Der Spuck auf dem Bodensee.

Einst sang ich von dem Reiter, der über Eis und Schnee
Hinflog in vollem Trabe wohl durch den Bodensee,

Und drüben angekommen erst von der Kunde krank,
Auf gutem festem Boden vom Pferde sterbend sank.

Nun höret neue Wunder! Der See ist wieder zu,
Auf uferloser Fläche wohnt stumme Grabesruh'.
Wie Schafe gehn zur Weide die Nebel wollicht, bleich;
Es liegt der Mond in Strahlen gemähem Grase gleich.

Sonst piff der Wind im Segel, der Vogel sang im Blau,
Die Hechte sandten plätschernd empor der Woge Thau;
Jetzt hat die bange Wüste, die starre, keinen Mund,
Der Vogel fiel erfroren, die Welle schläft im Grund.

* * *

Was jagt in schnellem Sturme die Nebelwolken auf?
Was auf des Eises Estrich ertönt wie Rosses Lauf?
Was fliegt mit Peitschenknalle herum? Der Duft zerreißt;
Ein Reiter eilt vorüber — ist es des Todten Geist?

Und kaum ist er verschwunden, in Duft und Luft getaucht,
Schon wieder blinkt's im Dunste, der mondbeschieden raucht;
Es trabt, es rollt, es wiehert — ein Schlitten kommt heran,
Vier schwarze Rosse rennen mit ihm auf glatter Bahn.

Im grünen Kleid ein Großer, sein Bart hat rothen Schein,
Im schwarzen Rock ein Kleiner, schwarzäugig, klein und fein;
Ein dritter dicht verhüllet und eine zarte Frau;
Doch Alles schnell verschwindet im Nebel breit und grau.

Und auf dem Eismeer lagert sich Stille wie zuvor,
In Osten thürmt sich riesig die Nebelwand empor;
Kein Klang und keine Farbe, bis bloß der Morgen graut
Und auf der todten Ebne nur Eis und Wolken schaut.

* * *

So leg uns doch, o Sänger, das wüste Traumbild aus,
Was für Gespenster bringst du in kalter Nächte Graus?
Für welche Sünden wallen sie hier durch Schreckensnoth,
Und wagen auf dem Eise schon tod, den zweiten Tod?

Gespenster? Ei, wer sagte, daß es Gespenster sind?
 Meint ihr, mit alten Mähren erschred' ich Weib und Kind?
 Was euch mein Lied berichtet, geschah in diesem Jahr,
 Am ersten hellen Sonntag, im strengen Februar.

Die vier geschwinden Rappen sind keine Höllebrut.
 Zu Immenstad im Stalle, dort steh'n sie ausgeruht.
 Dort winkt der schmuclce Schlitten, er liegt nicht in dem Grund,
 Und friert der See nur wieder, so troßt mit ihm dem Schlund!

Und die darüber fuhren im Mondschein kalt und hell
 Sucht in der Schweiz die Bühnen, fragt an zu Bischofszell;
 Klopft an zu Eppishausen; wer kennt den Meister nicht?
 Der hat die Fahrt bestellet, der sandte mir Bericht.

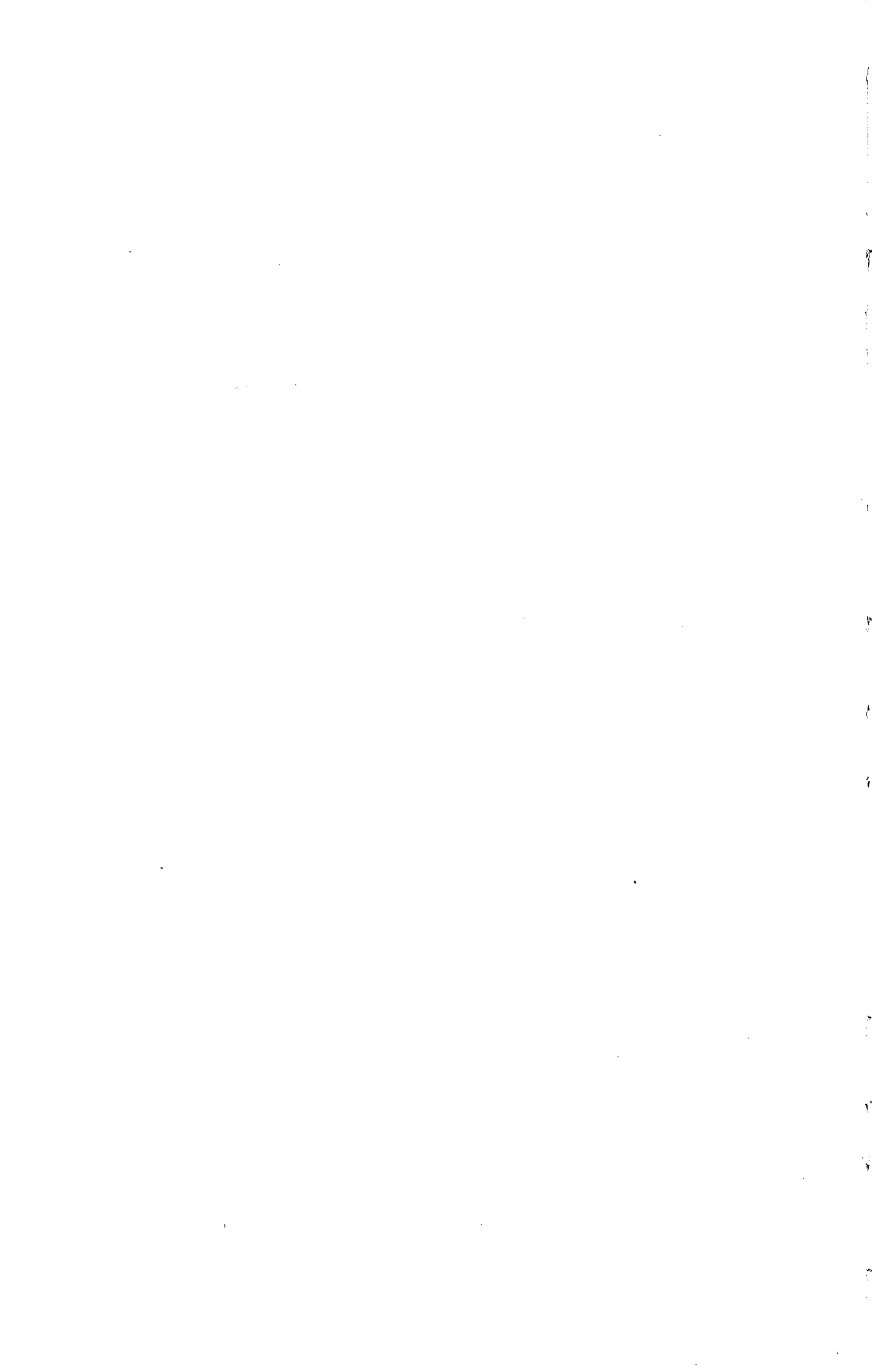
Sie leben alle fröhlich, sie sind ein christlich Blut,
 Voran Herr Sepp, der gerne den Wanderern gültlich thut;
 Nur spricht man, daß er heimlich nach manchem Schatze gräbt,
 Und mit den alten Geistern in einem Bunde lebt.

Der Dichter würdigte dieses Stück nicht, in der Sammlung seiner Gedichte eingereiht zu werden. Vielleicht verdroß es ihn, zu vernehmen, daß das Biergespann nicht aus Pferden bestanden habe, sondern aus Knechten und Tagelöhnern.

So war Eppishausen ein weit bekannter gastlicher Musensitz, bis der alte Meister durch seine gelehrten Verbindungen sich unerwarteter Weise von weiblichen Liebesreizen gefangen fühlte. Er verehlichte sich, nachdem frühere Verbindungen längst durch den Tod gelöst waren, mit Fräulein Jenni Droste von Hülfsdorf, einer Schwester der bekannten ernstern Dichterin Anna Droste; hielt es dann aber 1837 angemessen, die weitläufigen Ländereien zu Eppishausen zu verkaufen, und auf dem alten Schlosse Merzburg sich ausschließlich für Fortsetzung seiner gelehrten Arbeiten einzurichten.

Der neue Besitzer von Eppishausen hatte es nur darauf angelegt, durch Zerstückelung des ausgerundeten schönen Besitztums Gewinn zu erwerben. Aber indem er die herrliche Buchenwaldung im Rücken des Schlosses und den Weinberg und

anderes naheß Gelände vom Ganzen weg verkaufte, entblößte er die herrschaftliche Wohnung selbst des schönsten Naturschmuckes. Durch dritte Hand ist Eppisshausen endlich in den Besitz eines Mannes gelangt, der mit genügender Wahrscheinlichkeit seine Abstammung aus der Stammverwandtschaft mit jenem Konrad von Hegenon ableitet, welcher 1373 unter dem Vorfize des Vogtes Heinrich von Helmsdorf sein Haus zu Kapperswyl verkaufte. Rationelle Landwirthschaft verbunden mit bequemer Wohnlichkeit und landschaftlichem Reize sind jetzt an die Stelle romantischer Alterthümlichkeit getreten; und die unten das Thalgelände durchschneidende straffe Linie der Schienenbahn vollendet auch hier den Beweis, daß alles Menschliche in stetem Wandel begriffen ist, die Natur aber bei dem mannigfaltigsten Wechsel nur wieder neue Reize entfaltet.



Die Pfahlbauten im Untersee.

(Mitgetheilt dem historischen Verein den 11. März 1861.)

Als die Ausgrabungen in Wangen zuerst eine Reihe von Erzeugnissen der Landwirthschaft und der Industrie zu Tage brachten, welche ein ganz neues Licht auf die Kultur und die Lebensweise der vorhistorischen Zeit warfen, war es dem geistreichen und scharfsinnigen Entdecker der Pfahlbauten, Hr. Dr. Ferd. Keller, besonders daran gelegen, daß die Ufer des Bodensees auch auf der Schweizerseite genauer untersucht würden. Er veranlaßte daher eine vorläufige Bereisung des südlichen Ufersaumes des Untersees, wobei sich ergab, daß daselbst ungefähr eben so viele Pfahlbauten-Stationen bestanden haben müssen, als gegenwärtig Ortschaften vorhanden sind. Eine einläßlichere Untersuchung unsers Seeufers konnte erst durch unsern historischen Verein eingeleitet werden. Vorher aber nahm die Privatindustrie die Sache an die Hand. Am Neuenburger-Horn bei Mammern zeigte sich nämlich eine ergiebige und nützliche Fundstätte, indem obenauf eine ungewöhnliche Zahl von Steingeräthschaften lag, wie noch nirgend anderswo angetroffen worden. Zunächst machte der Bearbeiter von Wangen nachbarliche Besuche und eignete sich eine beträchtliche Anzahl von Gegenständen zu: es scheint aber nicht, daß bei weiterm Verschluß dieser Stücke der wirkliche Fundort angegeben worden wäre. Auch Hr. Messikommer, der glückliche und eifrige Entdecker der reichen Pfahlbauten-Ueberreste von Robenhäusen, machte sich das herrenlose und unbewohnte Gut zu Nuze und

berichtet, daß er nicht weniger als zweihundert und fünfzig Steinbeile von Mammern bezogen, worunter ein feltnerer Nephrit. Im Auftrage des historischen Vereins nahm nun der Referent die Hülfe des Hrn. Messikommer zur Untersuchung der Pfahlbauten=Stätte am Untersee in Anspruch. Derselbe arbeitete den 13., 14. und 15. Hornung dieses Jahres mit einem mitgebrachten kundigen Gehülften und einigen Männern aus der Gegend.

Er begann seine Forschungen am Neuenburger Horn. Oberhalb Mammern, bei der Taubenmühle, am Fuße eines stark abfallenden Abhanges, zieht sich eine gegen Nordwest geöffnete Bucht hin, wo die seichte Untiefe eine Breite von 200 bis 250 Fuß einnimmt. Auch jetzt war dieser Uferrand, bis auf etwa 50 Fuß gegen das Land hin, mit Wasser bedeckt. Die Eisdecke, welche damals auf dem See lag, war für die Arbeit günstig, indem dieselbe einen festen Stand darbot. Es wurden an zwölf verschiedenen Stellen Löcher in das Eis gehauen. Die Pfähle beginnen in einer Entfernung von ungefähr 160' vom Lande und scheinen sich in einer Länge von gegen 400' dem Ufer nach hinzustrecken. Der größte Theil der Pfähle war versandet und verschlammt, die ganze Ausdehnung des von denselben eingenommenen Raumes scheint mehr als 40,000 □' betragen zu haben. Diejenigen Pfähle, welche noch zu sehen sind, ragen etwa einen Fuß über die Oberfläche des Seegrundes hervor, haben einen Durchmesser von 3 bis 4 Zoll und bestehen aus Eichen-, Tannen- und Erlenholz, sind aber in einem so morschen Zustande, daß es nicht möglich war, einen ganzen Pfahl herauszugraben. Das Graben in die Tiefe blieb ohne Ausbeute: Alles was man fand, lag auf der Oberfläche und bestand in Steinbeilen, kleinen Feuersteingeräthen, Scherben und Knochen. Mehrere Steine mit Zeichnungen, solche mit eingesägten geraden Linien, andere mit mehreren runden kleinen Löchern bedürfen noch der nähern Untersuchung, ob die darauf erscheinenden Figuren zufällige Auspülungen oder Zeichnungen von Menschenhand sind. Ein Stein soll die Darstellung eines

Pferdes enthalten: wenn sich das bestätigte, so hätten wir hier die ältesten Spuren der Kunst. Unter den Steinbeilen befanden sich solche von Porphyr. Auch ein tiefausgehöhlter Schleifstein fand sich vor; nichts dagegen von feinen Werkzeugen aus Knochen und keinerlei Nahrungsstoffe. Der Wellenschlag ist an dieser Stelle so stark bei unruhiger See, daß leichtere Gegenstände vorweg bewegt und weggespült werden müssen. Wenn somit wenig Aussicht auf eine reiche Ausbeute der Pfahlbauten von Mannern vorhanden ist, ist immerhin der Reichthum an Steinbeilen bemerkenswerth. Hr. Messikommer meint, man könne rechnen, daß an jener Stelle schon etwa 500 Stücke aufgehoben worden; viele andere müssen schon weggekommen sein, indem an jener Stelle Straßengrien entnommen werde. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß sich die dortige Station besonders mit der Verfertigung von Steinbeilen beschäftigt zu haben scheint, was namentlich noch die Exemplare aus Porphyr bestätigen mögen. Da sich ferner keine Brandschichte, überhaupt nur wenige Trümmer vorfanden, welche auf eine gewaltsame Zerstörung des Wohnsitzes, wie es bei Wangen der Fall war, schließen lassen, so mag angenommen werden, daß einst die Bevölkerung ihre Wasserwohnungen freiwillig aufgab, und auch ihre alten Steingeräthschaften nicht in die neuen Wohnsitz und in die neue Lebensweise übertrug, sondern als unbrauchbare Reste der Vergangenheit zurückließ, daher dieselben sämmtlich am Ufer oben auf liegen.

Ueber Feldbach und Steckborn sagt der Bericht des Hrn. Messikommer: „Bei Feldbach schlugen wir 7 bis 8 Oeffnungen; allein es ließen sich durchaus keine Werkzeuge aus keltischer Zeit finden. Die Pfähle, welche an dieser Stelle sich finden, sind höchst verdächtig; da dieselbe seit Jahrhunderten als Landungsplatz benutzt wurde, so mögen sie noch aus diesem Grunde zerschlagen worden sein. — Bei Steckborn las ich voriges Jahr Knochen zusammen und ließ sie durch Hr. Prof. Rüttimyer in Basel untersuchen. Allein es waren darunter nur Thiere der jetzt lebenden Arten vertreten, z. B. Pferd, Kuh,

Schaf, zahmes Schwein, Fleischerhund 2c. und kein einziges wildes. Diesem entsprechend waren die Resultate unserer Untersuchung: wir stießen nicht einmal auf Pfähle. Es ist aber natürlich unser vergebliches Suchen noch immer kein Beweis, daß nichts da ist."

Die Stelle bei Berlingen konnte aus Mangel an Zeit nicht in Angriff genommen werden.

Dagegen wurde der dritte Tag auf die Untersuchung der Pfahlbauten von Ermatingen verwendet.

Was die Station Ermatingen betrifft, so ist die ganze große Bucht unterhalb des Dorfes mit Pfählen besetzt, von denen sehr viele einige Zoll bis einen halben Fuß über der Weisse hervorragen. Zur Zeit des Besuchs lag der größte Theil des Ufers trocken, aber bis etwa zwanzig Fuß vom Ufer mit Eis bedeckt. Die Experten erklärten, ehe ein Werkzeug gefunden worden, hier müsse ein Pfahlbautenplatz sein, weil man selten größere ganze Kieselsteine, dagegen eine große Menge Steinsplitter finde, welche von der Zurichtung der Steinbeile herrühren. Es wurden jedoch nur drei Steinbeile gefunden; ferner aber ein kleines, hübsch und scharf zugeschliffenes Weilchen aus Nephrit. Namentlich wunderten sich drei Experten auch über eine ungewöhnlich große Menge von Feuersteinsplittern, meistens von schwärzlicher, seltener von braungelb durchsichtiger Farbe, welche sämmtlich von der Zubereitung von Schneidewerkzeugen und Geschossen herrühren. Darunter fanden sich mehrere kleine Messerchen und einige Pfeilspitzen, unter letztern eine sehr regelmäßige und fein ausgearbeitete von nicht gar einem Zoll Länge.

Zur Untersuchung des Uferbodens ließ ich an vielen Orten mit einem langen Stecken hinabstoßen. Es zeigte sich überall dieselbe Erscheinung, welche am See und Rhein gewöhnlich ist, daß der Stab im leichten Ufersand ohne Widerstand fünf bis sechs Fuß tief hineingestoßen werden kann. Da wo ich Löcher aufgraben ließ, kam ebenfalls der gewöhnliche weiße Ufersand zu Tage, von Braunerde oder andern Stoffen keine Spur.

So ist wenig Aussicht vorhanden, daß durch Graben in die Tiefe sich Ueberreste der frühern Zeit vorfinden. Ich habe etwa sechs Pfähle herausgraben lassen, davon zwei aus gespaltenem Eichenholze bestehende, die übrigen rund aus Tannenholz. Diese alle waren in der Nähe des Uferrandes und hatten nur eine Länge von etwa drei Fuß. Daß sie zu etwas Anderem gedient haben, denn sie stehen in weiter Ausdehnung zu Hunderten, als zur Grundlage von Pfahlbauten, ist kaum begreiflich. Verdächtiger als die Pfähle kommt mir das aufgefundenene verkohlte Brot vor; denn wie dieses auf der Oberfläche unter den Steinen sich aus der Urzeit hätte erhalten können, ist kaum denkbar. Die wenigen Fünde aber, und darunter allerdings werthvollere und seltnerere, welche gemacht worden sind, beweisen unwiderleglich, daß hier eine ausgedehnte Niederlassung war.

Allein auch Ermatingen scheint eine Station gewesen zu sein, welche freiwillig verlassen worden, indem nur so erklärlich ist, daß so wenig Gegenstände sich vorfinden, und daß sämtliche bis in die Tiefe von drei Fuß ausgegrabenen Stellen keinerlei Braunerde oder Trümmerschutt aufgewiesen haben. Leichtere Gegenstände aber, welche während der Bewohnung ins Wasser fielen, müssen auch hier vorweg durch die starke Brandung der dem Wetterwind ausgesetzten Stelle fortgetragen worden sein.

An den bisher untersuchten Stellen des Untersees scheinen obigen Forschungen zufolge kaum die nothwendigen Bedingungen vorhanden zu sein, welche jene erheblichen Kulturfünde, wie in Wangen und Robenhausen, möglich machen. Wo nämlich die alten Wohnungen auf Pfahlbauten allmählig in Abgang gekommen und verlassen worden sind, findet man nur einzelne Stücke verlorener oder beschädigter Werkzeuge. Der ganze Hausrath jener alten Bewohner kann nur da vorkommen, wo die Hütten mit all ihrem Inhalte durch plötzlichen Ueberfall oder ein anderes Mißgeschick in Brand gesteckt worden sind, so daß Vorräthe, Lebensmittel und Werkzeuge nicht mehr gerettet werden konnten, sondern, nachdem der Brand die Hütten verzehrt, verkohlt auf den Grund des Ufers sanken. Es ist aber

kaum anzunehmen, daß der größere Theil jener alten Niederlassungen durch plötzliche Zerstörung des Feuers verlassen worden seien, sondern es werden jene alten Wasserhütten wohl allmählig im Verlangen nach bequemerer Wohnlichkeit aufgegeben worden sein. Vielleicht ist es nicht zufällig, daß die Brandstätte zu Wangen am nördlichen Ufer des Sees liegt, welches den Ueberfällen der Horden der Völker des Nordens unmittelbar ausgesetzt war; die Bewohner des heimatlichen Ufers mögen ungefährdeter gewohnt haben. Man darf sich also nicht wundern, wenn an diesen wahrscheinlich freiwillig und im Frieden verlassenen uralten Wohnstätten der Menschheit nach Verfluß von Jahrtausenden nur wenige Spuren ihres Daseins aufgefunden werden.

Die Funde am Bodensee gewinnen dadurch ein eigenthümliches Interesse, weil dieselben einer bestimmten, abgeschlossenen Periode angehören. An manchen andern Orten hat man nämlich neben Werkzeugen von Stein auch solche von Erz getroffen, so daß man nicht genau weiß, ob Gegenstände der Landwirthschaft und der Industrie nicht erst der Erzzeit angehören. Am Bodensee aber hat man bisher überall nur Werkzeuge von Stein gefunden; die Wohnstätten scheinen also verlassen worden zu sein, ehe ihre Bewohner sich der ehernen Werkzeuge bedienen konnten. Unsere Pfahlbauten und alle Merkmale der mit derselben verbundenen Kultur gehören also der Steinperiode an und schließen mit derselben ab.

Wie der Bodensee zu den ältesten Stätten des deutschen Gebietes gehört, wo sich in der historischen Zeit Menschen niedergelassen und zahlreiche Ortschaften bewohnt haben, so werden auch die schönen Ufer des Sees, umgeben von prächtigen, leicht zugänglichen Wäldern voll Gewild, in der Urzeit die ältesten Bewohner der Erde besonders angezogen haben. Nachdem daher einzelne Punkte sich bereits durch unzweifelhafte Denkmäler als Ursitze der ältesten Bewohner ausgewiesen haben, darf der Anfang dieser Studien zur Ermunterung dienen, dieselben an mehreren Punkten mit Fleiß und Beharrlichkeit fortzusetzen.

Ein Blick in das arme und mühselige Leben der ältesten Bewohner unsers Landes ist geeignet, den Werth der Fortschritte der Kultur, der Gesittung und des Friedens unserer Zeit um so dankbarer anzuerkennen und uns zu verpflichten, bei so vielen geistigen Hülfsmitteln in unserm häuslichen und öffentlichen Dasein uns wirklich eines Lebens des Geistes und der höhern Erkenntniß zu befleißigen.

J. C. Morikofer.

Verzeichniß der Mitglieder des historischen Vereins.

- Herr Nepf, Pfarrer in Gachnang.
" Allspach, Pfarrer in Roggweil.
" Anderwert, Fürsprech in Frauenfeld.
" Bach, Pfarrer in Ueßlingen.
" Bachmann, Oberrichter in Stettfurt.
" Baur, Pfarrer in Egnach.
" Benker, Pfarrer in Hüttweilen.
" Brack, Pfarrer in Weinselden.
" Brenner, Pfarrer in Müllheim.
" Bridler, Pfarrer in Kurzdorf.
" Brodtmann, Pfarrer in Gachnang.
" Brugger, Pfarrer in Neunforn.
" Brunnemann, Professor in Frauenfeld.
" Brunner, Pfarrer in Dießenhofen.
" Brunner, Oberrichter in Dießenhofen.
" Diethelm, Bezirksstatthalter in Erlen.
" Diethelm, Bezirksrath in Weinselden.
" Diegi, Pfarrer in Bupfhang.
" Enderis, Pfarrhelfer in Münsterlingen.
" Ernst, Pfarrer in Aawangen.
" Etter, Fürsprech in Kreuzlingen.
" Fuchs, Professor in Frauenfeld.
" Geiger, Pfarrer in Bischofszell.
" Gruner, Dr., Fürsprech in Frauenfeld.
" Häberlin, Pfarrer in Kirchberg.
" Häberlin, Fürsprech in Bißegg.

- Herr Gaffter, Pfarrer in Kessweil.
 „ Gaffter, Fürsprech in Weinfelden.
 „ Hanhart, Pfarrer in Madorf.
 „ Hanhart, Pfarrer in Mammern.
 „ Herzog, Regierungsrath in Frauenfeld.
 „ Heuberger, Dekan in Psyn.
 „ Huber, Buchhändler in Frauenfeld, Quästor.
 „ Jäkel, Dr. in Frauenfeld.
 „ Keller, Regierungsrath in Frauenfeld.
 „ Keller, Kaplan in Frauenfeld.
 „ Keller, Karl, Dr. in Weinfelden.
 „ v. Kleiser, Dekan in Kreuzlingen.
 „ Kraut, Rektor in Frauenfeld.
 „ Kreis, Pfarrer in Steckborn.
 „ Kreis, Gerichtspräsident in Zihlschlacht.
 „ Kuhn, Pfarrer in Tänikon.
 „ Labhardt, Fürsprech in Frauenfeld.
 „ Lenzinger, Kaplan in Frauenfeld.
 „ Locher, Dr. in Münsterlingen.
 „ Lüthi, Pfarrhelfer in Frauenfeld.
 „ Lüthi, J., in Jakobsthal.
 „ Meßmer, Oberrichter in Frauenfeld.
 „ Meyerhans, Dekan in Arbon.
 „ Mörkoser, Dekan in Gottlieben.
 „ Müller, Professor in Frauenfeld.
 „ Müller, Pfarrer in Schlatt.
 „ v. Muralt, Bezirksrichter auf Heidelberg.
 „ Dehninger, Pfarrer in Ellikon.
 „ Pupikoser, Dekan in Bischofszell, Präsident.
 „ Raas, Pfarrer in Wängi.
 „ Ramsperger, Obergerichtspräsident in Frauenfeld.
 „ Ramsperger, Dr. in Tänikon.
 „ Rebsamen, Direktor in Kreuzlingen.
 „ Reiffer, Regierungsrath in Frauenfeld.
 „ v. Reinhart, Fr., in Frauenfeld.

- Herr Rogg, Oberst in Frauenfeld.
„ Ruch, Pfarrer in Nußbaumen.
„ Rueß, W., in Weinfelden.
„ v. Rüpplin, Regierungsrath in Frauenfeld.
„ Schaltegger, Pfarrer in Leutmerken.
„ Schmid, Pfarrer, Lic. in Frauenfeld.
„ Schmid, Pfarrer in Märstetten.
„ Steiger, Pfarrer in Egelshofen.
„ Sulzberger, Regierungsrath in Frauenfeld.
„ Sulzberger, Pfarrer in Sitterdorf, Aktuar.
„ Wartenweiler, Pfarrer in Lustdorf.
„ Widmer, Pfarrer in Wigoldingen.
„ Wüest, Regierungsekretär in Frauenfeld.
„ Wüest, Pfarrer in Warth.
„ Zuber, Pfarrer in Bischofszell.

